Nr.

6 Inhaber von

Gastwirtschaften

angefangen: ____

beendigt: ____

19__

19__

2 8 b

1599

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24/1972 Nr. 1599

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

2 Telefonate mit Stuttgart

x

dafür

St. 12. an Dr Otto Bernath

am 2. XII 1960.

(Sendung ging an Herrn Huber)

Hy

v. Hyatt

M.M. 7.9.61.

Spielraum zwischen 50 und 1000 Mark:

Verlängerung der Polizeistunde künftig teuerer

Seit 1. September sind auch in Mannheim neue Gebührensätze in Kraft / Interview mit Rechtsrat Demke

Mannheimer Gastronomen oder Vereinsabgesandte, die in den ersten Septembertagen im Polizeipräsidium um eine Polizeistundenverlängerung oder um die Erlaubnis zu einer Tanzveranstaltung nachsuchten, wurde eine höhere Gebührenrechnung als sonst präsentiert. Grund: Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 21. März dieses Jahres ein neues „Landesgebührengesetz" erlassen — es ist seit 1. Mai 1961 in Kraft — und genau 87 Gebührensätze für Tätigkeiten, die von der Stadt im Auftrag der Landesbehörden erledigt werden, neu festgelegt. Die Aenderungen betreffen Gebühren für den „Abbruch eines Baus" ebenso wie die für den Betrieb einer Apotheke, für die Erlaubnis zur Errichtung einer Dampfkessel-Anlage, für die Ausstellung von Jagdscheinen, für Preisprüfungen, die Verlängerung der Polizeistunde oder für die Erteilung einer Gastwirtschafts-Konzession.

Rechtsrat Demke blätterte mit unserem Mitarbeiter im Polizeipräsidium in den neuen Gesetzesbestimmungen und erinnerte daran, daß die Gebühren in Baden bis jetzt nach einem sage und schreibe 1888 erlassenen „Badischen Verwaltungsgebühren-Gesetzes" berechnet wurden. Es war zum letzten Male 1932 geändert worden. Die anderen Bundesländer haben schon seit Jahren neue Richtlinien.

An 60. Stelle dieses völlig „umgekrempelten" Gebührenverzeichnisses findet sich denn auch der Gebühren-Rahmen für die Verlängerung der Polizeistunde: Die Stadt kann von einem Gastronomen, der für sein Lokal die Polizeistunde für den ganzen Monat verlängert haben möchte, „50 bis 1000 DM" verlangen. Die Rahmengebühr für „Tanzerlaubnis" erlaubt künftig einen Spielraum zwischen fünf und 200 DM.

Als Richtschnur gaben die Landtagsabgeordneten den Gemeinden den Parapgraphen acht an die Hand: „Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen."

Daraus auch nicht gerade schlau geworden, berieten sich die Mannheimer Beamten mit Kollegen anderer badischen Städte. Sie kamen überein, die Gebühren für die Polizeistundenverlängerung zum Beispiel nach der Größe des Lokals, nach der Länge der Polizeistunde und der Häufigkeit ihrer Verlängerung festzulegen. Künftig wird die einmalige Verlängerung der Polizeistunde bis ein Uhr in einer Gaststätte bis zu 50 qm fünf DM, in einem Lokal über 130 qm das Doppelte kosten (bisher pro Stunde bis drei Uhr 2,50 Mark, für jede weitere Stunde fünf Mark). Die sogenannten Dauer-Verlängerer, die ein Lokal über 130 qm bis drei Uhr „offen" halten wollen, müssen für dieses Privileg 200 Mark, bei einer Verlängerung bis fünf Uhr 400 Mark bezahlen. Rechtsrat Demke: „Die theoretisch mögliche Höchstgrenze von 1000 Mark liegt in der Mannheimer Wirklichkeit bei 400 Mark."

Auch das öffentliche Tanzen wird in Mannheim im Regelfalle teurer sein: Bislang war die Tanzerlaubnis-Gebühr mit 1,50 DM pro Stunde berechnet worden. Von nun an ist auch sie gestaffelt und richtet auch sie sich nach der Größe des Tanzlokals und der Häufigkeit. Eine einmalige Tanzerlaubnis in einem Lokal von über 100 qm kostet 40 DM. Die „Dauertänzer"-Gebühren schwanken zwischen 40 und 220 DM. Von rund 900 Lokalen in Mannheim werden genau 67 betroffen. Zwölf von ihnen halten täglich bis ein, zehn bis zwei, 38 bis drei und sieben bis fünf Uhr offen.

Wer eine neue Gastwirtschaft eröffnen oder eine bestehende übernehmen möchte, wird künftig ebenfalls höhere Konzessionsgebühren entrichten müssen. Sie belaufen sich auf mindestens den zweifachen Pachtbetrag und liegen in Mannheim im Durchschnitt zwischen 1300 und 1600 Mark. Sie setzen sich — gegenüber der bisher runden Summe von 400 DM — aus einer Grundgebühr (150 DM), einer Raumgebühr, einer Strukturgebühr (in Mannheim 1000 DM) und einer Branntwein-Schankgebühr zusammen. Der vom Landtag abgesteckte Gebührenrahmen für diesen Verwaltungsakt: Für die Uebernahme einer bestehenden Gastwirtschaft bis zu 12 000 Mark, für eine Neueröffnung bis zu 24 000 DM.

-y-

Prof. Dr. Dr. h. c. HERMANN HEIMERICH

Dr. HEINZ G. C. OTTO

RECHTSANWÄLTE BEI DEN LANDGERICHTEN MANNHEIM UND HEIDELBERG

MANNHEIM,

Büro: A 2, 1 (Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank) Telefon: 26694

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Filiale Mannheim Nr. 23508

Staatshaftung für gesetzliches Unrecht?

Von Rechtsanwalt Dr. Adolf ARNDT, MdB in Bonn

Mit der Bindungswirkung des Grundgesetzes hat sich Arndt in einem Aufsatz befaßt, der im „Betriebs-Berater" 1960 S. 993 ff. veröffentlicht worden ist. Im Anschluß daran hat Scheuner die „Rückwirkung" und „Vorwirkung" der Nichtigerklärung von Rechtsnormen behandelt (DB 1960 S. 1253 ff.). Mit dem folgenden Beitrag nimmt Arndt noch einmal Stellung zur Frage der Einführung einer Staatshaftung für gesetzliches Unrecht.

Die Schriftleitung

Scheuner [1] und ich stimmen im Ausgangspunkt überein, daß die Erkenntnisse, durch die das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit eines Gesetzes wegen Unvereinbarkeit mit der Verfassung feststellt, nur deklaratorisch sind. Nicht erst diese Erkenntnisse vernichten das verfassungswidrige Gesetz. Ihnen kommt daher auch keinerlei Rückwirkung zu. Sie stellen lediglich eine Rechtslage fest, die seit jeher bestand, weil ein verfassungswidriges Gesetz von Anfang an keine Gesetzeskraft entfalten darf [2].

Leider hat Scheuner im übrigen ein anderes Thema behandelt als ich. Es geht nicht um die Problematik des § 79 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, also nicht um die Frage nach dem Bestand von Verwaltungsakten und Gerichtsurteilen, die sich auf ein nichtiges Gesetz stützen. Es handelt sich vielmehr darum, ob es ein verfassungspolitisches Erfordernis ist, den Zwiespalt zwischen Recht und Wirklichkeit, das heißt die tatsächliche Überlagerung der Verfassung durch die effektiven Auswirkungen eines nichtigen Gesetzes auf neue Weise zu lösen. Mein Thema ist somit, ob es geboten erscheint, die tatsächlichen Folgen, die sich unmittelbar aus dem nichtigen Gesetz selber ergeben, durch eine Staatshaftung für eine fehlerhafte Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu beheben.

Ein Beispiel soll dies erläutern: Ein Gesetz schreibt eine neue Steuer vor, deren Jahresertrag auf 400 Millionen DM geschätzt wird. Bis zu diesem Gesetz anfechtbare Veranlagungsbescheide ergehen, wird eine Zeit von mindestens 1½ Jahren verstreichen. Anschließend wird die Erschöpfung des Rechtsweges weitere 2 Jahre brauchen. Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kann daher kaum vor Ablauf von 5 Jahren nach Erlaß des Gesetzes gerechnet werden, insbesondere wenn dieses Gesetz schwierige Fragen des Verfassungsrechtes aufwirft. Stellt das Bundesverfassungsgericht nach 5 Jahren fest, daß dieses Gesetz wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz seit jeher nichtig war, so ergibt sich schlagartig eine Rückzahlungsschuld des Staates, die mit etwa 1½ Milliarden DM beziffert werden kann, wenn man unterstellt, daß ein Großteil der Betroffenen seine Steuerbescheide angefochten hat. Zwar werden einerseits von den Betroffenen die Steuerzahlungen zum größten Teil geleistet sein, weil das Gesetz und die darauf gestützten Bescheide ja vorläufig vollstreckbar sind; andererseits wird es der Erfahrung entsprechen, daß die meisten Betroffenen Rechtsmittel eingelegt haben und daß die Verfahren noch anhängig oder bis zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung vorläufig eingestellt sind. Die Bindungswirkung des Artikels 1 Abs. 3 des Grundgesetzes — „die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht" —, kann somit zur Folge haben, daß der Staat auf einmal einen Betrag zurückzahlen muß, der so groß ist, daß er ohne Zerrüttung der Staatsfinanzen und ohne einen Notstand für den Staatshaushalt nicht aufgebracht werden kann. Ich halte es für ein verfassungspolitisches Gebot, dem Eintritt einer derartigen Haushaltskatastrophe vorzubeugen. Nicht zuletzt mutet es dem Bundesverfassungsgericht eine kaum tragbare Verantwortung zu, durch seinen rechtsmäßigen und nach der Verfassung unabweisbaren Spruch eine solche Folge auszulösen. Meine Anregung zielt deshalb darauf ab, zu Gunsten des Staates und zur Vermeidung eines derartigen Notstandes die Bindungswirkung des Artikels 1 Abs. 3 GG durch eine jeweils gesetzlich innerhalb einer bestimmten Frist zu normierende Staatshaftung zu ersetzen. Ich befinde mich damit im Einklang mit den gesetzgeberischen Intentionen des § 79 BVerfGG. Bei seiner Abfassung war sich der Bundestag nach langen und mit schweren Bedenken erfüllten Beratungen bewußt, nur eine vorläufige Lösung bieten zu können. Darum ist ausdrücklich für jeden Einzelfall eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten worden. Der Gedanke war und ist, daß jeweils ein gesetzliches Unrecht eine angemessene Wiedergutmachung erfordert, die zu regeln nur die Gesetzgebung berufen sein kann.

Wird durch die augenblickliche Rechtslage einerseits der Staat über seine Leistungsfähigkeit hinaus schlagartig durch eine fristlose und ungeregelte Rückzahlungspflicht belastet, so ist andererseits die Rückzahlung der Steuern für sich allein nicht geeignet, dem Gerechtigkeitsgedanken der Verfassung Genüge zu tun und die wahren Schäden durch das gesetzliche Unrecht auszugleichen. Denn in einem solchen Falle kommt es zu einer mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 GG schwerlich vereinbaren Diskrepanz zwischen den Betroffenen, die ihre Steuerbescheide anfochten, und jenen Betroffenen, die eine Anfechtung unterließen. Gewiß beruht § 79 BVerfGG auf dem Gedanken der Verwirkung, das heißt auf der Überlegung, daß kein Recht mehr geltend machen kann, wer es selber versäumt hat. In der Lebenswirklichkeit führt jedoch diese Idee zu einer Diskriminierung derer, die einem vermeintlich rechtsgültigen Gesetz treu sein wollten. Wer auf das Ansehen der gesetzgebenden Organe vertraute, muß den Schaden tragen. Dazu kommt, daß praktisch eine Kette langwieriger und kostspieliger Verfahren nur die Betroffenen durchstehen können, die dazu wirtschaftlich stark genug sind. Im Ergebnis werden daher gerade die Schwächeren benachteiligt. Abgesehen davon, daß diese Folgen das Prinzip der Gleichheit verletzen, kommt hinzu, daß am meisten die im schwersten Betroffenen geschädigt sein werden, nämlich diejenigen Betroffenen, denen sich gar keine Möglichkeit bot, einen Steuerbescheid anzufechten. In der Regel wird eine solche Steuerlast dazu führen, daß eine bestimmte Berufsausübung eingestellt oder gar nicht erst angefangen wird. Wer sein Unternehmen schließen muß, weil das umstrittene Steuergesetz dessen Wirtschaftlichkeit vernichtet, ist außerstande, den Rechtsweg zu erschöpfen und da-

nach das Bundesverfassungsgericht anzurufen, weil es in seinem Falle zu einem anfechtbaren Steuerbescheid gar nicht erst kommen kann. In Wahrheit decken sich nämlich die Nachteile, die das gesetzliche Unrecht durch ein nichtiges Gesetz zufügt, keineswegs mit den streitigen Steuerbeträgen. Die mittelbaren Auswirkungen, die ein verfassungswidriges Gesetz hervorruft, können effektiv sehr viel stärker sein. Wenn das Bonner Grundgesetz die radikale Neuerung einführte, selber als ein Gesetz mit stärkerer Wirkung als die übrigen Gesetze zu gelten, so wird eine Staatshaftung für gesetzliches Unrecht, ohne daß es auf ein Verschulden ankommt, verfassungspolitisch gerechfertigt sein. Eine Lähmung der Verwaltung ist davon nicht zu befürchten.

Nur am Rande äußert Scheuner die Auffassung, daß Artikel 79 Abs. 3 GG einer Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, das österreichische und italienische Vorbild nachzuahmen, nicht entgegen stünde, weil der Rechtsstaatsgedanke von gleicher Sträke sei wie Artikel 20 Abs. 3 GG. Diese Bemerkung halte ich nach wie vor für irrig. Eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichtes konstitutive Bedeutung beizulegen, so daß ein verfassungswidriges Gesetz erst mit seiner Vernichtung durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung außer Kraft tritt und eine Diskrepanz zwischen Recht und Wirklichkeit durch die tatsächliche Überlagung der Verfassung dur die effektiven Auswirkungen eines verfassungswidrigen Gesetzes vermieden wird, scheitert daran, daß Artikel 1 Abs. 3 GG durch Artikel 79 Abs. 3 GG sogar jeder Verfassungsänderung entzogen ist. Denn nach Artikel 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes auch im Wege der Verfassungsgesetzgebung ausgeschlossen, soweit sie die in Artikel 1 GG niedergelegten Grundsätze berühren würde. Zu diesen Grundsätzen gehört nach Artikel 1 Abs. 3 GG, daß die Grundrechte die Gesetzgebung als unmittelbar geltendes Recht binden. Nur die Einführung einer Staatshaftung für die tatsächlichen Auswirkungen eines wegen Verfassungswidrigkeit nichtigen Gesetzes kann daher eine Lösung bieten.

---

[1] BB 1960 S. 1253 ff.

[2] Ebenso Walter Hamel, in *Neumann/Nipperdey/Scheuner*, Die Grundrechte Band VI, 1. Halbband (Berlin 1960) S. 37, 108.

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM - L 6, 1

Herrn
William N e s h e r
Gaststätte "Atlantic-Bar"

M a n n h e i m
S 1. 11

Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Geschäftszeichen:

Abt. V , 54.10
(im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Schreiben vom | Ihr Zeichen: | Tag: 10. März 1961

Betreff: Vorverlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr Nesher!

Sie erhalten hiermit ab 15. 3. 1961 unter den Voraussetzungen unseres Schreibens vom 13. 2. 1961 für Ihre Gaststätte wieder die normale Polizeistunde (Sonntag bis Freitag 24.00 Uhr, Samstag 01.00 Uhr).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

Herrn H u b e r

In der Angelegenheit Rosa Wieder habe ich heute per Postanweisung das von mir liquidierte Honorar von

DM 50.--

in bar erhalten.

2.3.1961

(Prof.Dr.Heimerich)



50 DM – Pf

Eingezahlt am .....

Absender (Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters)

ROSA WIEDER

MANNHEIM

T2-8 Piccolo

betrifft: BIERSTUBE

(Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer)

Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt

(Für Mitteilungen
an den Empfänger)

den 27. 2. 1961

Frau
Rosa W i e d e r
Gaststätte "Piccolo-Bierstube"

M a n n h e i m
T 2, 8

Betr.: Verlängerung der Polizeistunde

Sehr geehrte Frau Wieder!

Ihr Gatte und ich haben uns schon darüber ausgesprochen, daß am 22. Februar Herr Oberrechtsrat Demke erklärt hat, daß Sie mit sofortiger Wirkung die gleichen Rechte erhalten wie Ihre Kollegen, die hinsichtlich der Polizeistunde auch einer Einschränkung unterworfen wurden. Sie können also Ihr Lokal zunächst bis 23 Uhr offenhalten und können damit rechnen, daß in allernächster Zeit eine Verlängerung der Polizeistunde auf 24 Uhr wieder erfolgt.

Heute habe ich nun eine Abschrift des Schreibens erhalten, das der Polizeipräsident am 23. Februar an Sie gerichtet und mit dem die mündliche Abrede bestätigt wurde. Sie müssen sich also jetzt darum kümmern, daß Ihre Piccolo-Bierstube in ein Café Espresso umgewandelt wird.

Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit erlaube ich mir DM 50.-- zu liquidieren. Ich bitte um Überweisung dieses Betrages auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Lh

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 23. Februar 1961
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

1. Frau
Rosa W i e d e r
Gaststätte "Piccolo-Bierstube"

M a n n h e i m
T 2. 8

Betr.: Vorverlegung des Beginns der Polizeistunde
Bezug: Unser Schreiben vom 31. 1. 1961

Sehr geehrte Frau Wieder!

Ihr Gatte hat am 20. 2. 1961 telefonisch mitgeteilt, daß die "Piccolo-Bierstube" binnen Monatsfrist in ein Café Espresso umgewandelt werden soll. Zu diesem Zweck wird eine Espressomaschine aufgestellt. Außerdem wird das auf "Bierstube" lautende Transparent entfernt und werden neue, die geplante Betriebsart bezeichnende Aufschriften angebracht.

Unserem Schreiben vom 31. 1. 1961 an Herrn Breymann entsprechend erheben wir keine Einwendungen dagegen, daß in dem Café 3 zuverlässige weibliche Bedienungen beschäftigt werden. Mit Wirkung vom 20. ds.Mts. wird unsere Verfügung vom 21. 11. 1960 über die Vorverlegung der Polizeistunde probeweise bis auf weiteres ausgesetzt. Sie erhalten von dem erwähnten Tage an die 23.00 Uhr-Polizeistunde, wobei auch die übliche Karenzzeit von 30 Minuten bis zur Kontrolle durch die Polizei gewährt wird.

Über die Wiedereinführung der normalen Polizeistunde für das Lokal wird später entschieden werden. Dabei wird es darauf ankommen, ob die Zusagen Ihres Gatten eingehalten werden und die Betriebsführung zu keinen Beanstandungen Anlaß gibt.

Hochachtungsvoll

2. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt, Mannheim, A 2. 1, erhält hiervon Nachricht zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrag
Demke
Oberrechtsrat

20.2.07

Kons. mit Frau Rosa Wieder
u. Herrn Wolff Wieder Tel. 25744

Am 14.2. bis 12 Uhr offen.
Polizist kann am 15.2. um 10 Uhr
nochmals verlangte Schließung.

Umwandlung in Express-Betrieb gefordert.
Es, wenn Brauerei einverstanden.
Pfisterer-Brauerei hat auch nicht ge-
antwortet. Name bisher Piccolo-Bierstube
Ungem. Fein Menge. — 2 Kinder,
14 u. 12 Jahre.

Stenerbeamter Borgmann hat verhandelt.

Rücksprache mit Lemke 20.2.07
3 Bedingungen, wenn Umwandlung
in Café Express
sei besonders schlimme Betrieb
sei bei Bruch mit 100 der M. zu
bestrafen.

Rücksprache mit Lemke 22.2.07.

Wieder erhielt dieselben Rechte
wie die anderen. Er hat versprochen
binnen 1. Monat in ein Café Express
umzuwandeln.

Er hätte damals den Mut aufgebracht mit Rücksicht auf den vielleicht zu erwartenden späteren Autoverkehr, eine völlige Neuplanung der Stadt ins Auge zu fassen und eine neue zu verwirklichen?

II.

Die Folgen des zunehmenden Kraftwagenverkehrs.

Von der raschen Entwicklung des Kraftwagenverkehrs sind die öffentlichen Verwaltungen, ja sogar Verkehrssachverständige überrascht worden. Es ist bemerkenswert, daß z.B. in Mannheim die erste automatische Verkehrs-Signalanlage erst im November 1953 in Betrieb genommen wurde und daß die ersten 46 Parkometer gegen den Widerstand vieler Ladenbesitzer erst im Herbst 1955 zur Aufstellung gelangten. Mittlerweile ist die Zahl der Parkometer in Mannheim auf über 700 gestiegen. Abgesehen von den Reichsautobahnen war das einzige Zeichen einer frühen Erkenntnis der Entwicklung des Kraftwagenverkehrs der Erlaß der Reichsgaragen-Ordnung vom 17. Februar 1939. Man dachte damals daran, daß infolge der Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr, die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr freigehalten werden müssen und möglichst wenig durch ruhende Kraftfahrzeuge belastet werden dürfen. Die Reichsgaragen-Ordnung, die im Jahre 1944 eine neue Fassung erhielt, ist aber nur in einem sehr beschränkten Maße zur Durchführung gelangt. Mittlerweile war durch den Krieg der private Autoverkehr stark eingeschränkt worden. Unmittelbar nach dem Kriege wirkte sich dann die Treibstoffrationierung aus und im übrigen traten vor allem in den zerstörten Städten besonders dringende Aufgaben in den Vordergrund. Dazu gehörte auch die notdürftige Wiederherstellung der früheren Verkehrswege, der Wiederaufbau zerstörter Brücken und dergleichen. Erst nach der Währungsreform ging man dazu über, mit Rücksicht auf den ~~wieder~~ einsetzenden starken Autoverkehr Hauptverkehrswege zu ~~beseitigen~~ verbreitern, ~~die~~ schienengleichen Bahnübergänge zu ~~verbreitern~~ beseitigen und öffentliche Parkplätze anzulegen.

Dann sind aber in rascher Folge die Autos wie eine Sintflut in die Städte eingebrochen. Es hat sich ~~rasch~~ bald gezeigt, daß mit dem vorhandenen Straßennetz der wachsende Autoverkehr nicht mehr zu bewältigen ist. Zuerst ist diese Entwicklung in den Weltstädten zutage getreten. In der Deutschen Zeitung vom 16. Dezember 1959 wird unter der Überschrift „London erstickt im Wirbel der Autos"

-/-

Joachim Dax
Mannheim T 2. 9.

Mannheim, den 8. Februar I96I.

An das
Polizeipräsidium
Abt. V Zeichen 54.Io
z. Hd. v. H. Oberrechtsrat
Demke
Mannheim L 6.I

Betr.: Vorverlegung des Beginns der Polizeistunde
Bezug: Ihr Schreiben vom 3I. Januar I96I.

Sehr geehrter Herr Demke!

Hiermit möchte ich Ihnen auf Ihr Schreiben auch zu den bestimten Fragen Stellung nehmen.
Zu Absatz A. möchte ich bitten mir den Zuständigen Beamten zu senden um mit Ihm in allen Fragen zu beraten, da ich gewillt bin mein Lokal so zu führen wie gewünscht.
Zu B/ Mein Personal hat strickte Anweisung zu bedienen und nicht zu animieren.
Zu C/. Betrunkenen wird der Zutritt zum Lokal verwehrt.
Zu D/. Dies war hier noch nie der Fall.
Zu E/. Das Personal ist angewiesen bei Verlust Ihrer Stellung sich dieser Anordnung zu fügen.
Weiterhin bin ich in meinen eigenen Interesse besorgt, daß sich innerhalb des Lokals keine Ausschreitungen entfalten, ich kann jedoch keine Verantwortung übernehmen was sich auf der Strasse zuträgt, da meine Rechte soweit nicht reichen.
Ich bin bestrebt mein Lokal so zu halten wie man es von einen LOkal wünscht und lasse es nicht für jedermann zu, mein Lokal zu betreten sofern ich den Eindruck habe, das die betreffende Person mir nicht sauber erscheint.

Hochachtungsvoll

Joachim Dax

Joachim Dax

Über Schreiben v. 31.1.07
wiederholte Rücksprache mit
Herrn Stapler wg. Beginn dieser
Woche.

~~10.~~ 9.2.07

Heute 9.2.07. Gespräch mit
Polizeipräsident. Vereinbarung
eines Termins für Herrn Stapler
auf 10.2.07 11 h.

10.2.07.

Gespräche erst mit Oberinspektor, dann mit
Polizeipräsident. Hierauf
Verständigung von Herrn Stapler
Vh.

10.2.07

Kompromiß:
Konf. mit
Oak (Texas)
Columbia
u Heinrich-Heine

Dienstag bis 12 h
ab Mittwoch 11 h ||

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 31. Januar 1961
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Herren
Zeev Straßler und
Bernard Better
Gaststätte "Columbia-Bar"

M a n n h e i m
T 2. 21

Betr.: Vorverlegung des Beginns der Polizeistunde
Bezug: Ihr Schreiben vom 10. 1. 1961

Sehr geehrte Herren!

Nachdem der Polizei- und Gewerbeausschuß in seiner Sitzung am 19. 1. 1961 nochmals über die Frage der Vorverlegung der Polizeistunde für einige Lokale der S- und T-Quadrate beraten hat, können wir Ihnen für die Zukunft gewisse Erleichterungen in Aussicht stellen, wenn Sie die unten erwähnten Bedingungen erfüllen. Wir würden die gegen Sie am 21. 11. 1960 ergangene Verfügung ab 15. 2. 1961 in der Weise aussetzen, daß Sie probeweise zunächst eine 23.00 Uhr-Polizeistunde und nach Ablauf einer weiteren Frist wieder die normale Polizeistunde erhalten. Falls es zu keinen Störungen und Belästigungen mehr kommt, würde die Verfügung schließlich aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür wäre, daß Sie

a) dem Lokal mehr als bisher den Charakter einer Speisegaststätte geben. Wir müssen bezweifeln, daß Ihre Angaben, wonach der Umsatz von Speisen 30 bis 40 % des Gesamtumsatzes beträgt, zutreffend sind. Noch bei der Kontrolle Ihres Betriebes am 22. 11. 1960 durch einen Vertreter des Provost-Marshals und Beamte des Wirtschaftskontrolldienstes wurde die Wirtschaftsküche für private Zwecke benutzt und haben Sie erklärt, daß keine Speisen abgegeben werden. Die Küche müßte demnach wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt werden. Da in diesem Falle wahrscheinlich noch bestimmte Änderungen durchzuführen sind, bitten wir Sie, sich dieserhalb mit unserer Gaststättenabteilung in Verbindung zu setzen (Apparat 275). Diese wird dann zu Ihrer Beratung einen Beamten entsenden.

b) Anstelle der weiblichen Bedienungen und der Bardamen sind Kellner bzw. Barkeeper mit ausreichendem Barlohn zu beschäftigen. Sogenannte Tischdamen dürfen nicht beschäftigt werden.

c) Der Eingang der Gaststätte ist dahingehend zu überwachen, daß betrunkene Personen keinen Zutritt erhalten.

d) Durch Aufschrift und durch das Bedienungspersonal sind die Gäste darauf hinzuweisen, daß mitgebrachte Alkoholgetränke (insbesondere Branntwein) nicht verzehrt werden dürfen.

e) Das Personal ist in regelmäßigen Abständen darüber zu belehren, daß an Betrunkene kein Alkohol ausgeschenkt werden darf.

./.

Es wird gebeten, uns rechtzeitig vor dem erwähnten Termin davon zu verständigen, daß unsere Anregungen durchgeführt worden sind.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

Speisekarte

Schnitzel m.Kart u.Salat	3,5o DM
Schinken Brot (Sandwich)	2,- DM
Salami " (Sandwich)	1,8o DM
Schnitzel " (Sandwich)	2,75 DM
Eggs " (Sandwich)	2,- DM
Pizza m. Salami	3,5o DM
1/2 Hähchen	4,- DM
Heisse Wurst	1,- DM
Spagetti Italiano	1,8o DM

zuzüglich 1o% Bedienung

Frühpolizeistunde bald wieder später

M. N. Lokalbesitzer müssen jedoch gewisse Bedingungen erfüllen 4.2.61

Silberstreifen am Horizont für Wirte in den S- und T-Quadraten: In diesen Tagen erhielten sie einen Brief, Absender Polizeipräsidium, in dem ihnen die allmähliche Lockerung der am 20. Dezember verhängten Frühpolizeistunde in Aussicht gestellt wird. (Wie erinnerlich waren davon acht Lokale betroffen, denen vorgeworfen wurde, sie würden nicht genug auf ihre Gäste aufpassen. Anwohner hatten sich über den von Betrunkenen verursachten Lärm beschwert.) Genau ein Monat nach Verhängen der Frühpolizeistunde, die für viele Konzessionäre gleichbedeutend mit Konzessionsentzug war, weil sie praktisch nur noch von 21 bis 22 Uhr Kunden hatten, erklärte sich der Polizei-Ausschuß (des Gemeinderats) bereit, nach Fastnacht die Zügel wieder etwas lockerer zu lassen. Allerdings nur unter ganz bestimmten Bedingungen. Bardamen sollen gegen männliches Bedienungspersonal (mit Barlohn) ausgewechselt werden. In jedem Lokal soll durch Schilder und durch die Bedienung darauf hingewiesen werden, daß keine mitgebrachten alkoholischen Getränke, vor allem Branntwein konsumiert werden dürfen. Amerikanische Gäste pflegen nämlich gern, eine kleine Kognak-Flasche in der Hosentasche mitzubringen, um damit ihr bestelltes Cola billig zu „verbessern". Mehr als bisher soll auch das Verbot des Ausschanks von Alkohol an Betrunkene beachtet werden. Angetrunkene sollen die Wirte schon gar nicht hereinlassen.

Wenn sich die Wirte mit diesen Regeln, die sie zum Teil selbst vorgeschlagen haben, einverstanden erklären, dürfen sie nach Fastnacht, also ab 15. Februar, bis 23 Uhr offen halten. Kommen keine Klagen, dann wird ihnen auch wieder die allgemein geltende Polizeistunde bis 24 Uhr zugestanden. Mac

Zauberspiegel 5/81

den 20. 1. 1961

1. Frau Malka Winter
2. Herrn William Nesher
3. Frau Rosa Wieder
4. Herrn Joachim Dax
5. Herren Bernard Better a. Zeev Strassler

Ich habe mich heute bei Herrn Rechtsrat Demke erkundigt, welche Auffassung der Gewerbeausschuß in seiner gestrigen Sitzung hinsichtlich der Festsetzung der Polizeistunde für Ihre Gaststätten vertreten hat. Herr Demke sagte mir, daß der Gewerbeausschuß mit einer vorläufigen Verlängerung der Polizeistunde auf 23 Uhr sich einverstanden erklärt habe, aber erst mit Wirkung vom 15.2. ab, also nach Ablauf des Faschings. Bevor Sie eine Entscheidung seitens des Polizeipräsidiums erhalten, soll die Neuregelung erst noch mit dem Regierungspräsidium Nordbaden abgestimmt werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 11. 1. 1961

Herrn
Josef Vetter
Gross-Gaststätte "Neckartal"

M a n n h e i m
T 1

Sehr geehrter Herr Vetter!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 9. Januar, mit dessen Inhalt ich mich allerdings nicht einverstanden erklären kann.

Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß Sie mir ebenso wie die übrigen Wirte, mit denen Sie bei mir erschienen sind, einen Auftrag erteilt haben, gegen die Polizeistundenverfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums Widerspruch einzulegen. Über diesen Widerspruch hat das Regierungspräsidium Karlsruhe entschieden. Darauf beruht die für Sie bestimmte Kostenrechnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über den Betrag von DM 80,40. Diese Kostenrechnung, die ich wieder beilege, müssen Sie begleichen. In dem weiteren Verlauf des Verfahrens habe ich nur die 5 Kollegen, die zuerst mit Ihnen erschienen waren, vertreten, nachdem mir von diesen Ihren Kollegen gesagt wurde, daß Sie kein weiteres Interesse an der Angelegenheit hätten. Darum sind Ihnen auch weitere Kosten nicht erwachsen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

GROSS-GASTSTÄTTE „NECKARTAL"

PÄCHTER JOSEF VETTER
FERNSPRECHER 25397

MANNHEIM · T 1

Herrn
Prof. Dr.Dr. h.c.
Herm. HEIMERICH
Rechtsanwalt
M a n n h e i m

den 9.Januar 196o

Betr.: Kostenrechnung wegen Widerspruch

Unter Bezugnahme auf die mir übermittelte Kostenrechnung des Polizeipräsidiums in Höhe v. DM. 8o.4o möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben, daß ich diese nicht anerkennen kann, da ich zu der s.Zt. stattgefundenen Konferenz nur aus kollegialen Gründen mitgegangen bin und eine direkte Beteiligung meinerseits nicht in Frage kam, zudem habe ich keinerlei Unterschriften zu einer Vollmacht geleistet. Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß ich den Gastraum, der zu einem Teil des umstrittenen Problems gehören würde, sowieso nach wie vor um 22 Uhr schließe. Ich bitte Sie höfl. um die Regelung in dieser Angelegenheit.

Mit vorzüglicher
Hochachtung

Großgaststätte „Neckartal"
Inhaber Josef Vetter
Mannheim, T 1

MODERNE KONFERENZZIMMER · 2 KEGELBAHNEN · EIGENE SCHLACHTUNG

Konferenz mit Herrn Dax (Texas-Bar) Herrn Better (Columbia Bar) und dem Vertreter von Hühner-Hugo und Atlantic-Bar

Ich habe den Herren das mitgeteilt, was ich gestern von dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde, Herr Meyer, erhalten habe. Die Gewerbeausschußsitzung soll am 19.1.61 stattfinden. Ein Entgegenkommen soll zunächst nur gegenüber Hühner-Hugo, Piccolo-Bierstube und Texas-Bar gezeigt werden nach Meinung des Polizeipräsidenten.

Ich habe ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Klagefrist gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums, die mir am 19.12.60 zugestellt worden ist, am 18. Januar 1961 abläuft (ich will das genau nachprüfen).

Es könnte sein, daß der Polizeipräsident keine Milderungen mehr vorschlägt, wenn ein Klageverfahren läuft.

Ich selbst wollte vorschlagen, daß nur ein Wirt klagt und zwar Herr Nesher, der Inhaber der Atlantic-Bar.

Zunächst will ich den Polizeipräsidenten fragen, was er zunächst tun will. Dabei werde ich nichts von einer Klage sagen.

Eine weitere Besprechung mit den beteiligten 5 Wirten wurde für Montag, den 16.1. 10 Uhr vereinbart. Wenn Klage eingereicht werden soll, so könnten sich die Inhaber der Columbia-Bar evtl. von Herrn Rechtsanwalt Hellriegel in Karlsruhe vertreten lassen, damit 2 Anwälte in der Sache tätig sind. In diesem Fall müsste Herr Hellriegel zu der Besprechung am 16.1. auf mein Büro kommen.

Der Polizeipräsident ist erst heute Nachmittag ab 3 Uhr wieder zu sprechen.

10.1.1961

Telefonnotiz

In der Angelegenheit der Wirte, die um 22 Uhr ihre Lokale schließen müssen sollen 3 Lokale bis 23 Uhr Polizeistundenverlängerung erhalten und zwar handelt es sich dabei um die Inhaber der Lokale Hühner-Hugo (Malka Winter), Rosa Wieder und Herrn Dax. Am 19.1. soll die Sache in den Gewerbeausschuß kommen. Das Polizeipräsidium braucht die Zustimmung vom Regierungspräsidium. Wenn nichts vorkommt sollen die drei genannten Inhaber der Lokale ab 15.2. die übliche ~~unbeschränkte~~ Genehmigung erhalten. Bei den anderen werde Personal beschäftigt ohne Fixum. Es muß bei diesen drei noch verschiedenes geklärt werden. Wenn es bei den anderen funktioniert, soll aber auch diesen entgegengekommen werden.

Die Rückseite vom Neckartal Gluggerstube soll keine Genehmigung erhalten.

X ~~vorläufig bis 23 h (?)~~

9.1.1961

X ab 1.II Genehmigung
bis 23 h
ab 15.II ev. Genehmigung
wie vorher möglich

Thomas

Das gibt's ...



Ein Taxifahrer kann einen Mann von Verdienst um eine Hohe Stunde der Bestätigung eigenen Wirkens bringen! Wie an anderer Stelle berichtet, hielt Professor Heimerich einen Festvortrag in der Aula der Wirtschafts-hochschule, und zitierte dabei vor einem großen Kreise von Kennern und Interessierten eine wichtige Definition von Professor Partsch, einem Kenner der Festvortrags-Probleme. Profesor Partsch hatte sich von der Universität Mainz eigens wegen der Feststunde auf den Weg nach Mannheim gemacht und stand nun kurz vor 20 Uhr am Bahnhofsportal, bestrebt, bald den Festort zu erreichen ...

Er bat einen Taxifahrer, ihn zur Wirtschaftshochschule zu bringen. Was tat der brave Mann? Er chauffierte seinen Fahrgast eilends zum Lessinggymnasium, der einstigen Wirtschaftshochschule! Dort stand man im Schneegeriesel vor einem dunklen Bau und war sich einig, daß hier wohl kaum ein Festakt stattfindet. Mit Schupohilfe brachte der brave Taximann dann mühsam den wahren Standort der WH heraus. Na ja. Gegen halb neun klapperte die hintere Tür der festlich erleuchteten Schloß-Aula und Prof. Partsch schlich sich hinein. Der Festredner hatte das Zitat längst hinter sich gebracht ...

Das gibt's — in Mannheim!

Pitt



„Unsere Existenz ist durch die frühe Polizeistunde ruiniert", sagen die Besitzer der Bars in den Innenstadt-Quadraten (unser Bild). Der Leiter der Schutzpolizei, Riese, erklärte, „seit dem 1. Dezember ist es in jenen Straßen ruhiger geworden". An der angekündigten Maßnahme hätte man aber schon allein aus Prestige-Gründen festhalten müssen. Auseinandersetzungen mit der Polizei wollen die Lokal-Chefs auf alle Fälle vermeiden. Sie distanzieren sich von den Besitzern der Gaststätten, die nicht um 22Uhr dichtmachten.

Polizei stoppt Nachtleben um 22 Uhr

Verwaltungsgericht lehnt Dr. Heimerichs Widerspruch ab

Als Schlag 22.00 Uhr ein kleiner, schnittiger „Peterwagen" und zwei MP-Streifenfahrzeuge in den Quadraten S 1, S 2, T 1 und T 2 ihre Nachtbar-Patrouille starteten, wußte noch keiner der Teilnehmer dieser uniformierten Delegation etwas über den Ausgang der Aktion zu sagen. 13 Polizeibeamte sollten die Einhaltung des zwangsweise vorverlegten Lokalschlusses von acht Gaststätten überwachen. (Vergl. unsere Ausgabe vom 2. Dezember.)

Als den Barbesitzern am 1. Dezember bei einer Audienz mit Polizeipräsident Dr. Leiber und Oberrechtsrat Demke, dem Leiter des Wirtschaftskontrolldienstes, ein Aufschub der Polizeistundenvorverlegung bis 20. Dezember gewährt wurde, war das Ende des schon länger akuten Rechtsstreites noch völlig unklar. Der Rechtsbeistand der Wirte, Dr. Heimerich, hatte zuvor bei Regierungspräsidium und Innenministerium gegen die Bestimmung der frühen Schlußzeiten (22 Uhr) Einspruch erhoben. Das Polizeipräsidium veranlaßte [illegible] Grund von Beschwerden einiger Anwohner der betreffenden Quadrate.

Problematisch ist dieser Nachtlokalkrieg schon allein deshalb, da unliebsame Vorfälle — die kritisiert wurden — auf der Straße geschahen und die Barbesitzer nicht in der Lage sind, die Verantwortung für Ereignisse vor ihrer Tür zu übernehmen. Wie würde es nach dem 20. Dezember weitergehen?

Dr. Heimerich benutzte das Interim dazu, seinen Widerspruch beim Regierungspräsidium zu begründen. Das [illegible] zur Ueberprüfung des Nachtleben-Stops aus. Auch die MP war samt hoher Offiziere mit von der Partie. Sensationen gab es allerdings nicht. Bis auf zwei Lokale hatten alle Bars ihre Lichter längst gelöscht und die Gäste waren auf dem Weg — zu anderen Vergnügungsstätten ... pre

Bunker frei von Frauen und Kinde

Das letzte Ehepaar sowie F und Kinder, die bisher in Bu hausen mußten, konnten dies Wohnungen beziehen. In de von ursprünglich 20 bewohnte kern sind jetzt noch 330 ledige ner untergebracht; sie halten größtenteils nur vorübergehen Mannheim auf.

Glückliche Pfälzer

Aus der Pfalz stammen die lichen Gewinner, die geste zwei Lose bei der Rot-Kreuz rie gezogen haben: Josef Schv 18jähriger Klempner au stadt, ist seit wenigen sitzer eines rubinroten im Werte von 4750 Frankenstein, eine Ludwigshafen, gew Kühlschrank im W Herzlichen Glück stes Auto war NSU-Prinz auf

Besu

Am 27. französisch lon nach und Mä hierble jugen für sch si b

Ziel: Demokratisch

Zukunft mit Kräften der Verga

Völker sehen einander

Sonderschau im Berliner Völkerkundemuseum gibt verblüffende Aufschlüsse

Von Werner Stangenberg, Korrespondent der Associated Press, Berlin

Blick durch die Brille von rn und Laienschaffenden edener Länder, die im Laufe hrhunderte am Bild des Men- anderer Hautfarbe schufen, n gegenwärtig die Westberliner Das Museum für Völkerkunde in einer Sonderschau „Völker einander" Plastiken, Bilder, ckstücke und Zeichnungen aus , Afrika, Asien und der Süd-

llungsstücke der Früh- und zeit des Kolonialismus of- e Mischung von kind- nen und scharfer Be- , mit der das Auf-

tauchen des weißen Mannes und seiner Welt begrüßt wurde. Kein Karikaturist unserer Tage hätte den himmelwärts gesträubten Schnurrbart Kaiser Wilhelm II. besser treffen können als der schwarze Missionsschüler aus Togo. Seine Zeichnung, die neben einem Foto des Hohenzollern im Dahlemer Museum hängt, beweist es.

„Großes Schwein" mit Steigbügeln

Von den Ueberraschungen, die mit den hellhäutigen Fremden kamen, zeugt das hölzerne Steuerruder eines Kanus aus Neu-Mecklenburg in der Südsee. Es wird von einer Schnitzarbeit, die einen berittenen Kolonialoffizier aus Deutschland zeigt, geziert. Sein Pferd hat nur mäßige Aehnlichkeit mit dem Tier, das man sich unter diesem Namen vorstellt. Kein Wunder: Pferde waren in der Südsee damals völlig unbekannt. Als die Eingeborenen Bekanntschaft mit dem unheimlichen Wesen machten, nannten sie es in ihrer Sprache etwa „großes Schwein, das Männer trägt".

Bambus erzählt vom Leben in Uniform

Die Eingeborenen haben den weißen Mann jedoch nicht nur hoch zu Roß in Gebieterpose festgehalten. Schadenfrohes Schmunzeln begleitete sicher die Arbeit der Neukaledonier, die im vorigen Jahrhundert die Alltagsmühen ihrer Besatzungsmacht für die Nachwelt festhielten. Auf Bambusrohren, in die rundherum mit Haifischzähnen fein detaillierte Zeichnungen eingeritzt sind, finden sich viele französische Soldaten — nicht nur auf der Jagd oder in Wehr und Waffen, sondern auch

dafür, wie stark — im deutlichen Gegensatz zu erstaunlich klaren Vorstellungen vor der Zeitwende — besonders im Mittelalter das Bild fremder Völker fern ihrer Heimat durch Vorurteile oder ausschweifende Phantasie verzerrt wurde. So gibt es Abbildungen, in denen die Bewohner eisiger Regionen als tierähnliche Fabelwesen erscheinen.

Deutlich ist ferner zu erkennen, wie hartnäckig sich das vertraute Bild des Landsmannes der eigenen Umwelt immer wieder in die Darstellung alles Fremden einzuschleichen sucht: der Europäer mit einem eindrucksvollen Zylinderhut auf dem Kopf — aber sonst im Adamskostüm. Und das traurige Ergebnis aller Mühen japanischer Elfenbeinschnitzer, die ihren Werken die so gar nicht mandelförmigen Augen des Europäers geben wollten, sind kugelrunde, weit vorquellende „Froschaugen".



Völker sehen einander: Unter diesem Motto zeigt das Berliner Museum für Völkerkunde gegenwärtig eine Reihe interessanter Plastiken, Bilder, Schmuckstücke und Zeichnungen aus Europa, Afrika, Asien und der Südsee. (siehe unseren nebenstehenden Bericht.) Unser ap-Foto zeigt links die Königin Viktoria von England, wie sie die nüchterne Optik des Fotoapparates sieht, und rechts wie sie ein westafrikanischer Eingeborener gesehen hat.

Massenvergewaltigung

ap WORCESTER

Zu Zuchthausstrafen zwischen 15 Jahren und lebenslänglich verurteilte ein Gericht in Worcester (Massachusetts) zehn junge Männer, die sich im Juni an der Massenvergewaltigung eines 18jährigen Mädchens beteiligt hatten. Das Verfahren gegen drei jugendliche Mitglieder der Bande wurde einem Jugendgericht abgetreten. Während der Urteilsbegründung bedauerte der Gerichtsvorsitzende, daß das Gesetz keine öffentliche Auspeitschung als Zusatzstrafe vorsehe.

Der fette Brocken sinkt im Wert

5000 Kesselwagen der VTG bleiben für Strauß reserviert

pp BONN

Nachdem Bundesschatzminister Wilhelmi mit seinem Kabinettskollegen Strauß über den Verkauf der bundeseigenen VTG (Vereinigte Tanklager- und Transportgesellschaft) an die Preußag, die dafür neue Volksaktien ausgeben will, einen Kompromiß geschlossen hat, hat er jetzt Schwierigkeiten mit dem Bundesfinanzministerium, die den Abschluß des Geschäfts weiter verzögern können.

Verteidigungsminister Strauß hat durchgesetzt, daß von den 14 000 Kesselwagen der VTG 5000 nicht mit an die Preußag verkauft werden. Mit dieser Regelung soll der Kesselwagenbedarf der Bundeswehr notfalls sichergestellt werden. Die 5000 Kesselwagen werden der bundeseigenen IVG (Industrieverwaltungsgesellschaft) übereignet, von der die VTG die Wagen mieten muß.

Damit ist jedoch der fette Brocken VTG, den sich die Preußag einverleiben will, in seinem Wert gemindert. Um die Neufestsetzung des Kaufpreises sind jetzt zeitraubende Verhandlungen zwischen Schatz- und

Bundesbahn verbessert Sicherheit

„Sicherheitsanzeiger" für Schrankenwärter

A k t e n v e r m e r k

Die von mir vertretenen Wirte waren heute mit Ausnahme von Frau Wieder bei mir. Ich haben den Wirten die Äußerung des Polizeipräsidiums vom 19. Dezember und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20.12. in Kopien überreicht. Während der Unterredung hat mich Herr Flurmann angerufen. Es soll noch einmal eine Vermittlungsaktion beim Oberbürgermeister eingeleitet werden.

Ich bin mit den Herren so verblieben, daß

1. gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20.12. keine Beschwerde eingelegt werden soll
2. zwischen dem 10. und 15. Januar erörtert werden soll, ob gegen den Widerspruchsbescheid Anfechtungsklage eingereicht werden soll, evtl. nur von einem oder 2 Wirten. Einer dieser Wirte könnte dabei vielleicht von dem Karlsruher Rechtsanwalt Hellriegel vertreten werden.
3. Die Herren kommen nach dem 10.1.61 wieder auf mich zu.

22.12.1960

Verwaltungsgericht Karlsruhe

I. Kammer
-Geschäftsstelle-
Az. I/231/60

Auf Schr.v.17.12.1960

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Karlsruhe, den 21. Dezember 1960
Nördliche Hildapromenade 1
Fernruf 201 41 (Staatszentrale)

In der
Verwaltungsrechtssache
Malka Winter u. 4 Andere, Mannheim,
vertr.d.RA.Prof.Dr.Dr.H.Heimerich,
Mannheim,
-Antragsteller-
gegen
Stadt Mannheim, vertr.d.d.Oberbürgermeisterm
-Antragsgegnerin-
wegen
Vorverlegung d.Polizeistunde, hier
Wiederherstellung d.aufschiebenden
Wirkung

Die in dem Verwaltungsverfahren vorgelegten Vollmachten genügen nicht für die Antragstellung in obiger Sache. Im Auftrage des Gerichts wird daher gebeten, die erforderlichen Prozessvollmachten noch nachzureichen.

Hepperle
Verw.Ger.Oberinspektor

Verwaltungsgericht
Karlsruhe

I. Kammer

Az. I/231/60

Karlsruhe, den 20. Dezember 1960

Nördliche Hildapromenade 1
Fernruf 20141 (Staatszentrale)

In der
Verwaltungsrechtssache
Malka Winter und 4 Andere, Mannheim,
vertr. durch Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.
Heimerich, Mannheim,
-Antragsteller-
gegen
die Stadt Mannheim, vertr. durch den
Oberbürgermeister,
-Antragsgegnerin-
wegen
Vorverlegung der Polizeistunde;

h i e r:
Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung.

Gerichtsbeschluss

1. Der Antrag vom 14. Dezember 1960, die aufschiebende Wirkung der Verfügungen des Polizeipräsidiums Mannheim vom 21. November 1960 anzuordnen, wird abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller als Gesamtschuldner zu tragen.

3. Die Entscheidungsgebühr wird auf 100,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Nachdem zahlreiche Einwohner der Stadt Mannheim Beschwerde geführt hatten und auch in der Tagespresse eine entsprechende Leserzuschrift veröffentlicht worden war (vgl. Mannheimer Morgen vom 2. November 1960, Nr. 254: "In den Quadraten S 1 / T 1 und T 1 / T 2 geht es wüst zu!"), erliess das Polizeipräsidium Mannheim nach den erforderlichen Erhebungen und gestützt auf polizeiliche Meldungen unterm 21. November 1960 folgende gegen die fünf Gaststätteninhaber

Malka Winter, "Hühner-Hugo", Mannheim, S 1, 11
William Nesher, "Atlantic-Bar", Mannheim, S 1, 11
Rosa Wieder, "Piccolo-Bierstube", Mannheim, T 2, 8
Joachim Dax, "Texas-Bar", Mannheim, T 2, 9 und
Bernard Better und Zeev Strassler, "Columbia-Bar", Mannheim, T 2, 21

gerichtete Verfügungen:

.//.

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

"Die Stadtquadrate S1/T1 und T1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungsliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermässig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Strassen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Massnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für Ihre Gaststätte ..... wird ab 1.12.1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.
2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschliessung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Strassen geboten. Gemäss § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet."

Die Bescheide wurden mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung den obengenannten Gaststätteninhabern am 23. November 1960 zugestellt.

Mit Schreiben vom 25. November 1960 erhob der Prozessbevollmächtigte der Gaststätteninhaber gegen die Verfügungen des Polizeipräsidiums Mannheim vom 21. November 1960 Widerspruch, der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 17.Dezember 1960 bezüglich der sämtlichen Betroffenen zurückgewiesen wurde. In den Widerspruchsbescheiden sind die Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt worden.

Vor dem Erlass der Widerspruchsbescheide stellte der Prozessbevollmächtigte der Betroffenen mit Schriftsatz vom 14.Dezember 1960 Antrag auf Aussetzung des Vollzugs gemäss § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960. Zur Begründung ist u.a. vorgetragen, eine Zurücksetzung der Polizeistunde auf 22,00 Uhr abends führe zu dem wirtschaftlichen Zusammenbruch der betroffenen

Betriebe. Die meisten dieser Betriebe würden erst gegen 17,00 Uhr nachmittags geöffnet werden, könnten aber nicht damit rechnen, daß vor 20,00 Uhr eine grössere Zahl von Gästen erscheine. Ein auf nur zwei Stunden beschränkter Betrieb dieser Art sei überhaupt nicht durchführbar. Die betroffenen Gaststätteninhaber würden nicht nur ihr Kapital verlieren, sondern müssten auch gegenüber den Brauereien, von denen sie ihre Lokale gemietet hätten, vertragsbrüchig werden.

Die Antragsgegnerin beantragte demgegenüber, die Aufhebung der Vollziehungsanordnung abzulehnen.

Bezüglich der Begründung der Anträge wird auf den schriftsätzlichen Vortrag verwiesen.

II.

Der mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1960 gestellte Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig; er ist jedoch nicht begründet.

Die Entscheidung, ob die Vollziehung einer Anordnung der Verwaltungsbehörde auszusetzen ist oder nicht, hängt in der Regel nicht von einer Beurteilung der Rechtslage ab, die dem Urteil vorbehalten bleiben muss. Massgebend ist vielmehr die Abwägung der Interessen, die durch den alsbaldigen Vollzug einer in ihrer Rechtsbeständigkeit noch unsicheren Entscheidung gefördert oder gefährdet werden. Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts ist u.a. dann nicht auszusetzen, wenn der Verwaltungsakt nicht offensichtlich rechtswidrig ist und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Vorrang vor dem persönlichen Interessen des Antragstellers an der Aussetzung einzuräumen ist (so OVG Münster, Beschl. v. 7. August 1957 - IV B 617/57 in DÖV 1958, S. 235). Da es aber in dem vorliegenden Verfahren allein auf eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ankommt, kann der Vortrag der Beteiligten insofern unberücksichtigt bleiben, als er sich auf die Frage der Rechtmässigkeit der Verfügungen des Polizeipräsidiums der Antragsgegnerin vom 21. November 1960 bezieht. Es kann jedenfalls bezüglich dieser Verfügungen nach dem bisherigen Vortrag nicht festgestellt werden, dass sie offensichtlich rechtswidrig sind. Was das für die Entscheidung rechtserhebliche Vorbringen anlangt, so ist durch den Prozeßbevollmächtigten der Antragsteller im wesentlichen auf wirtschaftliche Gründe abgehoben worden, die das Gericht jedoch nicht als stichhaltig anerken-

.//.

nen kann. So ist vor allem nicht überzeugend dargetan, dass eine Existenzvernichtung der betroffenen Gastwirte droht, denn es wäre durchaus möglich, durch eine Umstellung der Art der Betriebe eine etwaige wirtschaftliche Schädigung abzuwenden. Dem Vorbringen des kläg. Prozessbevollmächtigten ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der Regelung der Sperrstunde um eine polizeiliche, nach pflichtgemässem Ermessen zu treffende Massnahme handelt, die dazu dient, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass z.B. der die Nachtruhe der Bürger störende Lärm bei seiner Häufigkeit die Gesundheit der Anwohner gefährdet und schon deshalb eine polizeiliche Gefahr darstellt. Eine solche ist auch in der Belästigung von Passanten u.a. mehr zu erblicken. Allein schon die Beseitigung eines solchen Zustandes ist im öffentlichen Interesse geboten. Das öffentliche Interesse ist aber auch weitgehend insoweit berührt, als die Vorkommnisse, die sich in den Nachtstunden häufig in dem bedrohten Innenstadtviertel abspielen und die durch die von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen glaubhaft vorgetragen sind, geeignet sind, die Jugend zu gefährden. Ob die getroffenen Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage beruhen und rechtswirksam angeordnet worden sind, ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Gründe betreffen jedenfalls ausschliesslich das öffentliche Interesse und überwiegen in ihrer Gesamtheit die von den Antragstellern geltend gemachten privaten Belange. Das Gericht hält deshalb die sofortige Vollziehung der Verfügungen des Polizeipräsidiums der Antragsgegnerin vom 21. November 1960 für gerechtfertigt. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs war deshalb abzulehnen.

Einer Sachentscheidung wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154, 159 Satz 2 VwGO, die angesetzte Gebühr auf § 6 VerwGebGes.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade Nr.1, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist aber auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift rechtzeitig - innerhalb zwei Wochen - beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schloß, Mittelbau eingeht.

gez. Schubert Dr.Stumpf

Ausgefertigt
Karlsruhe, den 21. DEZ. 1960
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Verw. Ger. Obersekretär

Zugestellt am: 12.12.1960

Verwaltungsgericht
(17a) Karlsruhe
Nördl. Hildapromenade 1

Aktenzeichen: I/231/60

v. 20.12.1960

Hierbei ein Formblatt zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H. Heimerich

Mannheim

A 2, 1

Verwaltungsgericht
(17a) Karlsruhe
Nördl. Hildapromenade 1

Polizeipräsidium

Abt. V Az. 54.10

Mannheim, den 19. Dezember 1960

270

Eilt sehr!

Dem/Ri.

An das
Verwaltungsgericht
- I. Kammer -

K a r l s r u h e
Nördl. Hildapromenade 1

In der Verwaltungsrechtssache
Malka Winter u. 4 Andere, Mannheim,
vertr.d.RA.Prof.Dr.Dr.H.Heimerich,
Mannheim
-Antragsteller-
gegen
Stadt Mannheim, vertr.d.d.Oberbürgermeister
-Beklagte-
wegen
Vorverlegung des Beginns der Polizeistunde, hier: Wiederherstellung d. aufschiebenden Wirkung

Aktenzeichen: I 231/60

Auf die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 16. 12. 1960 und den Schriftsatz des Herrn Vertreters der Antragsteller vom 14. 12. 1960 erwidern wir folgendes:

1. Da die Gegenseite die Anfechtungsklage noch nicht erhoben und keine Klageanträge gestellt hat, sondern nur das Aussetzungsverfahren betreibt, beschränken wir uns ebenfalls auf diesen Punkt. Wir bitten

   a) den Antrag auf Aussetzung der für den 20. 12. 1960 angesetzten Vollziehung unserer Verfügungen vom 21. 11. 1960 und 2. 12. 1960 zurückzuweisen und den Vollzug zu bestätigen,

   b) die Kosten der Entscheidung der Gegenseite aufzuerlegen.

Es handelt sich darum, den über alle Gebühr belästigten und mit Recht erbitterten Anwohnern der S- und T-Quadrate in Mannheim ein einigermaßen ruhiges und ungestörtes Weihnachtsfest - einschließlich der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Tage - zu gewährleisten und ihnen auch über die zu erwartenden groben Mißstände anläßlich des Jahreswechsels sowie der dann beginnenden Fastnachtszeit hinwegzuhelfen. Diesen, die Allgemeinheit ganz besonders betreffenden Gesichtspunkten sollte der Vorrang eingeräumt werden, gegenüber dem privaten Interesse einiger wnniger Gastwirte.

Mitgeteilt
vom
Verwaltungsgericht
Karlsruhe

./.

Wir erlauben uns ferner darauf hinzuweisen, daß im Stadtquadrat R 2, d.h. dicht neben den S-Quadraten, die große und vielbesuchte Konkordienkirche liegt, deren Kirchgänger es übel vermerken würden, wenn sie trotz der ihnen bekannten Maßnahmen des Polizeipräsidiums beim Besuch der Weihnachts- und Neujahrsgottesdienste auf den Straßen noch dieselben Zustände antreffen würden, die dort vorher üblich gewesen sind.

Das Verwaltungsgericht wird daher dringend gebeten, über die Vollzugsaussetzung noch vor dem 20. 12. 1960 zu entscheiden und uns die Entscheidung - notfalls fernmündlich - zu übermitteln. Es ist uns angesichts der augenblicklichen Lage und der Erwartung der Bevölkerung, die Vertrauen in ihre Polizeibehörde setzt, leider nicht möglich, der Bitte des Verwaltungsgerichts zu entsprechen und den Vollzug der Verfügung von uns aus auszusetzen. Die Polizeibeamten stehen am kommenden Dienstag zum Vollzug bereit.

Von Interesse für die zu erwartende Entscheidung des Gerichts dürften vor allen Dingen die Wünsche sein, welche die Geistlichen beiden Konfessionen geäußert haben. Wir fügen daher Abschrift ihrer an den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mannheim gerichteten Eingaben bei, in denen zum Ausdruck kommt, daß sie jede über den 20. 12. 1960 hinausgehende Aussetzung des Vollzugs ablehnen müssen. Der Herr Oberbürgermeister hat auch nicht etwa, wie im Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Prof. Dr. Heimerich vom 14. 12. 1960 vorgetragen wird, den Vollzug "zunächst" bis zum kommenden Dienstag ausgesetzt. Er hat dem Stadtpfarrer Winterhalter von St. Sebastian vielmehr als Antwort auf seine Eingabe mitgeteilt, daß nicht die Absicht bestehe, von der getroffenen Entscheidung abzuweichen. Wenn es darauf ankommen sollte, wären aber auch wir in der Lage, die bereits durchgeführten Einwohnerbefragungen zu erweitern. Wir können Haus für Haus und Wohnung nach Wohnung von Beamten aufsuchen lassen, um die bereits erfolgte repräsentative Befragung zu ergänzen. Wenn wir dieses bisher nicht getan haben, geschah das nur deshalb, weil schon jetzt feststeht, daß die Meinung der Anwohner einhellig, d.h. ablehnend ist und man überall ab 20. 12. 1960 mit dem Aufhören der Störungen rechnet.

Erwähnenswert erscheint uns noch die Haltung, die der beratende Polizei- und Gewerbeausschuß der Stadt Mannheim in seiner Sitzung

./.

am 16. 12. 1960 in der Frage der Vorverlegung der Polizeistunde für gewisse Lokale der S- und T-Quadrate eingenommen hat. In dem Ausschuß sind alle Fraktionen des Gemeinderats sowie die Gewerkschaft und das Gaststättengewerbe vertreten. Er hat sich einstimmig hinter die Maßnahmen des Polizeipräsidiums gestellt und begrüßt, daß endlich wirksame Mittel eingesetzt werden, um die Einwohner der Stadt gegen unerträgliche Auswüchse zu schützen. Wir werden uns gestatten, dem Gericht eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls zuzusenden, sobald dieses fertiggestellt ist.

2. Zu den Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Heimerich im Schriftsatz vom 14. 12. 1960 nehmen wir im einzelnen wie folgt Stellung:

Das Polizeipräsidium Mannheim bedauert es aufrichtig, daß es sich bei seinen Mandanten um Juden handelt, die nach seinen Angaben den unmenschlichen Gewaltmaßnahmen des vergangenen Regimes ausgesetzt gewesen sind und sogar in Konzentrationslagern untergebracht waren. Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Bundesrepublik, diese schweren Nachteile wenigstens durch Geldzahlungen im Wiedergutmachungsverfahren zu mildern. Um mögliche Mißverständnisse von Anfang an auszuräumen, sehen wir uns jedoch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß von unseren Verfügungen durchaus nicht nur jüdische Gastwirte betroffen worden sind. Bei den Inhabern der zur Gaststätte "Neckartal" gehörenden Imbißstube, des "Roten Ochsen" und des "Gluckerstübl" handelt es sich vielmehr um Bürger christlicher Konfession aus Mannheim und Ludwigshafen.

Es sei ferner ausdrücklich hervorgehoben, daß im Polizeipräsidium Mannheim eine Unterscheidung in jüdische und nichtjüdische Gastwirte unbekannt ist und der Unterzeichner, der im Hitlerreich selbst Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, dafür bürgt, daß in seinem Amt derartige Gedanken gar nicht erst aufkommen. Es gibt für das Polizeipräsidium nur solche Gewerbetreibenden, die zu Beanstandungen Anlaß geben und andere, bei denen dieses nicht der Fall ist. Mit den letzteren wird es niemals Auseinandersetzungen geben und wir erklären, daß zu diesen auch viele jüdische Wirte zählen, die in Mannheim ansässig geworden sind.

Daß bei der Vergabe von Gaststätten teilweise geradezu halsabschneiderische Pachtsummen verlangt werden, ist auch uns bekannt und wir

./.

sehen darin eine Ursache für das schlechte Niveau manchen Gaststättenbetriebs. Die hohe Pacht kann nämlich nicht aufgebracht werden, wenn ein solcher Betrieb in Form eines normalen Lokals, z.B. einer Speisewirtschaft, geführt wird. Er kann sich nur dann rentieren, wenn der Alkoholkonsum absichtlich gesteigert und Damenbedienung eingeführt wird, die zumeist die Aufgabe hat, zum übermäßigen Trinken zu animieren. Unter diesen Voraussetzungen entstehen jene Animierbetriebe, die zur Plage der Einwohner geworden sind. Leider kann von uns aus nichts gegen diese Entwicklung unternommen werden. Solange sich immer wieder Pächter finden, die bereit sind, derart überhöhte Mieten zu zahlen, wird schwerlich eine Änderung eintreten. Wir weisen aber darauf hin, daß die Brauereien für gewisse Lokale kaum noch Pächter finden und diese mitunter längere Zeit stilliegen lassen müssen. Dabei handelt es sich allerdings um normale Bierrestaurants usw., die offenbar nicht so hohe Einnahmen abwerfen wie Barlokale, so daß der Anreiz, eine solche Wirtschaft zu übernehmen, weniger groß ist.

Bekannt sind uns ferner die außerordentlich hohen Abfindungssummen, die bei der Übernahme bestimmter Lokale verlangt und auch gezahlt werden. Wenn Herr Prof. Dr. Heimerich ein Lokal mit nur 28 Sitzplätzen nennt, das für 16000 DM weitergegeben wurde, paßt das ohne weiteres in die Erfahrungen hinein, die wir gemacht haben. Es dürfte sich bei dem von ihm erwähnten Lokal um die "Texas-Bar" des Antragstellers Joachim Dax handeln. Nur muß in diesem Falle erwähnt werden, daß diese Wirtschaft vor einigen Jahren noch ein ruhiges kleines Speiselokal war, an dessen Eingang ein Schild mit der Aufschrift hing "Wirt kocht selbst". Der Übernahmewert dürfte sich also erst dann so enorm gesteigert haben, als aus dem Speiselokal eine Bar geworden ist. Es würde eine interessante Aufgabe sein, nachzuprüfen, wer für diese Entwicklung verantwortlich war. Zu den Vorbesitzern dieser Bar gehört jedenfalls auch die Antragstellerin Frau Rosa Wieder, die jetzt die "Piccolo-Bierstube" leitet.

Auch noch in einem weiteren Punkt können wir die von Herrn Prof. Dr. Heimerich vertretene Ansicht nicht teilen, und zwar dort, wo er ausführt, daß sich die Wirte ihre Kundschaft nicht aussuchen

./.

können. Wir sind der Auffassung, daß das Gegenteil richtig ist und ein Wirt stets diejenige Kundschaft haben wird, an die er sich wendet. Wer eine Bar mit Damenbedienung eröffnet, kann nicht annehmen, lauter ruhige und seriöse Gäste zu gewinnen. Wenn er den Betrieb dann noch so einrichtet, daß er die zahlreichen in Mannheim stationierten amerikanischen Soldaten anspricht, muß er damit rechnen, daß diese laut und ausgelassen sind, wenn sie die Kasernenmauern hinter sich haben. Auf der anderen Seite ist es aber auch durchaus möglich, aus einem störenden Wirtschaftsbetrieb wieder einen ruhigen zu machen. Hierfür hat es in Mannheim genügend Beispiele gegeben, die wir dem Gericht gerne bekanntgeben wollen, falls es gewünscht wird. Der letzte dieser Fälle vollzieht sich gerade im Anwesen K 3. 31/32. Dort war bislang das Lokal "Weindorf" untergebracht, das den Herren Ruwin Edelstein und Israel Bialski gehört und wegen der Ausschreitungen seines Publikums laufend zu Beanstandungen Anlaß gab. Nach Renovierung ist diese Gaststätte am 17. 12. 1960 unter dem Namen "Trocadero" neu eröffnet worden. Sie wendet sich laut beiliegendem Zeitungsinserat nunmehr an Familien sowie die reifere Jugend und wird ab 1. 1. 1961 sogar ein Kabarettprogramm bringen.

Wir teilen auch nicht die von Herrn Prof. Dr. Heimerich geäußerte Befürchtung, daß die von uns angeordnete Vorverlegung des Beginns der Polizeistunde zum wirtschaftlichen Zusammenbruch der Betriebe führen wird. Daß die Einnahmen durch ausgesprochene Nacht-Gäste fortfallen werden ist natürlich klar. Dieser Verlust wird sich aber ausgleichen lassen, wenn sich die Betriebe in verstärktem Maße an das Tagespublikum wenden und nicht erst um 20.00 Uhr öffnen. Außerdem können die Antragsteller wohl nicht alle als ausgesprochen finanzschwach bezeichnet werden. Frau Rosa Sieder von den "Piccolo-Bierstuben" beispielsweise ist mit weit überwiegender Mehrheit noch an der Brückl-GmbH in Mannheim beteiligt, welche das bekannte Lokal "Gambrinus" sowie die im selben Hause untergebrachte "Maxim-Bar" betreibt. Wie wir gehört haben, soll ihr Anteil dort 92 % und etwa 100 000 DM betragen. Auch von der Besitzerin des "Hühner-Hugo", Frau Malka Winter, hat das Regierungspräsidium Nordbaden in seiner Widerspruchsentscheidung vom 17. 12. 1960 festgestellt, daß ihr Ehemann in Heidelberg noch die "Rehli-Stuben" x besitzt. Wenn die Gaststätte "Hühner-Hugo" im übrigen von der Gegenseite

x nicht mehr

./.

als Speiselokal bezeichnet wird, kann diesem Vorbringen nur insoweit gefolgt werden, als sie tatsächlich unter den 5 Antragstellern das einzige Lokal ist, indem man außer einem gelegentlichen belegten Brot etwas essen kann. Die übrigen Wirtschaften führen, wie eine kürzliche Kontrolle durch einen Vertreter des Provost Marshals unter Beteiligung des Wirtschaftskontrolldienstes Mannheim ergab, überhaupt keine Küche und sind somit reine Trinklokale. Wir fügen Durchschrift der Kontrollberichte vom 22. 11. 1960 zur Kenntnisnahme des Gerichts bei. Wenn man aber im "Hühner-Hugo" auch etwas verzehren kann, stellt er doch nach Art und Aufmachung kein eigentliches Speiselokal dar. Es wurde uns kürzlich mitgeteilt, daß dort mitunter von 25 Brötchen 22 wieder an die Bäckerei zurückgehen, weil sie nicht verzehrt worden sind. Schließlich kann dieses Lokal sowieso nur als Imbißstelle der "Atlantic-Bar" gelten, die im selben Hause eine Etage höher untergebracht ist. Es bestand sogar schon der Plan, die beiden Lokale zu vereinen und eine einzige Gaststätte daraus zu machen.

Über die Verfassungsmäßigkeit des von uns angezogenen § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde haben wir uns bereits in unserem Bericht vom 29. 11. 1960 an das Regierungspräsidium Nordbaden geäußert. Da die Polizeiverordnung ausdrücklich auf Grund der §§ 14, 25 und 29 Gaststättengesetz erlassen worden ist, kann sie weder diesem Gesetz noch der Verfassung widersprechen. Die fragliche Bestimmung hat auch in § 22 Abs. 2 Bad. Gaststättenverordnung ihren unmittelbaren Vorläufer gehabt, ohne daß die Verfassungsmäßigkeit jemals angezweifelt worden wäre. Das Regierungspräsidium hat diesen Standpunkt in seinen Erlassen vom 17. 12. 1960 (Widerspruchsbescheide) ebenfalls vertreten.

Wenn die Gegenseite meint, der Gleichheitsgrundsatz sei verletzt, weil es auch in anderen Stadtteilen Lokale gibt, die Störungen verursachen und dort keine Vorverlegung der Polizeistunde erfolgt sei, kann diese Behauptung nicht unwidersprochen bleiben. Der Gleichheitsgrundsatz kann bekanntlich nur dort angewendet werden, wo gleiche Voraussetzungen vorliegen. Jeder, der die Stadt Mannheim aber nur einigermaßen kennt, weiß, daß es dort seit Menschengedenken 3 verschiedene "Vergnügungsviertel" gegeben hat, und zwar

./.

das Hafengebiet, den Jungbusch und gewisse Straßenzüge in der Neckarstadt. Man kann dies durchaus mit den Verhältnissen in anderen Städten vergleichen, beispielsweise mit Hamburg und Berlin. Auch dort gibt es Gegenden, die sozusagen dem Vergnügungsbetrieb "gewidmet" sind. Niemand wird aber auf den Gedanken kommen, solche Viertel mit andersgearteten ruhigen Gegenden auf die gleiche Stufe zu stellen. Das ist es ja gerade, was die Einwohner der Stadt Mannheim erbittert und das Polizeipräsidium mit Sorge erfüllt, daß sich die Amüsierbetriebe seit einiger Zeit wahllos ausdehnen und auch auf Straßenzüge übergreifen, die derartiges vorher nicht kannten. Wir glauben daher keineswegs, gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, wenn wir einen gewissen Unterschied zwischen den einzelnen Stadtvierteln anerkennen. Aus den oben erwähnten 3 Vergnügungsgebieten kommen auch nicht so viele Beschwerden ein wie aus den S- und T-Quadraten, ein Gesichtspunkt, der uns wesentlich erscheint. Unseres Wissens ist dort im letzten halben Jahr überhaupt keine Nachbarbeschwerde laut geworden. Offensichtlich rechnet die Bevölkerung der traditionellen Vergnügungsviertel in Mannheim mit gewissen Störungen und hat sich damit abgefunden. Dasselbe braucht aber nicht in Stadtquadraten der Fall zu sein, die bisher ruhig waren.

An dieser Stelle soll auch noch gleich auf ein weiteres Argument des Herrn Vertreters der Antragsteller hingewiesen werden. Er erblickt in den Verfügungen des Polizeipräsidiums einen Verstoß gegen das Gaststättengesetz. Wenn wir seine Ausführungen recht verstehen, soll dieser Verstoß darin liegen, daß den betroffenen Wirten praktisch die Konzession entzogen worden ist. Das trifft aber nicht zu, denn die Schankerlaubnisse der Antragsteller bleiben völlig unangetastet weiter bestehen. Die angegriffenen Verfügungen greifen nicht etwa in die Freiheit des Gewerbes oder die Freiheit der Berufswahl ein. Sie regeln allenfalls die Berufsausübung, was nach herrschender Rechtsprechung zulässig ist und nicht gegen verfassungsmäßig garantierte Rechte verstößt.

Zur Frage des verstärkten Polizeieinsatzes können wir nur erwidern, daß die Polizei in jeder Weise ihre Pflicht tut. Das zuständige Innenstadtrevier ist stärker mit Beamten besetzt als andere Reviere

./.

Es ist nicht möglich, die Anzahl der im 1. Revier tätigen Beamten noch mehr zu vergrößern, denn die Verstärkung müßte aus den sonstigen Wachen abgezogen werden, so daß diese wiederum nicht ausreichend für den Schutz der Bevölkerung sorgen könnten. Im übrigen ist in den Ausführungen der Antragsteller ein Trugschluß enthalten. Mit verstärktem Polizeieinsatz lassen sich Ruhestörungen nämlich nicht verhindern. Die Polizei kann naturgemäß erst dann einschreiten, wenn Ruhestörungen bereits eingetreten sind. Vorher besteht kein Anlaß zu einem polizeilichen Tätigwerden und auch keine Rechtsgrundlage dazu. Im übrigen lehrt die Erfahrung, daß es beim Einschreiten der Polizeibeamten gegen angetrunkene Personen, Halbweltdamen usw. erst recht zu Ruhestörungen kommt, weil diese sofort mit lautstarken Schimpfkanonaden, Widerständen u.ä. reagieren. So bequem es also auch für die Wirte wäre, betrunkene Güste auf die Straße abzuservieren und sie dort der Fürsorge der Polizei zu überlassen, läßt sich dieser Grundsatz nicht anerkennen.

Zum letzten Absatz des Schreibens der Gegenseite vom 14. 12. 1960 erklären wir, daß es uns erst recht unbillig erscheint, die von Herrn Prof. Dr. Heimerich angestrebte verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Klärung verschiedener Fragen ausgerechnet auf dem Rücken einer belästigten und lärmgestörten Bevölkerung auszutragen. Derartige prozessuale Auseinandersetzungen dauern oftmals jahrelang. Wir glauben aber durch unsere Ausführungen bewiesen zu haben, daß eine Änderung der Verhältnisse in den Ss und T-Quadraten nicht erst nach Jahr und Tag, sondern augenblicklich eintreten muß. Am Freitag, den 16. 12. 1960 wurde von der Kriminalpolizei Mannheim inder Imbißstube der Gaststätte "Neckartal" wiederum eine fünfköpfige Verbrecherbande ausgehoben, die zum Teil mit Schußwaffen bewaffnet war. Einige der Personen waren ohne festen Wohnsitz, und es bestand die Absicht, in Mannheim Einbrüche durchzuführen. Mehrere Wochen vorher war in Ludwigshafen ein Sexualverbrechen an einer Frau verübt worden, die zuvor in der "Columbia-Bar" überreichlich Alkohol genossen hatte. Auch die Täter sind Güste dieser Gaststätte gewesen. Die Frau ist dann in unbekleidetem Zustand auf freiem Felde in der Umgebung der Stadt Ludwigshafen liegengelassen worden und an Unterkühlung gestorben. Wiederum einige Zeit vorher, ist ein älterer

./.

Mann, der Gast des "Gluckerstübl" war, dort auf den Kopf geschlagen worden, so daß er auf dem Transport ins Krankenhaus starb. Es erscheint uns selbstverständlich, daß alles unternommen werden muß, damit sich derart schwerwiegende Vorkommnisse nicht mehr wiederholen.

3. Abschließend weisen wir noch auf die Interpellation im Landtag Baden-Württemberg vom 22. 10. 1958 hin, in der Abgeordnete die Landesregierung baten, Schritte gegen das überhandnehmende und mit Belästigungen der Bevölkerung verbundene Amüsier- und Vergnügungswesen einzuleiten sowie auf den darauf zurückzuführenden gemeinsamen Erlaß des Wirtschaftsministeriums, Innenministeriums und Arbeitsministeriums Baden-Württemberg vom 18. 9. 1959. Dieser Erlaß empfiehlt als wirksames Gegenmittel u.a. auch die Herabsetzung der Polizeistunde.

Zur Abrundung des sich aus unseren Akten ergebenden Bildes legen wir dem Gericht auch noch die Gaststättenakten "Gluckerstübl" und "Neckartal" vor, die ebenfalls zu den Mißständen in den S- und T-Quadraten beitragen. Der Besitzer des "Gluckerstübl", Herr Franz Rau, hat gleichfalls Widerspruch gegen unsere Verfügung erhoben, der vom Regierungspräsidium inzwischen zurückgewiesen worden ist. Es ist damit zu rechnen, daß seine Anfechtungsklage demnächst bei Gericht eingeht.

Anlagen

Dr. Leiber
Polizeipräsident

den 19. 12. 1960

Herrn
Josef V e t t e r
Gaststätte "Neckartal"

M a n n h e i m
T 1 5 u. 10

Sehr geehrter Herr Vetter!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe an das Polizeipräsidium. Aus diesem Schreiben können Sie entnehmen, daß Sie Ihr Lokal am 20. bezw. 21. ds.Mts. um 22 Uhr noch nicht schließen müssen und abwarten können, bis das Verwaltungsgericht darüber entschieden hat, ob dem eingeleiteten Rechtsmittelverfahren eine aufschiebende Wirkung zukommt. Voraussichtlich ist eine solche Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vor Sylvester zu erwarten. Es kommt eben darauf an, wie rasch das Verwaltungsgericht arbeitet.

Heute habe ich nun in Ihrem Fall die Entscheidung des Regierungspräsidiums erhalten, die in ihrem Tenor folgenden Wortlaut hat:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt.
3. Der Widerspruchsführer und Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Sporteln für die Endentscheidungen über den Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung werden auf je 40.-- DM festgesetzt.

Die Entscheidung hat eine ausführliche Begründung. Ich empfehle Ihnen, diese Begründung auf meinem Büro einzusehen und dann zu ihr schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. Es wird genügen, wenn diese Klage erst Mitte Januar erhoeben wird, da die Rechtsmittelfrist erst am 19. Januar abläuft.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 19. 12. 1960

Frau
Rosa W i e d e r
Gaststätte "Piccolo-Bierstube"

M a n n h e i m
T 2, 8

Sehr geehrte Frau Wieder!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe an das Polizeipräsidium. Aus diesem Schreiben können Sie entnehmen, daß Sie Ihr Lokal am 20. bezw. 21. ds.Mts. um 22 Uhr noch nicht schließen müssen und abwarten können, bis das Verwaltungsgericht darüber entschieden hat, ob dem eingeleiteten Rechtsmittelverfahren eine aufschiebende Wirkung zukommt. Voraussichtlich ist eine solche Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vor Sylvester zu erwarten. Es kommt eben darauf an, wie rasch das Verwaltungsgericht arbeitet.

Heute habe ich nun in Ihrem Fall die Entscheidung des Regierungspräsidiums erhalten, die in ihrem Tenor folgenden Wortlaut hat:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt.
3. Die Widerspruchsführerin und Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Sporteln für die Endentscheidungen über den Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung werden auf je 40.- DM festgesetzt.

Die Entscheidung hat eine ausführliche Begründung. Ich empfehle Ihnen, diese Begründung auf meinem Büro einzusehen und dann zu ihr schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. Es wird genügen, wenn diese Klage erst Mitte Januar erhoben wird, da die Rechtsmittelfrist erst am 19. Januar abläuft.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 19. 12. 1960

Herrn
Joachim D a x
Gaststätte "Texas-Bar"

M a n n h e i m
T 2, 9

Sehr geehrter Herr Dax!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe an das Polizeipräsidium. Aus diesem Schreiben können Sie entnehmen, daß Sie Ihr Lokal am 20. bezw. 21. ds.Mts. um 22 Uhr noch nicht schließen müssen und abwarten können, bis das Verwaltungsgericht darüber entschieden hat, ob dem eingeleiteten Rechtsmittelverfahren eine aufschiebende Wirkung zukommt. Voraussichtlich ist eine solche Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vor Sylvester zu erwarten. Es kommt eben darauf an, wie rasch das Verwaltungsgericht arbeitet.

Heute habe ich nun in Ihrem Fall die Entscheidung des Regierungspräsidiums erhalten, die in ihrem Tenor folgenden Wortlaut hat:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt.
3. Der Widerspruchsführer und Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Sporteln für die Endentscheidungen über den Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung werden auf je 40.- DM festgesetzt.

Die Entscheidung hat eine ausführliche Begründung. Ich empfehle Ihnen, diese Begründung auf meinem Büro einzusehen und dann zu ihr schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. Es wird genügen, wenn diese Klage erst Mitte Januar erhoben wird, da die Rechtsmittelfrist erst am 19. Januar abläuft.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 19. 12. 1960

Herrn
William Nesher
Gaststätte "Atlantic-Bar"

mitgegeben

M a n n h e i m
S 1, 11

Sehr geehrter Herr Nesher!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe an das Polizeipräsidium. Aus diesem Schreiben können Sie entnehmen, daß Sie Ihr Lokal am 20. bezw. 21. ds.Mts. um 22 Uhr noch nicht schließen müssen und abwarten können, bis das Verwaltungsgericht darüber entschieden hat, ob dem eingeleiteten Rechtsmittelverfahren eine aufschiebende Wirkung zukommt. Voraussichtlich ist eine solche Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vor Sylvester zu erwarten. Es kommt eben darauf an, wie rasch das Verwaltungsgericht arbeitet.

Heute habe ich nun in Ihrem Fall die Entscheidung des Regierungspräsidiums erhalten, die in ihrem Tenor folgenden Wortlaut hat:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt.
3. Der Widerspruchsführer und Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Sporteln für die Entscheidungen über den Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung werden auf je 40.-- DM festgesetzt.

Die Entscheidung hat eine ausführliche Begründung. Ich empfehle Ihnen, diese Begründung auf meinem Büro einzusehen und dann zu ihr schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. Es wird genügen, wenn diese Klage erst Mitte Januar erhoben wird, da die Rechtsmittelfrist erst am 19. Januar abläuft.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 19. 12. 1960

Herren

Bernard Better u. Zeev.Straßler
Gaststätte "Columbia-Bar"

M a n n h e i m

T 2, 21

Sehr geehrter Herr Better, sehr geehrter Herr Straßler!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe an das Polizeipräsidium. Aus diesem Schreiben können Sie entnehmen, daß Sie Ihr Lokal am 20. bezw. 21. ds.Mts. um 22 Uhr noch nicht schließen müssen und abwarten können, bis das Verwaltungsgericht darüber entschieden hat, ob dem eingeleiteten Rechtsmittelverfahren eine aufschiebende Wirkung zukommt. Voraussichtlich ist eine solche Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vor Sylvester zu erwarten. Es kommt eben darauf an, wie rasch das Verwaltungsgericht arbeitet.

Heute habe ich nun in Ihrem Fall die Entscheidung des Regierungspräsidiums erhalten, die in ihrem Tenor folgenden Wortlaut hat:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt.
3. Die Widerspruchsführer und Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
4. Die Sporteln für die Endentscheidungen über den Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung werden auf je 40.- DM festgesetzt.

Die Entscheidung hat eine ausführliche Begründung. Ich empfehle Ihnen, diese Begründung auf meinem Büro einzusehen und dann zu ihr schriftlich Stellung zu nehmen.Gegen diesen Widersprüchsbescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. Es wird genügen, wenn diese Klage erst Mitte Januar erhoben wird, da die Rechtsmittelfrist erst am 19. Januar abläuft.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Abschrift

den 17. 12. 1960

An das
Verwaltungsgericht
I. Kammer

K a r l s r u h e /B.
Nördliche Hildapromenade 1

A.Z. I 231/60

In der Verwaltungsrechtssache

Malka Winter u. 4 Andere, Mannheim

gegen

Stadt Mannheim

wegen

Vorverlegung d.Polizeistunde, hier Wiederherstellung d. aufschiebenden Wirkung

bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Dezember und teile Ihnen mit, daß sich meine Prozeßvollmachten bei den Widerspruchsakten, die zur Zeit bei dem Regierungspräsidium Nordbaden liegen, befinden. Diese Akten dürften zweifellos von Ihnen beigezogen werden, so daß es m.E. nicht erforderlich erscheint, weitere Prozeßvollmachten beizubringen.

gez.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

Flumann 17.12.60,
Tel. 26327
Tel. nicht Flumann
Synagoge
Tel 41295
Ich habe ihm vorläufig, damit er die 6 Wörter benachrichtigen
Lg.

Abschrift

den 17. 12. 1960

An das
Verwaltungsgericht
I. Kammer

K a r l s r u h e /B.
Nördliche Hildapromenade 1

A.Z. I 231/60

In der Verwaltungsrechtssache

Malka Winter u. 4 Andere, Mannheim

gegen

Stadt Mannheim

wegen

Vorverlegung d.Polizeistunde,
hier Wiederherstellung d. aufschiebenden Wirkung

bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Dezember und teile Ihnen mit, daß sich meine Prozeßvollmachten bei den Widerspruchsakten, die zur Zeit bei dem Regierungspräsidium Nordbaden liegen, befinden. Diese Akten dürften zweifellos von Ihnen beigezogen werden, so daß es m.E. nicht erforderlich erscheint, weitere Prozeßvollmachten beizubringen.

gez.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 17. 12. 1960

An das
Verwaltungsgericht
I. Kammer

K a r l s r u h e /B.
Nördliche Hildapromenade 1

In der Verwaltungsrechtssache

Malka Winter u. 4 Andere, Mannheim

gegen

Stadt Mannheim

wegen

Vorverlegung d.Polizeistunde,
hier Wiederherstellung d. aufschiebenden Wirkung

A.Z. I 231/60

bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Dezember und teile Ihnen mit, daß sich meine Prozeßvollmachten bei den Widerspruchsakten, die zur Zeit bei dem Regierungspräsidium Nordbaden liegen, befinden. Diese Akten dürften zweifellos von Ihnen beigezogen werden, so daß es m.E. nicht erforderlich erscheint, weitere Prozeßvollmachten beizubringen.

gez.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht
Karlsruhe

I. Kammer

Az. I 231/60

Karlsruhe, den 16. Dezember 1960

Nördliche Hildapromenade 1
Fernruf 20141 (Staatszentrale)

In der Verwaltungsrechtssache

Malka Winter u. 4 Andere, Mannheim, vertr. d. RA. Prof. Dr.Dr. H. Heimerich, Mannheim

-Antragsteller-

gegen

Stadt Mannheim, vertr. d.d.Oberbürgermeister

-Beklagte-

wegen

Vorverlegung d. Polizeistunde, hier Wiederherstellung d. aufschiebenden Wirkung

I. An das Polizeipräsidium Mannheim:

Mit dem am 15. Dezember 1960 hier eingegangenen Schriftsatz vom 14. Dezember 1969, von dem Doppelschrift beiliegt, wurde Antrag auf Ausetzung des Vollzugs der angefochtenen Verfügung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Wir ersuchen um Stellungnahme zu diesem Antrag binnen 1 Woche unter Anschluß der einschlägigen Akten.

Mit der Vollziehung der angefochtenen Verfügung bitten wir, bis zur Entscheidung über den Aussetzungsantrag zuwarten zu wollen.

II. Nachricht hiervon:

zur Kenntnisnahme. Um Nachreichung Ihrer Prozeßvollmacht wird gebeten.

Herrn RA.
Prof. Dr. Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Der Vorsitzende:
gez. Schubert

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 16. DEZ. 1960
Geschäftsstelle
Angestellte

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 14. 12. 1960

An das
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e / B.

Betr.: Die Vorverlegung der Polizeistunde für 5 Gaststätten in Mannheim.

Ich vertrete die Inhaber folgender 5 Gaststätten in Mannheim

1. Malka Winter "Hühner-Hugo", Mannheim, S 1, 11
2. William Nesher "Atlantic-Bar", Mannheim, S 1, 11
3. Rosa Wieder "Piccolo-Bierstube", Mannheim, T 2, 8
4. Joachim Dax "Texas-Bar", Mannheim, T 2, 9
5. Bernard Better und Zeev Straßler "Columbia-Bar", Mannheim, T 2, 21.

Die Inhaber dieser Gaststätten haben von dem Polizeipräsidium in Mannheim mit Schreiben vom 21. November 1960 die abschriftlich beiliegende völlig gleichlautende Verfügung erhalten, mit welcher die Polizeistunde für die genannten Gaststätten auf 22 Uhr vorverlegt wurde.

Die gleiche Verfügung haben auch noch die Inhaber von 4 anderen Gaststätten in den S- und T-Quadraten erhalten. Hinsichtlich einer Gaststätte ist die Verfügung mittlerweile von dem Mannheimer Polizeipräsidium zurückgenommen worden. Gegen die Verfügungen des Polizeipräsidiums vom 21. November 1960 habe ich namens der obengenannten Inhaber von Gaststätten mit Schreiben vom 23. November 1960 bei dem Polizeipräsidium in Mannheim Einwendungen erhoben, habe beantragt, die Verfügungen zurückzunehmen und habe für den Fall, daß diesem Antrage nicht entsprochen wird, das Rechtsmittel des Widerspruchs eingelegt. Gleichzeitig habe ich beantragt, den sofortigen Vollzug der Verfügungen auf jeden Fall einstweilig auszusetzen bis in dem Rechtsmittelverfahren eine Entscheidung getroffen ist.

Auf meine Einwendungen hin haben der Regierungspräsident Nordbaden und der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim gemeinsam veranlasst, daß der Vollzug der Verfügungen zunächst bis zum 20. ds.Mts. ausgesetzt wird. Mittlerweile sind die Akten mit meinem Widerspruch von dem Polizeipräsidium Mannheim dem Regierungspräsidium in Karlsruhe vorgelegt worden. Nach meinen Informationen will das Regierungspräsidium noch im Laufe dieser Woche über den Widerspruch und zugleich auch über meinen Antrag, den Vollzug der Verfügungen bis zur Erledigung des Rechtsmittelverfahrens auszusetzen, entscheiden. Es ist damit zu rechnen, daß mein Widerspruch verworfen wird und daß seitens des Regierungspräsidiums auch keine weitere Aussetzung des Vollzugs der Verfügungen bis zur Erledigung des Rechtsmittelverfahrens zugelassen wird. Da ich eine Entscheidung des Regierungspräsidiums frühestens am Wochenende zugestellt erhalten könnte, die Frist hinsichtlich einer Aussetzung des Vollzugs aber bereits am 20. ds.Mts. abläuft, bin ich genötigt, vor Erhebung einer etwa notwendigen Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe dahin zu erbitten, daß den obengenannten Verfügungen des Polizeipräsidiums Mannheim vom 21. November 1960 eine aufschiebende Wirkung gegeben wird. Dieser Antrag wird hiermit von mir gestellt.

Zur Begründung dieses Antrages verweise ich zunächst auf den Inhalt der sich zur Zeit bei dem Regierungspräsidium befindlichen Akten, insbesondere auf mein Schreiben an das Polizeipräsidium in Mannheim vom 23.11.1960. Ich bitte, diese Akten kurzhändig beizuziehen.

Zur Ergänzung meiner bisherigen Ausführungen trage ich noch folgendes vor:

1. Die von mir vertretenen 5 Gaststätteninhaber sind Juden. Sie haben eine lange Konzentrationslagerhaft hinter sich und konnten nur mit Mühe und unter Zuhilfenahme der Entschädigungen, die

sie für den Freiheitsentzug erhalten haben versuchen, sich eine neue Existenz aufzubauen. Zum Teil haben die Gaststätteninhaber auch schwere gesundheitliche Schäden erlitten, die es ihnen unmöglich machen, in Betrieben tätig zu sein, die besondere körperliche Anstrengung erfordern. Die Lokale, in denen die genannten Gaststätten betrieben werden, sind durchweg von Brauereien gemietet. Die Gaststätteninhaber haben nur Unterpachtverträge mit diesen Brauereien, teilweise zu sehr drückenden Bedingungen. Sie müssen nicht nur eine hohe Miete bis zu DM 1.000.- im Monat bezahlen, sondern mußten auch langjährige Bierlieferungsverträge abschließen. Sogar die alkoholfreien Getränke mit Ausnahme von Coca-Cola müssen von den Brauereien bezogen werden. Es ist durchaus nicht so, daß die Gaststätteninhaber besonders große Verdienste erzielen. Sie sind durch Betriebsunkosten, Steuern, Gebühren usw. stark belastet und haben auch für ihre Familien zu sorgen. Häufig liegen die Dinge sogar so, daß neben dem Konzessionär an den Gaststätten noch andere Gesellschafter beteiligt sind, an die ein Teil des erzielten Überschusses abzuführen ist. Diese Beteiligung anderer Gesellschafter hängt auch damit zusammen, daß bei Übernahme des Betriebs einer solchen Wirtschaft an den Vorgänger hohe Abfindungsbeträge bezahlt werden müssen. So mußte z.B. einer der von mir vertretenen Wirte für ein Lokal, das nur 28 Sitzplätze aufweist, einen Abfindungsbetrag von DM 16.000.- erlegen.

Die Gäste dieser Wirtschaften sind zum Teil Einheimische, zu einem nicht unwesentlichen Teil aber Ausländer, vor allem Mitglieder des in Mannheim stationierten amerikanischen Militärs. Das Lokal, das unter der Firma Hühner-Hugo betrieben wird, ist eine reine Speisewirtschaft, die fast ausschließlich von Einheimischen besucht wird. Alkohol wird in dieser Wirtschaft nur in sehr geringem Maße getrunken.

Die Wirte können sich ihre Gäste natürlich nicht aussuchen. Im ganzen gibt es in Mannheim mindestens 50 Bars oder barähnliche Betriebe, die in der gleichen Weise geführt werden, wie dies bei den Lokalen meiner Auftraggeber der Fall ist.

Eine Zurücksetzung der Polizeistunde für diese Betriebe auf 22 Uhr abends führt zu dem wirtschaftlichen Zusammenbruch dieser Betriebe. Die meisten dieser Betriebe, von gewissen Ausnahmen, wie z.B. dem Lokal Hühner-Hugo abgesehen, werden erst gegen 17 Uhr nachmittags geöffnet, können aber nicht damit rechnen, daß eine größere Zahl von Gästen vor 20 Uhr erscheint. Ein auf nur 2 Stunden beschränkter Betrieb ist überhaupt nicht durchführbar. Zahlreiche Gäste, die sich auf ein längeres Bleiben eingestellt haben, würden dann die Lokale überhaupt nicht mehr aufsuchen.

2. Das Polizeiprüsidium Mannheim hat sich bei seinen Verfügungen vom 21.11. auf § 14 des Gaststättengesetzes und auf § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunden gestützt.

Ich vertrete zunächst die Auffassung, daß § 3 Absatz 4, der erst am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getretenen Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde, weder mit den Bestimmungen des Gaststättengesetzes noch mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Es ist festzustellen, daß seitens des Polizeipräsidiums nicht dem einzelnen Wirt ein Vorwurf gemacht wird, sondern daß lediglich gesagt wird, daß in der fraglichen Gegend auf den Straßen die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört würden. Wie es weiter heißt, sind "Ausgangspunkt der Störungen die dort bestehenden Gaststätten, in welcher ein wenig ordnungsliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird". In einem Schreiben des Polizeipräsidiums vom 2.12.60 hat die Motivierung der Maßnahme einen etwas anderen Wortlaut. Es heißt dort "Da Ihre Gaststätte neben anderen Lokalen der dortigen Stadtgegend ursächlich für diese Verhältnisse ist". Dazu ist zunächst zu bemerken, daß die Verfügungen des Polizeipräsidiums vom 21.11.60 durchaus nicht an alle Gaststätten in den S- und T-Quadraten, die von dem gleichen Publikum besucht werden, gegangen sind, sondern daß man offenbar eine Anzahl von Gaststätten herausgegriffen hat und gegen diese eine Kollektivverfügung erlassen hat. Seitens des Polizeipräsidiums in Mannheim wird auch nicht

geleugnet, daß in anderen Mannheimer Stadtteilen die gleichen Verhältnisse bestehen, also auf den Straßen Einwohner belästigt und unter Umständen auch in ihrer Nachtruhe gestört werden. Das ist vor allem im Stadtteil Jungbusch der Fall. Dieser Tatsache gegenüber vertritt das Polizeipräsidium den Standpunkt, daß dort, also z.B. im Jungbusch eine alte Tradition bestehe, während sich in den S- und T-Quadraten die Unruhe auf den Straßen erst neuerdings gezeigt habe.

Ein solches Verfahren verstößt gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Es verstößt auch gegen die im Grundgesetz enthaltene Gewährleistung des Eigentums, da die betroffenen Gaststätteninhaber nicht nur ihr Kapital verlieren, sondern auch noch gegenüber den Brauereien, von denen sie ihre Lokale gemietet haben, vertragsbrüchig werden müssten.

Vor allem verstößt das Verfahren des Mannheimer Polizeipräsidiums aber auch gegen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes. Das Bonner Grundgesetz hat in seinem Artikel 12 die Gewerbefreiheit garantiert. Bei der Konzession für eine Gaststätte darf die Bedürfnisfrage nicht mehr in Betracht gezogen werden. Nach § 12 des Gaststättengesetzes darf die Gewerbebefugnis nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entzogen werden. Das Polizeipräsidium Mannheim hat in den vorliegenden Fällen ein Verfahren zur Zurücknahme der Konzession nicht eingeleitet und hat damit selbst kundgetan, daß Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbebefugnisnicht vorliegen.

Das Polizeipräsidium Mannheim hat in seinen Verfügungen darauf hingewiesen "daß verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen leider zu keiner Besserung der Verhältnisse (auf der Straße) geführt" hätten. Das Polizeipräsidium Mannheim will damit den Wirten eine Verpflichtung aufbürden, die sie gar nicht tragen können. Für die Ordnung auf der Straße ist allein die Polizei verantwortlich. Die betroffenen Wirte haben sich gegenüber dem Polizeipräsidium bereit erklärt, innerhalb ihrer Lokale alles

zu tun, um alkoholischen Exzessen vorzubeugen und ihre Güste anzuhalten, daß sie sich in Ruhe entfernen und keinen Lärm auf der Straße verüben. Sie haben sich weiterhin bereiterklärt, eng mit den Polizeiorganen zusammenzuarbeiten, um Belästigungen der Bevölkerung zu vermeiden. Aber mehr können die Gaststätteninhaber nicht tun. Sie können der Polizei die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Zustand auf der Straße nicht abnehmen. Sie können auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß es in einer Großstadt wie Mannheim, in der sich zur Zeit auch sehr viele Ausländer befinden, zahlreiche Personen gibt, die keine sehr strenge Disziplin halten. Auch die erheblichen Geldmittel, über die die betreffenden Personen verfügen, spielen dabei natürlich eine Rolle. Durch größeren Polizeieinsatz, um den die Gaststätteninhaber wiederholt gebeten haben, könnte aber eine bessere Ordnung auf den Straßen herbeigeführt werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es in unserem Staate noch keine Notstandsgesetzgebung gibt und daß deshalb durch keine polizeiliche Verordnung bestimmt werden kann, daß aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugende Verhütungsmaßnahmen allgemeiner Art getroffen werden. Wenn derartiges gesetzlich möglich wäre, dann könnte die Polizei ja auch für einen bestimmten Stadtteil ein Ausgehverbot während der Nachtstunden erlassen, wie es kürzlich z.B. in Algier mit Berufung auf den Kriegszustand angeordnet wurde.

Es muß möglich sein, alle die von mir aufgeworfenen Rechtsfragen in einem verwaltungsgerichtlichen und evtl. verfassungsgerichtlichen Verfahren zu klären. Es wäre außerordentlich unbillig, vor der rechtlichen Klärung dieser Fragen eine einseitige Kollektivmaßnahme gegen eine bestimmte Wirte-Gruppe sofort in Vollzug zu setzen. Es wäre dies m.E. auch ein Ermessensmißbrauch.

gez. Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

zu tun, um alkoholischen Exzessen vorzubeugen und ihre Gäste anzuhalten, daß sie sich in Ruhe entfernen und keinen Lärm auf der Straße verüben. Sie haben sich weiterhin bereiterklärt, eng mit den Polizeiorganen zusammenzuarbeiten, um Belästigungen der Bevölkerung zu vermeiden. Aber mehr können die Gaststätteninhaber nicht tun. Sie können der Polizei die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Zustand auf der Straße nicht abnehmen. Sie können auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß es in einer Großstadt wie Mannheim, in der sich zur Zeit auch sehr viele Ausländer befinden, zahlreiche Personen gibt, die keine sehr strenge Disziplin halten. Auch die erheblichen Geldmittel, über die die betreffenden Personen verfügen, spielen dabei natürlich eine Rolle. Durch größeren Polizeieinsatz, um den die Gaststätteninhaber wiederholt gebeten haben, könnte aber eine bessere Ordnung auf den Straßen herbeigeführt werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es in unserem Staate noch keine Notstandsgesetzgebung gibt und daß deshalb durch keine polizeiliche Verordnung bestimmt werden kann, daß aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugende Verhütungsmaßnahmen allgemeiner Art getroffen werden. Wenn derartiges gesetzlich möglich wäre, dann könnte die Polizei ja auch für einen bestimmten Stadtteil ein Ausgehverbot während der Nachtstunden erlassen, wie es kürzlich z.B. in Algier mit Berufung auf den Kriegszustand angeordnet wurde.

Es muß möglich sein, alle die von mir aufgeworfenen Rechtsfragen in einem verwaltungsgerichtlichen und evtl. verfassungsgerichtlichen Verfahren zu klären. Es wäre außerordentlich unbillig, vor der rechtlichen Klärung dieser Fragen eine einseitige Kollektivmaßnahme gegen eine bestimmte Wirte-Gruppe sofort in Vollzug zu setzen. Es wäre dies m.E. auch ein Ermessensmißbrauch.

Rechtsanwalt

gez.Dr.Heimerich

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 14. 12. 1960

An das
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e / B.

Betr.: Die Vorverlegung der Polizeistunde für 5 Gaststätten in Mannheim.

Ich vertrete die Inhaber folgender 5 Gaststätten in Mannheim

1. Malka Winter "Hühner-Hugo", Mannheim, S 1, 11
2. William Nesher "Atlantic-Bar", Mannheim, S 1, 11
3. Rosa Wieder "Piccolo-Bierstube", Mannheim, T 2, 8
4. Joachim Dax "Texas-Bar", Mannheim, T 2, 9
5. Bernard Better und Zeev Straßler "Columbia-Bar", Mannheim, T 2, 21.

Die Inhaber dieser Gaststätten haben von dem Polizeipräsidium in Mannheim mit Schreiben vom 21. November 1960 die abschriftlich beiliegende völlig gleichlautende Verfügung erhalten, mit welcher die Polizeistunde für die genannten Gaststätten auf 22 Uhr vorverlegt wurde.

Die gleiche Verfügung haben auch noch die Inhaber von 4 anderen Gaststätten in den S- und T-Quadraten erhalten. Hinsichtlich einer Gaststätte ist die Verfügung mittlerweile von dem Mannheimer Polizeipräsidium zurückgenommen worden. Gegen die Verfügungen des Polizeipräsidiums vom 21. November 1960 habe ich namens der obengenannten Inhaber von Gaststätten mit Schreiben vom 23. November 1960 bei dem Polizeipräsidium in Mannheim Einwendungen erhoben, habe beantragt, die Verfügungen zurückzunehmen und habe für den Fall, daß diesem Antrage nicht entsprochen wird, das Rechtsmittel des Widerspruchs eingelegt. Gleichzeitig habe ich beantragt, den sofortigen Vollzug der Verfügungen auf jeden Fall einstweilig auszusetzen bis in dem Rechtsmittelverfahren eine Entscheidung getroffen ist.

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Auf meine Einwendungen hin haben der Regierungspräsident Nordbaden und der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim gemeinsam veranlasst, daß der Vollzug der Verfügungen zunächst bis zum 20. ds.Mts. ausgesetzt wird. Mittlerweile sind die Akten mit meinem Widerspruch von dem Polizeipräsidium Mannheim dem Regierungspräsidium in Karlsruhe vorgelegt worden. Nach meinen Informationen will das Regierungspräsidium noch im Laufe dieser Woche über den Widerspruch und zugleich auch über meinen Antrag, den Vollzug der Verfügungen bis zur Erledigung des Rechtsmittelverfahrens auszusetzen, entscheiden. Es ist damit zu rechnen, daß mein Widerspruch verworfen wird und daß seitens des Regierungspräsidiums auch keine weitere Aussetzung des Vollzugs der Verfügungen bis zur Erledigung des Rechtsmittelverfahrens zugelassen wird. Da ich eine Entscheidung des Regierungspräsidiums frühestens am Wochenende zugestellt erhalten könnte, die Frist hinsichtlich einer Aussetzung des Vollzugs aber bereits am 20. ds.Mts. abläuft, bin ich genötigt, vor Erhebung einer etwa notwendigen Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe dahin zu erbitten, daß den obengenannten Verfügungen des Polizeipräsidiums Mannheim vom 21. November 1960 eine aufschiebende Wirkung gegeben wird. Dieser Antrag wird hiermit von mir gestellt.

Zur Begründung dieses Antrages verweise ich zunächst auf den Inhalt der sich zur Zeit bei dem Regierungspräsidium befindlichen Akten, insbesondere auf mein Schreiben an das Polizeipräsidium in Mannheim vom 23.11.1960. Ich bitte, diese Akten kurzhändig beizuziehen.

Zur Ergänzung meiner bisherigen Ausführungen trage ich noch folgendes vor:

1. Die von mir vertretenen 5 Gaststätteninhaber sind Juden. Sie haben eine lange Konzentrationslagerhaft hinter sich und konnten nur mit Mühe und unter Zuhilfenahme der Entschädigungen, die

2

sie für den Freiheitsentzug erhalten haben versuchen, sich eine neue Existenz aufzubauen. Zum Teil haben die Gaststätteninhaber auch schwere gesundheitliche Schäden erlitten, die es ihnen unmöglich machen, in Betrieben tätig zu sein, die besondere körperliche Anstrengung erfordern. Die Lokale, in denen die genannten Gaststätten betrieben werden, sind durchweg von Brauereien gemietet. Die Gaststätteninhaber haben nur Unterpachtverträge mit diesen Brauereien, teilweise zu sehr drückenden Bedingungen. Sie müssen nicht nur eine hohe Miete bis zu DM 1.000.- im Monat bezahlen, sondern mußten auch langjährige Bierlieferungsverträge abschließen. Sogar die alkoholfreien Getränke mit Ausnahme von Coca-Cola müssen von den Brauereien bezogen werden. Es ist durchaus nicht so, daß die Gaststätteninhaber besonders große Verdienste erzielen. Sie sind durch Betriebsunkosten, Steuern, Gebühren usw. stark belastet und haben auch für ihre Familien zu sorgen. Häufig liegen die Dinge sogar so, daß neben dem Konzessionär an den Gaststätten noch andere Gesellschafter beteiligt sind, an die ein Teil des erzielten Überschusses abzuführen ist. Diese Beteiligung anderer Gesellschafter hängt auch damit zusammen, daß bei Übernahme des Betriebs einer solchen Wirtschaft an den Vorgänger hohe Abfindungsbeträge bezahlt werden müssen. So mußte z.B. einer der von mir vertretenen Wirte für ein Lokal, das nur 28 Sitzplätze aufweist, einen Abfindungsbetrag von DM 16[illegible]000.- erlegen.

Die Gäste dieser Wirtschaften sind zum Teil Einheimische, zu einem nicht unwesentlichen Teil aber Ausländer, vor allem Mitglieder des in Mannheim stationierten amerikanischen Militärs. Das Lokal, das unter der Firma Hühner-Hugo betrieben wird, ist eine reine Speisewirtschaft, die fast ausschließlich von Einheimischen besucht wird. Alkohol wird in dieser Wirtschaft nur in sehr geringem Maße getrunken.

Die Wirte können sich ihre Gäste natürlich nicht aussuchen. Im ganzen gibt es in Mannheim mindestens 50 Bars oder barähnliche Betriebe, die in der gleichen Weise geführt werden, wie dies bei den Lokalen meiner Auftraggeber der Fall ist.

Eine Zurücksetzung der Polizeistunde für diese Betriebe auf 22 Uhr abends führt zu dem wirtschaftlichen Zusammenbruch dieser Betriebe. Die meisten dieser Betriebe, von gewissen Ausnahmen, wie z.B. dem Lokal Hühner-Hugo abgesehen, werden erst gegen 17 Uhr nachmittags geöffnet, können aber nicht damit rechnen, daß eine größere Zahl von Gästen vor 20 Uhr erscheint. Ein auf nur 2 Stunden beschränkter Betrieb ist überhaupt nicht durchführbar. Zahlreiche Gäste, die sich auf ein längeres Bleiben eingestellt haben, würden dann die Lokale überhaupt nicht mehr aufsuchen.

2. Das Polizeipräsidium Mannheim hat sich bei seinen Verfügungen vom 21.11. auf § 14 des Gaststättengesetzes und auf § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunden gestützt.

Ich vertrete zunächst die Auffassung, daß § 3 Absatz 4, der erst am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getretenen Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde, weder mit den Bestimmungen des Gaststättengesetzes noch mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Es ist festzustellen, daß seitens des Polizeipräsidiums nicht dem einzelnen Wirt ein Vorwurf gemacht wird, sondern daß lediglich gesagt wird, daß in der fraglichen Gegend auf den Straßen die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört würden. Wie es weiter heißt, sind "Ausgangspunkt der Störungen die dort bestehenden Gaststätten, in welcher ein wenig ordnungsliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird". In einem Schreiben des Polizeipräsidiums vom 2.12.60 hat die Motivierung der Maßnahme einen etwas anderen Wortlaut. Es heißt dort "Da Ihre Gaststätte neben anderen Lokalen der dortigen Stadtgegend ursächlich für diese Verhältnisse ist". Dazu ist zunächst zu bemerken, daß die Verfügungen des Polizeipräsidiums vom 21.11.60 durchaus nicht an alle Gaststätten in den S- und T-Quadraten, die von dem gleichen Publikum besucht werden, gegangen sind, sondern daß man offenbar eine Anzahl von Gastetätten herausgegriffen hat und gegen diese eine Kollektivverfügung erlassen hat. Seitens des Polizeipräsidiums in Mannheim wird auch nicht

geleugnet, daß in anderen Mannheimer Stadtteilen die gleichen Verhältnisse bestehen, also auf den Straßen Einwohner belästigt und unter Umständen auch in ihrer Nachtruhe gestört werden. Das ist vor allem im Stadtteil Jungbusch der Fall. Dieser Tatsache gegenüber vertritt das Polizeipräsidium den Standpunkt, daß dort, also z.B. im Jungbusch eine alte Tradition bestehe, während sich in den S- und T-Quadraten die Unruhe auf den Straßen erst neuerdings gezeigt habe.

Ein solches Verfahren verstößt gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Es verstößt auch gegen die im Grundgesetz enthaltene Gewährleistung des Eigentums, da die betroffenen Gaststätteninhaber nicht nur ihr Kapital verlieren, sondern auch noch gegenüber den Brauereien, von denen sie ihre Lokale gemietet haben, vertragsbrüchig werden müssten.

Vor allem verstößt das Verfahren des Mannheimer Polizeipräsidiums aber auch gegen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes. Das Bonner Grundgesetz hat in seinem Artikel 12 die Gewerbefreiheit garantiert. Bei der Konzession für eine Gaststätte darf die Bedürfnisfrage nicht mehr in Betracht gezogen werden. Nach § 12 des Gaststättengesetzes darf die Gewerbebefugnis nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entzogen werden. Das Polizeipräsidium Mannheim hat in den vorliegenden Fällen ein Verfahren zur Zurücknahme der Konzession nicht eingeleitet und hat damit selbst kundgetan, daß Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbebefugnis nicht vorliegen.

Das Polizeipräsidium Mannheim hat in seinen Verfügungen darauf hingewiesen "daß verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen leider zu keiner Besserung der Verhältnisse (auf der Straße) geführt" hätten. Das Polizeipräsidium Mannheim will damit den Wirten eine Verpflichtung aufbürden, die sie gar nicht tragen können. Für die Ordnung auf der Straße ist allein die Polizei verantwortlich. Die betroffenen Wirte haben sich gegenüber dem Polizeipräsidium bereit erklärt, innerhalb ihrer Lokale alles

Kopie

Herrn H u b e r

Von den 5 Gastwirten, die ich in der Angelegenheit der Polizeistundenverkürzung vertrete, habe ich heute einen weiteren Gebührenvorschuß von

DM 150.--

in bar erhalten.

15.12.1960

(Prof1Dr.Heimerich)

Abschrift

den 14. 12. 1960

An das
Verwaltungsgericht

K a r l s r u h e / B.

Betr.: Die Vorverlegung der Polizeistunde für 5 Gaststätten in Mannheim.

Ich vertrete die Inhaber folgender 5 Gaststätten in Mannheim

1. Malka Winter "Hühner-Hugo", Mannheim, S 1, 11
2. William Nesher "Atlantic-Bar", Mannheim, S 1, 11
3. Rosa Wieder "Piccolo-Bierstube", Mannheim, T 2, 8
4. Joachim Dax "Texas-Bar", Mannheim, T 2, 9
5. Bernard Better und Zeev Straßler "Columbia-Bar", Mannheim, T 2, 21.

Die Inhaber dieser Gaststätten haben von dem Polizeipräsidium in Mannheim mit Schreiben vom 21. November 1960 die abschriftlich beiliegende völlig gleichlautende Verfügung erhalten, mit welcher die Polizeistunde für die genannten Gaststätten auf 22 Uhr vorverlegt wurde.

Die gleiche Verfügung haben auch noch die Inhaber von 4 anderen Gaststätten in den S- und T-Quadraten erhalten. Hinsichtlich einer Gaststätte ist die Verfügung mittlerweile von dem Mannheimer Polizeipräsidium zurückgenommen worden. Gegen die Verfügungen des Polizeipräsidiums vom 21. November 1960 habe ich namens der obengenannten Inhaber von Gaststätten mit Schreiben vom 23. November 1960 bei dem Polizeipräsidium in Mannheim Einwendungen erhoben, habe beantragt, die Verfügungen zurückzunehmen und habe für den Fall, daß diesem Antrage nicht entsprochen wird, das Rechtsmittel des Widerspruchs eingelegt. Gleichzeitig habe ich beantragt, den sofortigen Vollzug der Verfügungen auf jeden Fall einstweilig auszusetzen bis in dem Rechtsmittelverfahren eine Entscheidung getroffen ist.

Auf meine Einwendungen hin haben der Regierungspräsident Nordbaden und der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim gemeinsam veranlasst, daß der Vollzug der Verfügungen zunächst bis zum 20. ds.Mts. ausgesetzt wird. Mittlerweile sind die Akten mit meinem Widerspruch von dem Polizeipräsidium Mannheim dem Regierungspräsidium in Karlsruhe vorgelegt worden. Nach meinen Informationen will das Regierungspräsidium noch im Laufe dieser Woche über den Widerspruch und zugleich auch über meinen Antrag, den Vollzug der Verfügungen bis zur Erledigung des Rechtsmittelverfahrens auszusetzen, entscheiden. Es ist damit zu rechnen, daß mein Widerspruch verworfen wird und daß seitens des Regierungspräsidiums auch keine weitere Aussetzung des Vollzugs der Verfügungen bis zur Erledigung des Rechtsmittelverfahrens zugelassen wird. Da ich eine Entscheidung des Regierungspräsidiums frühestens am Wochenende zugestellt erhalten könnte, die Frist hinsichtlich einer Aussetzung des Vollzugs aber bereits am 20. ds.Mts. abläuft, bin ich genötigt, vor Erhebung einer etwa notwendigen Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe dahin zu erbitten, daß den obengenannten Verfügungen des Polizeipräsidiums Mannheim vom 21. November 1960 eine aufschiebende Wirkung gegeben wird. Dieser Antrag wird hiermit von mir gestellt.

Zur Begründung dieses Antrages verweise ich zunächst auf den Inhalt der sich zur Zeit bei dem Regierungspräsidium befindlichen Akten, insbesondere auf mein Schreiben an das Polizeipräsidium in Mannheim vom 23.11.1960. Ich bitte, diese Akten kurzhändig beizuziehen.

Zur Ergänzung meiner bisherigen Ausführungen trage ich noch folgendes vor:

1. Die von mir vertretenen 5 Gaststätteninhaber sind Juden. Sie haben eine lange Konzentrationslagerhaft hinter sich und konnten nur mit Mühe und unter Zuhilfenahme der Entschädigungen, die

sie für den Freiheitsentzug erhalten haben versuchen, sich eine neue Existenz aufzubauen. Zum Teil haben die Gaststätteninhaber auch schwere gesundheitliche Schäden erlitten, die es ihnen unmöglich machen, in Betrieben tätig zu sein, die besondere körperliche Anstrengung erfordern. Die Lokale, in denen die genannten Gaststätten betrieben werden, sind durchweg von Brauereien gemietet. Die Gaststätteninhaber haben nur Unterpachtverträge mit diesen Brauereien, teilweise zu sehr drückenden Bedingungen. Sie müssen nicht nur eine hohe Miete bis zu DM 1.000.- im Monat bezahlen, sondern mußten auch langjährige Bierlieferungsverträge abschließen. Sogar die alkoholfreien Getränke mit Ausnahme von Coca-Cola müssen von den Brauereien bezogen werden. Es ist durchaus nicht so, daß die Gaststätteninhaber besonders große Verdienste erzielen. Sie sind durch Betriebsunkosten, Steuern, Gebühren usw. stark belastet und haben auch für ihre Familien zu sorgen. Häufig liegen die Dinge sogar so, daß neben dem Konzessionär an den Gaststätten noch andere Gesellschafter beteiligt sind, an die ein Teil des erzielten Überschusses abzuführen ist. Diese Beteiligung anderer Gesellschafter hängt auch damit zusammen, daß bei Übernahme des Betriebs einer solchen Wirtschaft an den Vorgänger hohe Abfindungsbeträge bezahlt werden müssen. So mußte z.B. einer der von mir vertretenen Wirte für ein Lokal, das nur 28 Sitzplätze aufweist, einen Abfindungsbetrag von DM 16.000.- erlegen.

Die Gäste dieser Wirtschaften sind zum Teil Einheimische, zu einem nicht unwesentlichen Teil aber Ausländer, vor allem Mitglieder des in Mannheim stationierten amerikanischen Militärs. Das Lokal, das unter der Firma Hühner-Hugo betrieben wird, ist eine reine Speisewirtschaft, die fast ausschließlich von Einheimischen besucht wird. Alkohol wird in dieser Wirtschaft nur in sehr geringem Maße getrunken.

Die Wirte können sich ihre Gäste natürlich nicht aussuchen. Im ganzen gibt es in Mannheim mindestens 50 Bars oder barähnliche Betriebe, die in der gleichen Weise geführt werden, wie dies bei den Lokalen meiner Auftraggeber der Fall ist.

Eine Zurücksetzung der Polizeistunde für diese Betriebe auf 22 Uhr abends führt zu dem wirtschaftlichen Zusammenbruch dieser Betriebe. Die meisten dieser Betriebe, von gewissen Ausnahmen, wie z.B. dem Lokal Hühner-Hugo abgesehen, werden erst gegen 17 Uhr nachmittags geöffnet, können aber nicht damit rechnen, daß eine größere Zahl von Gästen vor 20 Uhr erscheint. Ein auf nur 2 Stunden beschränkter Betrieb ist überhaupt nicht durchführbar. Zahlreiche Gäste, die sich auf ein längeres Bleiben eingestellt haben, würden dann die Lokale überhaupt nicht mehr aufsuchen.

2. Das Polizeipräsidium Mannheim hat sich bei seinen Verfügungen vom 21.11. auf § 14 des Gaststättengesetzes und auf § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunden gestützt.

Ich vertrete zunächst die Auffassung, daß § 3 Absatz 4, der erst am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getretenen Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde, weder mit den Bestimmungen des Gaststättengesetzes noch mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Es ist festzustellen, daß seitens des Polizeipräsidiums nicht dem einzelnen Wirt ein Vorwurf gemacht wird, sondern daß lediglich gesagt wird, daß in der fraglichen Gegend auf den Straßen die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört würden. Wie es weiter heißt, sind "Ausgangspunkt der Störungen die dort bestehenden Gaststätten, in welcher ein wenig ordnungsliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird". In einem Schreiben des Polizeipräsidiums vom 2.12.60 hat die Motivierung der Maßnahme einen etwas anderen Wortlaut. Es heißt dort "Da Ihre Gaststätte neben anderen Lokalen der dortigen Stadtgegend ursächlich für diese Verhältnisse ist". Dazu ist zunächst zu bemerken, daß die Verfügungen des Polizeipräsidiums vom 21.11.60 durchaus nicht an alle Gaststätten in den S- und T-Quadraten, die von dem gleichen Publikum besucht werden, gegangen sind, sondern daß man offenbar eine Anzahl von Gaststätten herausgegriffen hat und gegen diese eine Kollektivverfügung erlassen hat. Seitens des Polizeipräsidiums in Mannheim wird auch nicht

geleugnet, daß in anderen Mannheimer Stadtteilen die gleichen Verhältnisse bestehen, also auf den Straßen Einwohner belästigt und unter Umständen auch in ihrer Nachtruhe gestört werden. Das ist vor allem im Stadtteil Jungbusch der Fall. Dieser Tatsache gegenüber vertritt das Polizeipräsidium den Standpunkt, daß dort, also z.B. im Jungbusch eine alte Tradition bestehe, während sich in den S- und T-Quadraten die Unruhe auf den Straßen erst neuerdings gezeigt habe.

Ein solches Verfahren verstößt gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Es verstößt auch gegen die im Grundgesetz enthaltene Gewährleistung des Eigentums, da die betroffenen Gaststätteninhaber nicht nur ihr Kapital verlieren, sondern auch noch gegenüber den Brauereien, von denen sie ihre Lokale gemietet haben, vertragsbrüchig werden müssten.

Vor allem verstößt das Verfahren des Mannheimer Polizeipräsidiums aber auch gegen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes. Das Bonner Grundgesetz hat in seinem Artikel 12 die Gewerbefreiheit garantiert. Bei der Konzession für eine Gaststätte darf die Bedürfnisfrage nicht mehr in Betracht gezogen werden. Nach § 12 des Gaststättengesetzes darf die Gewerbebefugnis nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entzogen werden. Das Polizeipräsidium Mannheim hat in den vorliegenden Fällen ein Verfahren zur Zurücknahme der Konzession nicht eingeleitet und hat damit selbst kundgetan, daß Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbebefugnisnicht vorliegen.

Das Polizeipräsidium Mannheim hat in seinen Verfügungen darauf hingewiesen "daß verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen leider zu keiner Besserung der Verhältnisse (auf der Straße) geführt" hätten. Das Polizeipräsidium Mannheim will damit den Wirten eine Verpflichtung aufbürden, die sie gar nicht tragen können. Für die Ordnung auf der Straße ist allein die Polizei verantwortlich. Die betroffenen Wirte haben sich gegenüber dem Polizeipräsidium bereit erklärt, innerhalb ihrer Lokale alles

zu tun, um alkoholischen Exzessen vorzubeugen und ihre Gäste anzuhalten, daß sie sich in Ruhe entfernen und keinen Lärm auf der Straße verüben. Sie haben sich weiterhin bereiterklärt, eng mit den Polizeiorganen zusammenzuarbeiten, um Belästigungen der Bevölkerung zu vermeiden. Aber mehr können die Gaststätteninhaber nicht tun. Sie können der Polizei die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Zustand auf der Straße nicht abnehmen. Sie können auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß es in einer Großstadt wie Mannheim, in der sich zur Zeit auch sehr viele Ausländer befinden, zahlreiche Personen gibt, die keine sehr strenge Disziplin halten. Auch die erheblichen Geldmittel, über die die betreffenden Personen verfügen, spielen dabei natürlich eine Rolle. Durch größeren Polizeieinsatz, um den die Gaststätteninhaber wiederholt gebeten haben, könnte aber eine bessere Ordnung auf den Straßen herbeigeführt werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es in unserem Staate noch keine Notstandsgesetzgebung gibt und daß deshalb durch keine polizeiliche Verordnung bestimmt werden kann, daß aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugende Verhütungsmaßnahmen allgemeiner Art getroffen werden. Wenn derartiges gesetzlich möglich wäre, dann könnte die Polizei ja auch für einen bestimmten Stadtteil ein Ausgehverbot während der Nachtstunden erlassen, wie es kürzlich z.B. in Algier mit Berufung auf den Kriegszustand angeordnet wurde.

Es muß möglich sein, alle die von mir aufgeworfenen Rechtsfragen in einem verwaltungsgerichtlichen und evtl. verfassungsgerichtlichen Verfahren zu klären. Es wäre außerordentlich unbillig, vor der rechtlichen Klärung dieser Fragen eine einseitige Kollektivmaßnahme gegen eine bestimmte Wirte-Gruppe sofort in Vollzug zu setzen. Es wäre dies m.E. auch ein Ermessensmißbrauch.

gez.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

Polizeipräsidium
Abt. V Zeichen: 54.10

Mannheim, den 21. November 1960

1. Frau Malka Winter
2. Herr William Nesher
3. Frau Rosa Wieder
4. Herrn Joachim Dax
5. Herren Bernard Better u. Zeev.Straßler

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr ..... sehr geehrte Frau .....

Die Stadtquadrate S 1/T 1 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für .....
   wird ab 1.12.1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

gez.Demke

Oberrechtsrat

Abschrift

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

Mannheim, den 21. November 1960

1. Frau Malka Winter
2. Herr William Nesher
3. Frau Rosa Wieder
4. Herrn Joachim Dax
5. Herren Bernard Better u. Zeev. Straßler

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr ..... sehr geehrte Frau .....

Die Stadtquadrate S 1/T 1 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für .....
   wird ab 1.12.1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

gez. Demke

Oberrechtsrat

DER SPIEGEL
DAS DEUTSCHE NACHRICHTEN-MAGAZIN

Herrn
William Nesher
c/o "Atlantic-Bar"

Mannheim

S 1 , 11

VERLAGSBÜRO STUTTGART
ALEXANDERSTRASSE 63 I
FERNRUF: [redacted]6/57
24 67 56
FERNSCHREIBER: 072/2216

IHR SCHREIBEN VOM	IHR ZEICHEN	UNSER ZEICHEN	STUTTGART, DEN
		W./v.B.	12.12.1960

Sehr geehrter Herr Nesher!

Leider hat meine Hamburger Redaktion für das von Ihnen vorgeschlagene Thema keinen Platz gefunden. Ihre Unterlagen möchte ich Ihnen deshalb mit bestem Dank zurückgeben.

Nach dem neuesten Stand der Dinge ist man offensichtlich im Regierungspräsidium Nordbaden auch der Ansicht, dass die ganze Angelegenheit noch einmal ohne polizeiliche Verfügung ad acta gelegt werden soll.

Mit freundlichen Grüssen

DER SPIEGEL
Stuttgarter Redaktion

(Gerhard Werner)

Anlagen

den 9.12.1960

An das
Polizeipräsidium
Abteilung V

M a n n h e i m
L 6, 1

Betr.: die Verlegung des Beginns der Polizeistunde
für 6 Wirte in den S- und T-Quadraten

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben an mich vom 2.12. bringe ich 5 Vollmachten in Vorlage. Die Vollmacht des Herrn Josef Vetter werde ich nachreichen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

ORR. Bopp!
P57 20141

gesamte Entscheidung
bis Ende der Woche abstehen
aber Präsident mup ansprimmen
etwa Samstag

Aktenvermerk

Konferenz mit den Wirten. Es fehlte Herr Josef Vetter

- - - - -

Ich habe in Gegenwart der Wirte mit dem Polizeidirektor Guerike in Karlsruhe telefoniert und mich nach dem Stand der Angelegenheit erkundigt. Herr Guerike sagte, daß über den Widerspruch wahrscheinlich die Gerichte entscheiden müssten, da er ja nicht entscheiden kann, ob der § 3 Absatz 4 verfassungswidrig ist. Im Augenblick handelt es sich also im wesentlichen nur um den sofortigen Vollzug der Verfügung am 20.12.60. Herr Guerike will sich am Montag mit seinen Herren über die Sache besprechen und dann sofort eine Entscheidung treffen, damit ich evtl. noch rechtzeitig vor dem 20.12. das Verwaltungsgericht anrufen kann, um dort die Aufhebung einer etwaigen Vollziehungsanordnung zu erreichen.

Ich habe mit Herrn Guerike vereinbart, daß ich am nächsten Dienstag in Karlsruhe wieder anrufe. Wenn Herr Guerike nicht anwesend ist, soll ich mit seinem Vertreter, Herrn Oberregierungsrat Boppel sprechen. Mit den Wirten habe ich vereinbart, daß sie am nächsten Dienstag gegen Mittag wieder zu mir kommen.

9.12.1960

Gruendr.
VR R. Boppel

den 6.12.1960

Herrn
William N e s h e r
Gaststätte "Atlantic-Bar"

M a n n h e i m
S 1, 11

4 X gesandt
ebenso 6 Vervielfältigungen

Sehr geehrter Herr Nesher!

Ich möchte Sie und Ihre Kollegen zunächst davon unterrichten, daß ich von dem baden-württembergischen Innenminister auf meinen an ihn gerichteten Brief das abschriftlich beiliegende Antwortschreiben vom 30.11.60 erhalten habe. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Innenminister durch seine Abteilung Polizeiwesen die verfassungsmäßige Zulässigkeit des § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung vom 20.7.60 nachprüfen lassen wird. Ich fürchte allerdings, daß die Abteilung Polizeiwesen, auf deren Initiative ja sicherlich die anfechtbare Polizeiverordnung zurückgeht, die Meinung vertreten wird, der § 3 Absatz 4 sei rechtsgültig und es sei damit für ein Polizeipräsidium die Möglichkeit gegeben, den Beginn der Polizeistunde bis auf 19.00 Uhr abends zurückzusetzen, wenn polizeiliche Gründe dies erforderlich machen. Wahrscheinlich kann nur im Verwaltungsgerichtsverfahren eine ernsthafte Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit und damit Rechtsgültigkeit des § 3 Absatz 4 erreicht werden.

Eine Anrufung des Verwaltungsgerichts ist aber erst möglich, wenn das Regierungspräsidium über den von mir eingelegten Widerspruch entschieden hat und dabei zu einer für Sie und Ihre Kollegen ungünstigen Entscheidung gekommen ist. Es kann dann gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. Ein solches Klageverfahren würde sich zweifellos längere Zeit hinziehen.

Der Punkt, welcher in der schwebenden Angelegenheit für Sie und Ihre Kollegen von maßgeblicher Bedeutung ist, ist die Frage des sofortigen Vollzugs der von dem Polizeipräsidium getroffenen Anordnung zur Verlegung des Beginns der Polizeistunde. Es ist mittler-

weile erreicht, daß der Vollzug dieser Anordnung bis zum 20. Dezember verlängert worden ist. Nun fragt sich aber, was zu geschehen hat, wenn der 20. Dezember heranrückt.

Ich habe darüber heute morgen mit dem Polizeipräsidenten eingehend telefoniert. Er sagte mir, daß er mit einer Entscheidung des Regierungspräsidiums über den eingelegten Widerspruch bis etwa Mitte dieses Monats rechne. Würde diese Entscheidung etwa im Sinne der Auffassung des Mannheimer Polizeipräsidiums ausfallen, dann würde der Polizeipräsident die Möglichkeit haben, vom 21. Dezember ab seine ursprüngliche Verfügung zu vollziehen und von Ihnen und Ihren Kollegen zu verlangen, daß Sie um 22 Uhr Ihre Lokale schließen.

Es gäbe nun aber die Möglichkeit, daß sich bis zum 20.12. die Verhältnisse auf den Straßen vor Ihren Lokalen so verbessert haben, daß das Polizeipräsidium seine Polizeistundenverfügung zurücknimmt. Ich hatte Ihnen ja geraten, möglichst zu einem gewissen Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium und dem Vorsteher des 1. Polizeireviers zu kommen, damit nicht mehr gesagt werden kann, daß der Betrieb Ihrer Lokale die Ursache zu Mißständen auf der Straße ist. Vor allem müßte wohl dafür gesorgt werden, daß an bereits angeheiterte Personen kein Alkohol mehr in Ihren Lokalen ausgeschenkt wird. Ob freilich auf diese Weise zu erreichen ist, daß die Polizei Ihre Bedenken zurückstellt, ist natürlich fraglich.

Es gäbe dann noch die Möglichkeit, einem Rat zu folgen, den der Innenminister in seinem Brief an mich vom 30.11.60 niedergelegt hat, indem er auf § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung hinwies. Nach dieser Bestimmung haben Widerspruch und eine etwa folgende Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, wenn das Gericht eine solche aufschiebende Wirkung anordnet. Ein solcher Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt, also die Polizeistundenverfügung des Polizeipräsidiums im Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung

anordnen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob sofort nach § 80 Absatz 5 vorgegangen werden soll.

Nach Abfassung dieses Briefes habe ich die beiliegenden 6 Bescheide des Polizeipräsidiums vom 2.12. für Sie und Ihre Kollegen zugestellt erhalten. Bitte geben Sie die Bescheide an Herrn Vetter, Frau Winter, Frau Wieder, Herrn Dax und die Herren Better und Straßler weiter.

Außerdem bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die beiliegenden 6 Vollmachten von den 6 Wirten unterzeichnet werden, da ich diese Vollmachten für das Widerspruchsverfahren sofort dem Regierungspräsidium vorlegen muß.

Es dürfte sich dann empfehlen, daß wir in dieser Woche noch einmal über die Angelegenheit Rücksprache nehmen. Ich erwarte daher Ihren Besuch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 6.12.1960

Herrn
William N e s h e r
Gaststätte "Atlantic-Bar"

M a n n h e i m
S 1, 11

Sehr geehrter Herr Nesher!

Ich möchte Sie und Ihre Kollegen zunächst davon unterrichten, daß ich von dem baden-württembergischen Innenminister auf meinen an ihn gerichteten Brief das abschriftlich beiliegende Antwortschreiben vom 30.11.60 erhalten habe. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Innenminister durch seine Abteilung Polizeiwesen die verfassungsmäßigeZulassung des § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung vom 20.7.60 nachprüfen lassen wird. Ich fürchte allerdings, daß die Abteilung Polizeiwesen, auf deren Initiative ja sicherlich die anfechtbare Polizeiverordnung zurückgeht, die Meinung vertreten wird, der § 3 Absatz 4 sei rechtsgültig und es sei damit für ein Polizeipräsidium die Möglichkeit gegeben, den Beginn der Polizeistunde bis auf 19.00 Uhr abends zurückzusetzen, wenn polizeiliche Gründe dies erforderlich machen. Wahrscheinlich kann nur im Verwaltungsgerichtsverfahren eine ernsthafte Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit und damit Rechtsgültigkeit des § 3 Absatz 4 erreicht werden.

Eine Anrufung des Verwaltungsgerichts ist aber erst möglich, wenn das Regierungspräsidium über den von mir eingelegten Widerspruch entschieden hat und dabei zu einer für Sie und Ihre Kollegen ungünstigen Entscheidung gekommen ist. Es kann dann gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. Ein solches Klageverfahren würde sich zweifellos längere Zeit hinziehen.

Der Punkt, welcher in der schwebenden Angelegenheit für Sie und Ihre Kollegen von maßgeblicher Bedeutung ist, ist die Frage des sofortigen Vollzugs der von dem Polizeipräsidium getroffenen Anordnung zur Verlegung des Beginns der Polizeistunde. Es ist mittler-

weile erreicht, daß der Vollzug dieser Anordnung bis zum 20. Dezember verlängert worden ist. Nun fragt sich aber, was zu geschehen hat, wenn der 20. Dezember heranrückt.

Ich habe darüber heute morgen mit dem Polizeipräsidenten eingehend telefoniert. Er sagte mir, daß er mit einer Entscheidung des Regierungspräsidiums über den eingelegten Widerspruch bis etwa Mitte dieses Monats rechne. Würde diese Entscheidung etwa im Sinne der Auffassung des Mannheimer Polizeipräsidiums ausfallen, dann würde der Polizeipräsident die Möglichkeit haben, vom 21. Dezember ab seine ursprüngliche Verfügung zu vollziehen und von Ihnen und Ihren Kollegen zu verlangen, daß Sie um 22 Uhr Ihre Lokale schließen.

Es gäbe nun aber die Möglichkeit, daß sich bis zum 20.12. die Verhältnisse auf den Straßen vor Ihren Lokalen so verbessert haben, daß das Polizeipräsidium seine Polizeistundenverfügung zurücknimmt. Ich hatte Ihnen ja geraten, möglichst zu einem gewissen Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium und dem Vorsteher des 1. Polizeireviers zu kommen, damit nicht mehr gesagt werden kann, daß der Betrieb Ihrer Lokale die Ursache zu Mißständen auf der Straße ist. Vor allem müsste wohl dafür gesorgt werden, daß an bereits angeheiterte Personen kein Alkohol mehr in Ihren Lokalen ausgeschenkt wird. Ob freilich auf diese Weise zu erreichen ist, daß die Polizei Ihre Bedenken zurückstellt, ist natürlich fraglich.

Es gäbe dann noch die Möglichkeit, einem Rat zu folgen, den der Innenminister in seinem Brief an mich vom 30.11.60 niedergelegt hat, indem er auf § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung hinwies. Nach dieser Bestimmung haben Widerspruch und eine etwa folgende Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, wenn das Gericht eine solche aufschiebende Wirkung anordnet. Ein solcher Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt, also die Polizeistundenverfügung des Polizeipräsidiums im Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung

anordnen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob sofort nach § 80 Absatz 5 vorgegangen werden soll.

Nach Abfassung dieses Briefes habe ich die beiliegenden 6 Bescheide des Polizeipräsidiums vom 2.12. für Sie und Ihre Kollegen zugestellt erhalten. Bitte geben Sie die Bescheide an Herrn Vetter, Frau Winter, Frau Wieder, Herrn Dax und die Herren Better und Straßler weiter.

Außerdem bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die beiliegenden 6 Vollmachten von den 6 Wirten unterzeichnet werden, da ich diese Vollmachten für das Widerspruchsverfahren sofort dem Regierungspräsidium vorlegen muß.

Es dürfte sich dann empfehlen, daß wir in dieser Woche noch einmal über die Angelegenheit Rücksprache nehmen. Ich erwarte daher Ihren Besuch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 6.12.1960

Herrn

William Nesher
Gaststätte "Atlantic-Bar"

M a n n h e i m

S 1, 11

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr Nesher!

Ich bestätige, daß ich von Ihnen und Ihren 5 Kollegen für meine anwaltschaftlichen Bemühungen in der obigen Angelegenheit ein Honorar von insgesamt

DM 300.--
==========

in bar erhalten habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Absender:

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM

Abt. V

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

Niederlegung nicht gestattet

Zugestellt am 6.12.60

(17a) MANNHEIM 1 05 12 60

An

Polizeipräsidium Mannheim

BUNDESPOST 080

Herrn

Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Wohnung A 2, 1

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 2. Dezember 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2. 1

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Gaststätten Ihrer Mandanten

1. Josef Vetter, "Neckartal", Mannheim, T 1. 5 und 10,
2. Malka Winter, "Hühner-Hugo", Mannheim, S 1. 11,
3. William Nesher, "Atlantic-Bar", Mannheim, S 1. 11,
4. Rosa Wieder, "Piccolo-Bierstube", Mannheim, T 2. 8,
5. Joachim Dax, "Texas-Bar", Mannheim, T 2. 9,
6. Bernard Better und Zeev Straßler, "Columbia-Bar", Mannheim, T 2. 21

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wir lassen Ihnen hiermit 6 Schreiben an Ihre obigen Mandanten zustellen, aus welchen u.a. hervorgeht, daß wir unsere Verfügungen vom 21. 11. 1960 ergänzt haben. Das Regierungspräsidium Nordbaden wurde von uns ebenfalls verständigt.

Sie werden noch gebeten, schriftliche Vollmachten Ihrer Mandanten nachzureichen, ohne die das Regierungspräsidium nicht entscheiden kann.

Anlagen

Mit vorzüglicher Hochachtung

F. Leiber

Dr. Leiber
Polizeipräsident

Abschrift

Polizeipräsidium
Abt. V Zeichen: 54.10

Mannheim, den 2.Dezember 1960
L 6, 1

Diese Verfügung ging an folgende Wirte:

1. William Nesher Gaststätte "Atlantic-Bar"
2. Rosa Wieder, Gaststätte "Piccolo-Bierstube"
3. Bernard Better u. Zeev Straßler, Gaststätte "Columbia-Bar"
4. Joachim Dax, Gaststätte "Texas-Bar"
5. Malka Winter, Gaststätte "Hühner-Hugo"
6. Josef Vetter, Gaststätte "Neckartal"

Sehr geehrter Herr . . . . .

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß der Herr Oberbürgermeister den auf 1.12.1960 festgesetzt Termin zum Vollzug der obigen Verfügung bis zum 20.12.1960 verlängert hat. Außerdem bitten wir davon Kenntnis zu nehmen, daß der letzte Absatz der Verfügung von uns wie folgt geändert wird:

"Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt. Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse geboten, die einen besorgniserregenden Umfang angenommen haben und täglich weitere schwere Nachteile für die Anwohner und Straßenpassanten befürchten lassen. Da Ihre Gaststätte neben anderen Lokalen der dortigen Stadtgegend ursächlich für diese Verhältnisse ist, muß die Verlegung des Beginns der Polizeistunde unverzüglich zum genannten Termin durchgeführt werden. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet".

Auf die bereits erteilte Rechtsmittelbelhrung wird Bezug genommen.

Hochachtungsvoll
gez.Dr. Leiber



An einem Tisch *saßen gestern Konzessionäre von Gastwirtschaften und Bars in den Quadraten S 1/S 2 und T 1/T 2 mit Polizeipräsident Dr. Leiber (links) und Oberrechtsrat Demke (Zweiter von links). Die Wirte hatten vor wenigen Tagen von der Polizei eine Verfügung erhalten, nach der ab 1. Dezember die Polizeistunde auf 22 Uhr (genau) vorverlegt werden soll. Acht Lokale in den fraglichen Quadraten waren davon betroffen. Grund: Anwohner hatten sich über Lärmbelästigung durch Betrunkene beschwert. Die Konzessionäre der acht Lokale sahen jedoch ihre Existenz bedroht, sechs von ihnen beauftragten Professor Dr. Dr. Heimerich mit der Wahrung ihrer Interessen und baten, die Verfügung aufzuheben. Polizeipräsident Leiber hat jedoch jetzt die Akten dem Regierungspräsidium zur Entscheidung übergeben. Bis sie geprüft sind, erhielten die Wirte eine kleine Schnaufpause. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium verlängerte OB Dr. Reschke und der Polizeipräsident die Frist bis zum Inkrafttreten der 22-Uhr-Frühpolizeistunde bis zum 20. Dezember. Die Wirte jedoch versprachen, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, damit die Anwohner in den S- und T-Quadraten keinen Grund mehr zur Klage haben. „Wir wollen nicht mit der Polizei kämpfen, wir wollen mit ihr zusammenarbeiten", sagte für alle Konzessionär Nesher von der Atlantic-Bar (Zweiter von rechts).*

Exklusiv-Bild: Steiger

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 29. November 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2. 1

Betr.: Widerspruch der Gastwirte

1. Josef Vetter, "Neckartal", Mannheim, T 1. 5 und 10,
2. Malka Winter, "Hühner-Hugo", Mannheim, S 1. 11,
3. William Nesher, "Atlantic-Bar", Mannheim, S 1. 11, Tel. 20533
4. Rosa Wieder, "Piccolo-Bierstube", Mannheim, T 2. 8,
5. Joachim Dax, "Texas-Bar", Mannheim, T 2. 9, 125740
6. Bernard Better und Zeev Straßler, "Columbia-Bar", Mannheim, T 2. 21,

sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich, Mannheim, gegen die Verlegung des Beginns der Polizeistunde für ihre Lokale

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. 11. 1960

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Da wir nicht in der Lage sind, Ihren Widersprüchen abzuhelfen, haben wir sie dem Regierungspräsidium Nordbaden mit gleicher Post zur Entscheidung vorgelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Leiber

Dr. Leiber
Polizeipräsident

Aktenvermerk

Telefonanruf des Herrn Nesher Gaststätte "Atlantik-Bar". Den Inhabern der Gastwirtschaften ist ein Aufschub bis zum 20. Dezember gewährt worden. Die Leute seien sehr froh, daß das mit Hilfe von Herrn Prof.Heimerich erreicht worden ist. Den Brief habe er nun per Eilboten nach Karlsruhe abgesandt.

Menninger

1.12.1960

58111

1. Es ist gerade 125 Jahre her, daß der erste Eisenbahnzug
von Nürnberg nach Fürth in Gang gesetzt wurde. Mittlerweile

Herrn H u b e r

In der Angelegenheit Nesher und andere habe ich einen weiteren Honorarbetrag von

DM 180.--

in bar erhalten.

1.12.1960

(Prof.Dr.Heimerich)

den 1.12.1960

Durch Eilboten!

Herrn
Regierungspräsidenten
Dr. H u b e r

K a r l s r u h e /B.
Regierungspräsidium

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Wie ich soeben von Herrn Polizeipräsident Dr. Leiber höre, soll meinem Schreiben an Sie vom 29.11.60 die Kopie meines Schreibens an Herrn Innenminister Dr. Filbinger vom gleichen Tage nicht beigelegen haben. Zu aller Vorsorge sende ich Ihnen nochmals eine Kopie meines Schreibens an Herrn Minister Dr. Filbinger.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Abschrift

Der Innenminister
des Landes

Baden-Württemberg

- Dr. Hans Filbinger -

Stuttgart S, den 30.11.1960
Dorotheenstr. 6

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

M a n n h e i m
Postfach N 14

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf Ihr Schreiben vom 29. November 1960 wegen der Festsetzung der Polizeistunde für neun Gastwirtschaften in den T- und S-Quadraten in Mannheim auf 22 Uhr teile ich Ihnen mit, daß ich die Angelegenheit durch meine Abteilung III - Polizeiwesen - überprüfen lasse. Ich habe der Abteilung III die Weisung gegeben, Sie von dem Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Sie bitten mich, das Polizeipräsidium in Mannheim anzuweisen, die sofortige Vollziehung der Verfügungen vom 21. November 1960 bis zur Entscheidung über die von Ihnen eingelegten Rechtsmittel auszusetzen. Diesen Wunsch kann ich Ihnen leider nicht erfüllen. Ich bin gegenwärtig durch grundsätzliche Angelegenheiten meines Ressorts (Etatberatungen, Landesbeamtengesetz, Vermessungsgesetz, Disziplinarordnung usw.) derartig belastet, daß ich Sie um Verständnis dafür bitten muß, wenn ich mich nicht mit der Nachprüfung von Einzelfällen beschäftigen kann. Ich darf aber bemerken, daß Sie nach § 80 Abs.5 VwGO beim Verwaltungsgericht Karlsruhe bereits jetzt einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Rechtsbehelfe stellen können, wenn Sie glauben, daß die sofortige Vollziehung zu Unrecht angeordnet wurde. Über einen solchen Antrag wird das Verwaltungsgericht erfahrungsgemäß verhältnismäßig rasch eine Entscheidung treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich
Ihr ergebener
gez.Dr.Filbinger

Abschrift

Der Innenminister
des Landes
Baden-Württemberg
- Dr. Hans Filbinger -

Stuttgart S, den 30.11.1960
Dorotheenstr. 6

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

M a n n h e i m
Postfach N 14

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf Ihr Schreiben vom 29. November 1960 wegen der Festsetzung der Polizeistunde für neun Gastwirtschaften in den T- und S-Quadraten in Mannheim auf 22 Uhr teile ich Ihnen mit, daß ich die Angelegenheit durch meine Abteilung III - Polizeiwesen - überprüfen lasse. Ich habe der Abteilung III die Weisung gegeben, Sie von dem Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Sie bitten mich, das Polizeipräsidium in Mannheim anzuweisen, die sofortige Vollziehung der Verfügungen vom 21. November 1960 bis zur Entscheidung über die von Ihnen eingelegten Rechtsmittel auszusetzen. Diesen Wunsch kann ich Ihnen leider nicht erfüllen. Ich bin gegenwärtig durch grundsätzliche Angelegenheiten meines Ressorts (Etatberatungen, Landesbeamtengesetz, Vermessungsgesetz, Disziplinarordnung usw.) derartig belastet, daß ich Sie um Verständnis dafür bitten muß, wenn ich mich nicht mit der Nachprüfung von Einzelfällen beschäftigen kann. Ich darf aber bemerken, daß Sie nach § 80 Abs.5 VwGO beim Verwaltungsgericht Karlsruhe bereits jetzt einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Rechtsbehelfe stellen können, wenn Sie glauben, daß die sofortige Vollziehung zu Unrecht angeordnet wurde. Über einen solchen Antrag wird das Verwaltungsgericht erfahrungsgemäß verhältnismäßig rasch eine Entscheidung treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich
Ihr ergebener
gez.Dr.Filbinger

DER INNENMINISTER
des Landes
BADEN-WÜRTTEMBERG
- Dr. Hans Filbinger -

(14a) Stuttgart S, den 30. November 1960
Dorotheenstraße 6

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
M a n n h e i m A 2,1

Postfach N 14

Sehr geehrter Herr Professor !

Auf Ihr Schreiben vom 29.November 1960 wegen der Festsetzung der Polizeistunde für neun Gastwirtschaften in den T- und S-Quadraten in Mannheim auf 22 Uhr teile ich Ihnen mit, daß ich die Angelegenheit durch meine Abteilung III -Polizeiwesen- überprüfen lasse. Ich habe der Abteilung III die Weisung gegeben, Sie von dem Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Sie bitten mich, das Polizeipräsidium in Mannheim anzuweisen, die sofortige Vollziehung der Verfügungen vom 21.November 1960 bis zur Entscheidung über die von Ihnen eingelegten Rechmittel auszusetzen. Diesen Wunsch kann ich Ihnen leider nicht erfüllen. Ich bin gegenwärtig durch grundsätzliche Angelegenheiten meines Ressorts (Etatberatungen, Landesbeamtengesetz, Vermessungsgesetz, Disziplinarordnung usw.) derartig belastet, daß ich Sie um Verständnis dafür bitten muß, wenn ich mich nicht mit der Nachprüfung von Einzelfällen beschäftigen kann. Ich darf aber bemerken, daß Sie nach § 80 Abs.5 VwGO beim Verwaltungs-

:/:

gericht Karlsruhe bereits jetzt einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Rechtsbehelfe stellen können, wenn Sie glauben, daß die sofortige Vollziehung zu Unrecht angeordnet wurde. Über einen solchen Antrag wird das Verwaltungsgericht erfahrungsgemäß verhältnismäßig rasch eine Entscheidung treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
bin ich Ihr ergebener

„Im Interesse von Ruhe und Ordnung":

Acht Lokale sollen um 22 Uhr dichtmachen

Polizeipräsidium: „Die Stimmung unter der Bevölkerung war erschreckend" / Wirte: „Unsere Existenz wird ruiniert"

„... Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststätten-Gesetz, § 3, Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ ff. Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende Verfügung: 1. Der Beginn der Polizeistunde für Ihre Gaststätte (folgt Name) wird ab 1. Dezember 1960 für alle Tage der Woche auf 22 Uhr (genau) festgesetzt. 2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22 Uhr) angedroht. Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt. Im Interesse der Oeffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörung und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung ist daher sofortiger Vollzug dieser Verfügung angeordnet." Dies ist der folgenschwere Inhalt von gleichlautenden Briefen, die am letzten Wochenende bei den Konzessionären von acht Lokalen in den Quadraten S 1 / S 2 und T 1 / T 2 eintrafen. Sie sind eine Reaktion des Polizeipräsidiums auf die Beschwerden zahlreicher Bewohner dieser Quadrate. Die Konzessionäre sehen in dieser Maßnahme jedoch ihre Existenz bedroht und haben Einspruch eingelegt.

Der Brief des Polizeipräsidiums an die betroffenen Lokalbesitzer beginnt zunächst mit einer Schilderung der Zustände. Es heißt dort: „Die Stadtquadrate S 1/S 2 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Anwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungsliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Ueberwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Verbesserung der Verhältnisse geführt." Soweit der Brief aus dem Polizeipräsidium, der von Oberrechtsrat Demke im Auftrag unterzeichnet ist.

DR. HAMMER Mayonnaise
natürlich
mit frischem Eigelb, reinem Pflanzenöl und echtem Weinessig

Die Vorgeschichte: Am 2. November war im „Mannheimer Morgen" ein offener Brief an den Polizeipräsidenten veröffentlicht worden, indem sich der Leser E. K. bitter über die Verhältnisse in den Quadraten S 1/S 2 und T 1/T 2 beklagte. „Diese Quadrate werden allmählich so berüchtigt, daß man sich nach Einbruch der Dunkelheit dort nicht mehr aus dem Haus traut, obwohl die Straßenbeleuchtung gut ist", hatte der „MM"-Leser geschrieben. Quellen der Unruhe seien einige Bars und Gastwirtschaften, die vor allem in den „kritischen Tagen" um den Monatsanfang von Amerikanern, aber auch vielfach deutschen Rowdys aufgesucht würden, die sich beim Genuß alkoholischer Getränke keine Beschränkung auferlegen. *Lärm und Schlägereien seien an der Tagesordnung.*

Polizeipräsident Dr. Leiber reagierte prompt. Am 7. November konnte der „MM" seinen Antwortbrief veröffentlichen, in dem es hieß: „Obwohl durch Ermahnung der verantwortlichen Gaststätteninhaber, verstärktem Polizeieinsatz und sogar durch vorübergehende Frühpolizeistunde für verschiedene Lokale versucht wurde, den Ruhestörungen entgegenzuwirken, scheint ein zufriedenstellender Erfolg leider nicht eingetreten zu sein." Abschließend stellte dann Polizeipräsident Dr. Leiber in Aussicht, die Polizeistunde in den ruhegestörten Quadraten auf 22 Uhr vorzuverlegen. (Die Lokale dürfen dort normalerweise ab Mitternacht nichts mehr ausschenken.)

Trotz der Androhung dieser Maßnahme hat niemand mit ihrer so schnellen Verwirklichung gerechnet. Bestimmt wurde der Polizeipräsident dazu durch das Ergebnis einer Umfrage, die er in der Nachbarschaft der fraglichen Lokale anstellen ließ. Polizeibeamte, die nicht zu dem für diese Gegend zuständigen Revier (Marktplatz-Revier) gehören, gingen von Wohnungstür zu Wohnungstür und zogen ihre Erkundigungen ein. Die Stimmung, die sie unter der Bevölkerung vorfanden, sei „erschreckend" gewesen, berichteten sie. Besonders Frauen hätten oft die Worte gefehlt, um zu schildern, was sich vor ihren Häusern abspielt.

Ein Mann gab zu Protokoll: „Es kommt sehr oft zu Streitigkeiten, bei denen Ausdrücke fallen, die einem die Schamröte ins Gesicht treiben." Ein anderer Mann sagte: „Oft liegen Betrunkene in unserem Hausflur, es ist für eine Frau schon eine Zumutung, wenn sie darüber wegsteigen muß, um in ihre Wohnung zu kommen." Bei einer anderen Familie lag bereits ein Beschwerdeschreiben an das Polizeipräsidium fix und fertig vor. Die Leute konnten das Porto sparen; die Polizeibeamten nahmen das Schreiben gleich mit. Ein weiterer Eintrag aus dem Protokoll: „Die Zustände sind so übel, daß man sich nicht mehr auf die Straße traut. Betrunkene randalieren und schlagen sich vor unserem Haus. Ein Bürger, der wagt, die Störenfriede zur Ruhe zu ermahnen, wird meist von ihnen bedroht." Eine Hausfrau sagte: „Betrunkene gröhlen und werfen mit leeren Flaschen. Vor 1.30 Uhr findet man keinen Schlaf. Niemand besucht uns mehr, weil das zu gefährlich ist." Dazu tauchen immer wieder noch einige recht unappetitliche Tatsachen auf: „Unser Hausflur wird ständig durch Urin, Kot und Erbrochenes verunreinigt."

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Auch eine Zusammenstellung der seit Anfang dieses Jahres im Polizeibericht festgehaltenen „Vorkommnisse" bestätigt die Zustände. Ruhestörung, grober Unfug, gefährliche Körperverletzung, Schlägereien sind die bevorzugte Delikte in diesen Quadraten. „Die Frühpolizeistunde für die Lokale, die wir als Quelle der Unruhen ansehen, findet die einheilige Zustimmung der Bevölkerung", meint Oberrechtsrat Demke auf dem Polizeipräsidium.

Ein harter Schlag war natürlich diese Verfügung für die Wirte der acht betroffenen Gaststätten (einige andere von der Polizei als gutbürgerlich klassifizierte Lokale in diesem Bezirk dürfen weiterhin bis Mitternacht offen halten). Bei „Hühner-Hugo" saßen nun gestern nachmittag fünf Betroffene auf Barhockern und beratschlagten, was zu tun sei. Es waren die Konzessionäre von „Hühner-Hugo", „Atlantik-Bar", „Piccolo-Bierstube", „Columbia-Bar" und „Texas-Bar".

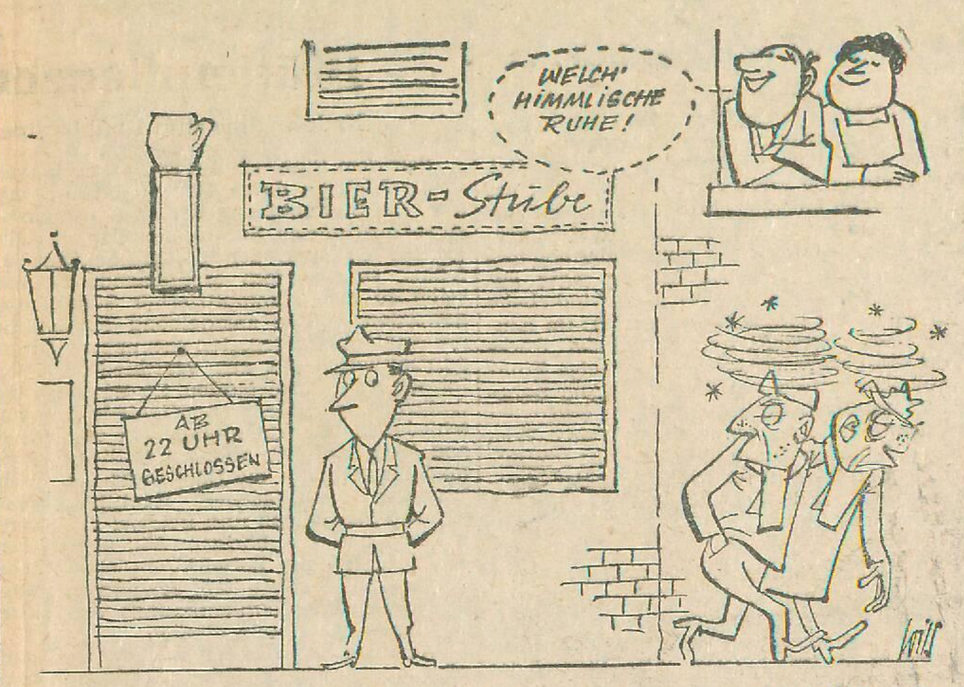
„Wir sind nicht vorbestraft." — „Ich habe nie eine Mahnung erhalten." — „Wir haben von Maßnahmen, die nichts genützt haben, bisher nichts gemerkt." — „Sollen wir die Straße hüten? Dann soll man uns Uniform geben und dafür bezahlen. Ist es Aufgabe der Wirte, außerhalb ihres Lokals Ordnung zu halten?" — „Wenn Gestank kommt von der BASF und er legt sich auf unsere Lunge, dann macht niemand etwas. Oder schließt man etwa die Fabrik?" — „Bei unseren Preisen kann sich überhaupt niemand betrinken. Rowdys haben das Geld gar nicht dazu. Bei uns kostet ein Bier (0,33 l) 1,10 DM, ein Weinbrandverschnitt 2,20 DM und ein Markenkognak 3,30 DM." — „Bei uns verkehren viel Amerikaner. Nun, Jugend ist Jugend. Ueberall auf der Welt. Vielleicht singen sie, wenn sie zu den Taxis gehen oder schlagen die Autotüren laut zu." Und die Wirte geraten noch mehr in Erregung: „Man ruiniert unsere Existenz. Wie sollen wir unseren Verpflichtungen nachkommen? Wir zahlen 1000 DM Miete für ein Lokal von 80 Quadratmeter. Wir haben Personal. Sollen wir Einbrecher und Diebe werden? Wir haben Frauen und Kinder ..."

Selbstkontrolle der Wirte?

Diese fünf der acht betroffenen Wirt haben sich zusammengetan und einen prominenten Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt: Prof. Dr. Dr. Hermann Heimerich, ehemaliger Mannheimer Oberbürgermeister. Prof. Heimerich sieht die Angelegenheit vor allem als verfassungsrechtliches, aber auch soziales Problem. „Ich halte den Absatz 4 des Paragraphen 3 der Polizeiverordnung für verfassungswidrig. Das ist ja eine Art Notverordnung!" Auf die Frage, ob er die Gaststätten kenne, lachte er: „Ich war noch nicht dort. Ich verkehre nicht in solchen Lokalen. Aber ich kann mir denken, wie's zugeht. Ich war immer gegen diese Kneipen, aber ich trete hier für die verfassungsmäßigen Rechte ein. So kann man's nicht machen. Wenn ich noch OB wäre, würde ich mal mit den Leuten reden und ihnen eine Art Selbstkontrolle vorschlagen. Diese Wirte sind doch sicher nicht böswillig. Die Leute haben's schwer. Aber man kann sie nicht dafür verantwortlich machen, wenn die Polizei nicht genügend Leute hat, um Ordnung auf den Straßen zu halten."

So stehen die Dinge. Was wird am 1. Dezember geschehen? Die Lokalbesitzer, mit denen wir sprachen, sagten: „Wir können nicht um 22 Uhr zumachen, das ist so gut wie Konzessionsentzug. Wir werden uns Gewalt antun lassen ..."

Mac



Wem die (Polizei)-Stunde schlägt — Zeichnung: Schneide

Was sonst noch geschah . . .

In der Kindermordaffäre von Eastburne hat die Polizei in der Nacht zum Montag die Mutter der Ermordeten drei Wochen alten Linda Jeffs unter Mordverdacht verhaftet. Die Festnahme stellt den Höhepunkt einer sechstägigen Mörderjagd dar, in deren Verlauf die Polizei Hunderte von Menschen verhörte und fieberhaft alle Fahndungsmöglichkeiten ausschöpfte. Die Mutter sagte zunächst aus, sie habe das Kleinkind beim Einkaufen vor einem Ladengeschäft im Kinderwagen abgestellt und es bei der Rückkehr nicht mehr vorgefunden. Wenige Stunden später wurde das Kind in einem nahegelegenen Park im Kinderwagen erdrosselt aufgefunden. Am Sonntagabend ging Frau Dören Jeffs mit ihrem Mann auf die Polizeiwache von Eastburne, wo sie später festgenommen und des Mordes beschuldigt wurde.

•

Wertvolle „Schützenhilfe" leistet die britische Königsfamilie dem Verkehrsministerium bei seiner Kampagne für eine größere Verbreitung des Sicherheitsgurtes unter den britischen Automobilisten. Alle Wagen des Hofes, von den exklusiven Rolls Royces der Königin bis zum Morris-Minor „Familienauto", der Prinzessin Margaret, werden [illegible]

Blütenpflanz

Nadelbäume und Laubbäu

Seit dem Einbruch des Evolutionsde in die Biologie durch Darwin bemüht sich, die Stammbäume der Organisme zu rekonstruieren. Schon längst ist bei großen Gruppen der Organismenwelt früher sehr einfach erscheinende Sta reihe zu einem komplizierten Stamm geworden. Viele anscheinend einheit systematische Kategorien entpuppen sic polyphyletisch, als aus verschiedenen fahrengruppen entstanden. So wie eins Anthropologe Hermann Klaatsch die schiedenen Menschenrassen von versch nen Menschenaffen ableiten wollte, ver man heute schon die Säugetiere als kommen verschiedener Reptiliengru darzustellen, so daß zum Beispiel die S beltiere und die übrigen Säugetiere Standpunkt der Entwicklungslehre haupt keine Verwandten, sondern nur lich aussehende Nachkömmlinge versch ner Urzeitreptile sein dürften.

Auch der Stammbaum der höheren L pflanzen wird in ähnlicher Art immer plizierter. Bisher wurden allgemein Gruppen der Nacktsamer und Bedecktsa

Geschwindigkeit von 2100 km/st um übe Brac zu wandern. Sein Weg, von der Wissenschaft Totalitätszone genannt, führt vo Jugoslawien über Rußland nach Sibirien In der Totalitätszone herrscht während de zweieinhalb Minuten, in denen sich de Mond vor die Sonne schiebt, vollkommene Dunkelheit.

Die jugoslawischen Wissenschaftler haben mit den Vorbereitungen für diesen wichtigen Tag schon begonnen. Auf Brac und in der Umgebung von Split werden Beobachtungsstände errichtet. Schiffe sollen bereitgestellt werden, um die nötigen Messungen und Beobachtungen in der Adria machen zu können. Selbst für den Fall, daß Wolken den Himmel bedecken sollten, werden die Astronomen, Biologen und Physiker [illegible] Moment verzichten

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn

Innenminister
Dr. Filbinger

Abschrift erbitten alle Wirte

S t u t t g a r t

Innenministerium

Betr.: den § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960

Sehr geehrter Herr Minister!

Das Polizeipräsidium in Mannheim hat gegen 9 Gastwirte, die ihren Betrieb in den T- und S-Quadraten in Mannheim unterhalten, am 21. November 1960 eine völlig gleichlautende Verfügung gemäß dem beiliegenden Muster erlassen und hat den sofortigen Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Sechs der betroffenen Wirte haben mich gebeten, ihre Interessen wahrzunehmen. Ich habe daraufhin am 23.11.60 das abschriftlich beiliegende Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten gerichtet. Der Mannheimer Polizeipräsident hat es abgelehnt, seine Verfügung aufzuheben oder wenigstens die Anordnung des sofortigen Vollzugs zurückzunehmen, bis über das vorsorglich eingelegte Rechtsmittel entschieden ist. Der Polizeipräsident stützt sich mit seiner Auffassung auf § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20.7.60. Diese Verordnung ist erst vor kurzem, am 1. Oktober 1960, in Kraft getreten.

Gegen die Rechtsgültigkeit des 4. Absatzes des § 3 der Verordnung habe ich ernstliche Bedenken. Ich verweise dabei auf meine Ausführungen in dem Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten vom 23.11.60. Die Kollektiv-Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums bedeutet nichts anderes, als daß, wie es in der Anordnung

Rechtsanwalt

Professor Dr. Dr. h. c.

Hermann Heimgartner

heißt: "für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit" ein Ausnahmezustand in einem bestimmten Stadtbezirk herbeigeführt wird. Es wird dabei keinerlei Vorwurf gegen die betroffenen Wirte erhoben, sondern es wird nur darauf verwiesen, daß ein wenig ordnungsliebendes Publikum in den Lokalen verkehrt, das auf den Straßen, also außerhalb der Lokale, sich lärmend und gesetzwidrig verhält. Dabei wird zugestanden, daß verstärkte polizeiliche Maßnahmen keine Abhilfe schaffen konnten.

Meines Erachtens ist bei der Formulierung des Absatz 4 des § 3 nicht an einen so weitgehenden Eingriff gedacht worden, wie ihn jetzt das Mannheimer Polizeipräsidium vorgenommen hat. Der Eingriff verstößt m.E. gegen verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes und zwar gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Bestimmung über die Gewährleistung des Eigentums. Wirtschaftlich gesehen bedeutet die Festsetzung der Polizeistunde auf 22 Uhr einen Verlust der Gewerbebefugnis, da die Wirte ihren Betrieb, der erst gegen 8 Uhr abends beginnt, bei einer Beschränkung der Betriszeit auf 2 Stunden nicht mehr durchführen können. Da die Gewerbebefugnis gemäß § 12 des Gaststättengesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann, liegt also auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. Die getroffene Maßnahme enthält deswegen eine besondere Härte, weil 5 der von mir vertretenen Gastwirte Juden sind die eine andere Existenzmöglichkeit nicht gefunden haben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Frage der Rechtsgültigkeit des Absatz 4 des § 3 der genannten Polizeiverordnung einer Prüfung zu unterziehen. Auf jeden Fall bitte ich Sie aber, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der getroffenen Kollektiv-Verfügung ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich

Ihr ergebener

gez.Dr.Heimerich

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn

Innenminister
Dr. Filbinger

S t u t t g a r t

Innenministerium

Betr.: den § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960

Sehr geehrter Herr Minister!

Das Polizeipräsidium in Mannheim hat gegen 9 Gastwirte, die ihren Betrieb in den T- und S-Quadraten in Mannheim unterhalten, am 21. November 1960 eine völlig gleichlautende Verfügung gemäß dem beiliegenden Muster erlassen und hat den sofortigen Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Sechs der betroffenen Wirte haben mich gebeten, ihre Interessen wahrzunehmen. Ich habe daraufhin am 23.11.60 das abschriftlich beiliegende Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten gerichtet. Der Mannheimer Polizeipräsident hat es abgelehnt, seine Verfügung aufzuheben oder wenigstens die Anordnung des sofortigen Vollzugs zurückzunehmen, bis über das vorsorglich eingelegte Rechtsmittel entschieden ist. Der Polizeipräsident stützt sich mit seiner Auffassung auf § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20.7.60. Diese Verordnung ist erst vor kurzem, am 1. Oktober 1960, in Kraft getreten.

Gegen die Rechtsgültigkeit des 4. Absatzes des § 3 der Verordnung habe ich ernstliche Bedenken. Ich verweise dabei auf meine Ausführungen in dem Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten vom 23.11.60. Die Kollektiv-Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums bedeutet nichts anderes, als daß, wie es in der Anordnung

Hermann Heimgrich
Professor Dr. Dr. h. c.
Kaltesumwelt

heißt: "für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit" ein Ausnahmezustand in einem bestimmten Stadtbezirk herbeigeführt wird. Es wird dabei keinerlei Vorwurf gegen die betroffenen Wirte erhoben, sondern es wird nur darauf verwiesen, daß ein wenig ordnungsliebendes Publikum in den Lokalen verkehrt, das auf den Straßen, also außerhalb der Lokale, sich lärmend und gesetzwidrig verhält. Dabei wird zugestanden, daß verstärkte polizeiliche Maßnahmen keine Abhilfe schaffen konnten.

Meines Erachtens ist bei der Formulierung des Absatz 4 des § 3 nicht an einen so weitgehenden Eingriff gedacht worden, wie ihn jetzt das Mannheimer Polizeipräsidium vorgenommen hat. Der Eingriff verstößt m.E. gegen verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes und zwar gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Bestimmung über die Gewährleistung des Eigentums. Wirtschaftlich gesehen bedeutet die Festsetzung der Polizeistunde auf 22 Uhr einen Verlust der Gewerbebefugnis, da die Wirte ihren Betrieb, der erst gegen 8 Uhr abends beginnt, bei einer Beschränkung der Betriszeit auf 2 Stunden nicht mehr durchführen können. Da die Gewerbebefugnis gemäß § 12 des Gaststättengesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann, liegt also auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. Die getroffene Maßnahme enthält deswegen eine besondere Härte, weil 5 der von mir vertretenen Gastwirte Juden sind die eine andere Existenzmöglichkeit nicht gefunden haben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Frage der Rechtsgültigkeit des Absatz 4 des § 3 der genannten Polizeiverordnung einer Prüfung zu unterziehen. Auf jeden Fall bitte ich Sie aber, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der getroffenen Kollektiv-Verfügung ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich

Ihr ergebener

gez.Dr.Heimerich

Abschrift

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn

Innenminister
Dr. Filbinger

S t u t t g a r t

Innenministerium

Betr.: den § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960

Sehr geehrter Herr Minister!

Das Polizeipräsidium in Mannheim hat gegen 9 Gastwirte, die ihren Betrieb in den T- und S-Quadraten in Mannheim unterhalten, am 21. November 1960 eine völlig gleichlautende Verfügung gemäß dem beiliegenden Muster erlassen und hat den sofortigen Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Sechs der betroffenen Wirte haben mich gebeten, ihre Interessen wahrzunehmen. Ich habe daraufhin am 23.11.60 das abschriftlich beiliegende Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten gerichtet. Der Mannheimer Polizeipräsident hat es abgelehnt, seine Verfügung aufzuheben oder wenigstens die Anordnung des sofortigen Vollzugs zurückzunehmen, bis über das vorsorglich eingelegte Rechtsmittel entschieden ist. Der Polizeipräsident stützt sich mit seiner Auffassung auf § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20.7.60. Diese Verordnung ist erst vor kurzem, am 1. Oktober 1960, in Kraft getreten.

Gegen die Rechtsgültigkeit des 4. Absatzes des § 3 der Verordnung habe ich ernstliche Bedenken. Ich verweise dabei auf meine Ausführungen in dem Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten vom 23.11.60. Die Kollektiv-Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums bedeutet nichts anderes, als daß, wie es in der Anordnung

heißt: "für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit" ein Ausnahmezustand in einem bestimmten Stadtbezirk herbeigeführt wird. Es wird dabei keinerlei Vorwurf gegen die betroffenen Wirte erhoben, sondern es wird nur darauf verwiesen, daß ein wenig ordnungsliebendes Publikum in den Lokalen verkehrt, das auf den Straßen, also außerhalb der Lokale, sich lärmend und gesetzwidrig verhält. Dabei wird zugestanden, daß verstärkte polizeiliche Maßnahmen keine Abhilfe schaffen konnten.

Meines Erachtens ist bei der Formulierung des Absatz 4 des § 3 nicht an einen so weitgehenden Eingriff gedacht worden, wie ihn jetzt das Mannheimer Polizeipräsidium vorgenommen hat. Der Eingriff verstößt m.E. gegen verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes und zwar gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Bestimmung über die Gewährleistung des Eigentums. Wirtschaftlich gesehen bedeutet die Festsetzung der Polizeistunde auf 22 Uhr einen Verlust der Gewerbebefugnis, da die Wirte ihren Betrieb, der erst gegen 8 Uhr abends beginnt, bei einer Beschränkung der Betriebszeit auf 2 Stunden nicht mehr durchführen können. Da die Gewerbebefugnis gemäß § 12 des Gaststättengesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann, liegt also auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. Die getroffene Maßnahme enthält deswegen eine besondere Härte, weil 5 der von mir vertretenen Gastwirte Juden sind die eine andere Existenzmöglichkeit nicht gefunden haben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Frage der Rechtsgültigkeit des Absatz 4 des § 3 der genannten Polizeiverordnung einer Prüfung zu unterziehen. Auf jeden Fall bitte ich Sie aber, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der getroffenen Kollektiv-Verfügung ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich

Ihr ergebener
gez. Dr. Heimerich

- 5 -

Abschrift

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn

Innenminister
Dr. Filbinger

S t u t t g a r t

Innenministerium

Betr.: den § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960

Sehr geehrter Herr Minister!

Das Polizeipräsidium in Mannheim hat gegen 9 Gastwirte, die ihren Betrieb in den T- und S-Quadraten in Mannheim unterhalten, am 21. November 1960 eine völlig gleichlautende Verfügung gemäß dem beiliegenden Muster erlassen und hat den sofortigen Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Sechs der betroffenen Wirte haben mich gebeten, ihre Interessen wahrzunehmen. Ich habe daraufhin am 23.11.60 das abschriftlich beiliegende Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten gerichtet. Der Mannheimer Polizeipräsident hat es abgelehnt, seine Verfügung aufzuheben oder wenigstens die Anordnung des sofortigen Vollzugs zurückzunehmen, bis über das vorsorglich eingelegte Rechtsmittel entschieden ist. Der Polizeipräsident stützt sich mit seiner Auffassung auf § 3 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20.7.60. Diese Verordnung ist erst vor kurzem, am 1. Oktober 1960, in Kraft getreten.

Gegen die Rechtsgültigkeit des 4. Absatzes des § 3 der Verordnung habe ich ernstliche Bedenken. Ich verweise dabei auf meine Ausführungen in dem Schreiben an den Mannheimer Polizeipräsidenten vom 23.11.60. Die Kollektiv-Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums bedeutet nichts anderes, als daß, wie es in der Anordnung

heißt: "für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit" ein Ausnahmezustand in einem bestimmten Stadtbezirk herbeigeführt wird. Es wird dabei keinerlei Vorwurf gegen die betroffenen Wirte erhoben, sondern es wird nur darauf verwiesen, daß ein wenig ordnungsliebendes Publikum in den Lokalen verkehrt, das auf den Straßen, also außerhalb der Lokale, sich lärmend und gesetzwidrig verhält. Dabei wird zugestanden, daß verstärkte polizeiliche Maßnahmen keine Abhilfe schaffen konnten.

Meines Erachtens ist bei der Formulierung des Absatz 4 des § 3 nicht an einen so weitgehenden Eingriff gedacht worden, wie ihn jetzt das Mannheimer Polizeipräsidium vorgenommen hat. Der Eingriff verstößt m.E. gegen verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes und zwar gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Bestimmung über die Gewährleistung des Eigentums. Wirtschaftlich gesehen bedeutet die Festsetzung der Polizeistunde auf 22 Uhr einen Verlust der Gewerbebefugnis, da die Wirte ihren Betrieb, der erst gegen 8 Uhr abends beginnt, bei einer Beschränkung der Betriebszeit auf 2 Stunden nicht mehr durchführen können. Da die Gewerbebefugnis gemäß § 12 des Gaststättengesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann, liegt also auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. Die getroffene Maßnahme enthält deswegen eine besondere Härte, weil 5 der von mir vertretenen Gastwirte Juden sind die eine andere Existenzmöglichkeit nicht gefunden haben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Frage der Rechtsgültigkeit des Absatz 4 des § 3 der genannten Polizeiverordnung einer Prüfung zu unterziehen. Auf jeden Fall bitte ich Sie aber, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der getroffenen Kollektiv-Verfügung ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich

Ihr ergebener

gez.Dr.Heimerich

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn

Regierungspräsident
Dr. H u b e r

K a r l s r u h e /B.

Regierungspräsidium

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Ich erlaube mir, Ihnen Abschrift eines Schreibens zu übersenden, das ich heute an den Herrn baden-württembergischen Innenminister gerichtet habe.

Auch an Sie richte ich die Bitte, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der Kollektivverfügung des Mannheimer Polizeipräsidenten ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

den 29.11.1960

Durch Eilboten!
Herrn

Regierungspräsident
Dr. H u b e r

K a r l s r u h e /B.
Regierungspräsidium

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Ich erlaube mir, Ihnen Abschrift eines Schreibens zu übersenden, das ich heute an den Herrn baden-württembergischen Innenminister gerichtet habe.

Auch an Sie richte ich die Bitte, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der Kollektivverfügung des Mannheimer Polizeipräsidenten ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn

Regierungspräsident
Dr. H u b e r

K a r l s r u h e /B.

Regierungspräsidium

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Ich erlaube mir, Ihnen Abschrift eines Schreibens zu übersenden, das ich heute an den Herrn baden-württembergischen Innenminister gerichtet habe.

Auch an Sie richte ich die Bitte, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der Kollektivverfügung des Mannheimer Polizeipräsidenten ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn

Regierungspräsident
Dr. H u b e r

K a r l s r u h e /B.

Regierungspräsidium

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Ich erlaube mir, Ihnen Abschrift eines Schreibens zu übersenden, das ich heute an den Herrn baden-württembergischen Innenminister gerichtet habe.

Auch an Sie richte ich die Bitte, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der Kollektivverfügung des Mannheimer Polizeipräsidenten ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich

Ihr ergebener

den 29.11.1960

Durch Eilboten!

Herrn
Regierungspräsident
Dr. H u b e r

K a r l s r u h e /B.
Regierungspräsidium

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Ich erlaube mir, Ihnen Abschrift eines Schreibens zu übersenden, das ich heute an den Herrn baden-württembergischen Innenminister gerichtet habe.

Auch an Sie richte ich die Bitte, zu veranlassen, daß der sofortige Vollzug der Kollektivverfügung des Mannheimer Polizeipräsidenten ausgesetzt wird, bis über eingelegte Rechtsmittel entschieden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Abschrift

den 28. 11. 1960

Herrn

Dr. Julius Fehsenbecker
Vorsitzender der Gesellschaft
zur Wahrung der Grundrechte

M a n n h e i m

Rathaus

Lieber Herr Fehsenbecker!

Unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen eine Abschrift einer Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums vom 21.11.1960, die in völlig gleichem Wortlaut neun Wirten in den S- und T-Quadraten zugegangen ist. Ferner eine Abschrift der Ausführung, die ich zu diesen Verfügungen an das Polizeipräsidium gesandt habe.

Das Polizeipräsidium stützt sich ganz offenbar auf die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960, die am 1.Oktober 1960 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um den § 3 Absatz 4. Ich kann diese Bestimmung aber nicht für zulässig halten, jedenfalls nicht in der Form, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden. Das ist doch nichts anderes, als die Verhängung eines Ausnahmezustandes.

Herr Ministerialrat Kienle, der Leiter der Polizeiabteilung im baden-württembergischen Innenministerium, mit dem ich heute morgen telefoniert habe, schien der gleichen Meinung zu sein wie ich; er meinte aber, daß zunächst das Regierungspräsidium entscheiden müsse.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 6 Wirten, die zu mir gekommen sind, 5 Juden befinden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

gez. Dr. Heimerich

Abschrift

den 28. 11. 1960

Herrn

Dr. Julius Fehsenbecker
Vorsitzender der Gesellschaft
zur Wahrung der Grundrechte

M a n n h e i m

Rathaus

Lieber Herr Fehsenbecker!

Unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen eine Abschrift einer Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums vom 21.11.1960, die in völlig gleichem Wortlaut neun Wirten in den S- und T-Quadraten zugegangen ist. Ferner eine Abschrift der Ausführung, die ich zu diesen Verfügungen an das Polizeipräsidium gesandt habe.

Das Polizeipräsidium stützt sich ganz offenbar auf die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960, die am 1.Oktober 1960 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um den § 3 Absatz 4. Ich kann diese Bestimmung aber nicht für zulässig halten, jedenfalls nicht in der Form, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden. Das ist doch nichts anderes, als die Verhängung eines Ausnahmezustandes.

Herr Ministerialrat Kienle, der Leiter der Polizeiabteilung im baden-württembergischen Innenministerium, mit dem ich heute morgen telefoniert habe, schien der gleichen Meinung zu sein wie ich; er meinte aber, daß zunächst das Regierungspräsidium entscheiden müsse.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 6 Wirten, die zu mir gekommen sind, 5 Juden befinden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

gez.Dr.Heimerich

Abschrift

den 28. 11. 1960

Herrn
Dr. Julius Fehsenbecker
Vorsitzender der Gesellschaft
zur Wahrung der Grundrechte

M a n n h e i m
Rathaus

Lieber Herr Fehsenbecker!

Unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen eine Abschrift einer Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums vom 21.11.1960, die in völlig gleichem Wortlaut neun Wirten in den S- und T-Quadraten zugegangen ist. Ferner eine Abschrift der Ausführung, die ich zu diesen Verfügungen an das Polizeipräsidium gesandt habe.

Das Polizeipräsidium stützt sich ganz offenbar auf die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960, die am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um den § 3 Absatz 4. Ich kann diese Bestimmung aber nicht für zulässig halten, jedenfalls nicht in der Form, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden. Das ist doch nichts anderes, als die Verhängung eines Ausnahmezustandes.

Herr Ministerialrat Kienle, der Leiter der Polizeiabteilung im baden-württembergischen Innenministerium, mit dem ich heute morgen telefoniert habe, schien der gleichen Meinung zu sein wie ich; er meinte aber, daß zunächst das Regierungspräsidium entscheiden müsse.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 6 Wirten, die zu mir gekommen sind, 5 Juden befinden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr
gez.Dr.Heimerich

Abschrift

den 28. 11. 1960

Herrn
Dr. Julius Fehsenbecker
Vorsitzender der Gesellschaft
zur Wahrung der Grundrechte

M a n n h e i m
Rathaus

Lieber Herr Fehsenbecker!

Unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen eine Abschrift einer Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums vom 21.11.1960, die in völlig gleichem Wortlaut neun Wirten in den S- und T-Quadraten zugegangen ist. Ferner eine Abschrift der Ausführung, die ich zu diesen Verfügungen an das Polizeipräsidium gesandt habe.

Das Polizeipräsidium stützt sich ganz offenbar auf die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960, die am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um den § 3 Absatz 4. Ich kann diese Bestimmung aber nicht für zulässig halten, jedenfalls nicht in der Form, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden. Das ist doch nichts anderes, als die Verhängung eines Ausnahmezustandes.

Herr Ministerialrat Kienle, der Leiter der Polizeiabteilung im baden-württembergischen Innenministerium, mit dem ich heute morgen telefoniert habe, schien der gleichen Meinung zu sein wie ich; er meinte aber, daß zunächst das Regierungspräsidium entscheiden müsse.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 6 Wirten, die zu mir gekommen sind, 5 Juden befinden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

gez.Dr.Heimerich

Abschrift

den 28. 11. 1960

Herrn
Dr. Julius Fehsenbecker
Vorsitzender der Gesellschaft
zur Wahrung der Grundrechte

M a n n h e i m
Rathaus

Lieber Herr Fehsenbecker!

Unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen eine Abschrift einer Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums vom 21.11.1960, die in völlig gleichem Wortlaut neun Wirten in den S- und T-Quadraten zugegangen ist. Ferner eine Abschrift der Ausführung, die ich zu diesen Verfügungen an das Polizeipräsidium gesandt habe.

Das Polizeipräsidium stützt sich ganz offenbar auf die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960, die am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um den § 3 Absatz 4. Ich kann diese Bestimmung aber nicht für zulässig halten, jedenfalls nicht in der Form, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden. Das ist doch nichts anderes, als die Verhängung eines Ausnahmezustandes.

Herr Ministerialrat Kienle, der Leiter der Polizeiabteilung im baden-württembergischen Innenministerium, mit dem ich heute morgen telefoniert habe, schien der gleichen Meinung zu sein wie ich; er meinte aber, daß zunächst das Regierungspräsidium entscheiden müsse.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 6 Wirten, die zu mir gekommen sind, 5 Juden befinden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr
gez.Dr.Heimerich

Abschrift

den 28. 11. 1960

Herrn
Dr. Julius Fehsenbecker
Vorsitzender der Gesellschaft
zur Wahrung der Grundrechte

M a n n h e i m
Rathaus

Lieber Herr Fehsenbecker!

Unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen eine Abschrift einer Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums vom 21.11.1960, die in völlig gleichem Wortlaut neun Wirten in den S- und T-Quadraten zugegangen ist. Ferner eine Abschrift der Ausführung, die ich zu diesen Verfügungen an das Polizeipräsidium gesandt habe.

Das Polizeipräsidium stützt sich ganz offenbar auf die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960, die am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um den § 3 Absatz 4. Ich kann diese Bestimmung aber nicht für zulässig halten, jedenfalls nicht in der Form, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden. Das ist doch nichts anderes, als die Verhängung eines Ausnahmezustandes.

Herr Ministerialrat Kienle, der Leiter der Polizeiabteilung im baden-württembergischen Innenministerium, mit dem ich heute morgen telefoniert habe, schien der gleichen Meinung zu sein wie ich; er meinte aber, daß zunächst das Regierungspräsidium entscheiden müsse.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 6 Wirten, die zu mir gekommen sind, 5 Juden befinden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr

gez.Dr.Heimerich

Abschrift

den 28. 11. 1960

Herrn
Dr. Julius Fehsenbecker
Vorsitzender der Gesellschaft
zur Wahrung der Grundrechte

M a n n h e i m
Rathaus

Lieber Herr Fehsenbecker!

Unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen eine Abschrift einer Verfügung des Mannheimer Polizeipräsidiums vom 21.11.1960, die in völlig gleichem Wortlaut neun Wirten in den S- und T-Quadraten zugegangen ist. Ferner eine Abschrift der Ausführung, die ich zu diesen Verfügungen an das Polizeipräsidium gesandt habe.

Das Polizeipräsidium stützt sich ganz offenbar auf die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Polizeistunde vom 20. Juli 1960, die am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um den § 3 Absatz 4. Ich kann diese Bestimmung aber nicht für zulässig halten, jedenfalls nicht in der Form, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden. Das ist doch nichts anderes, als die Verhängung eines Ausnahmezustandes.

Herr Ministerialrat Kienle, der Leiter der Polizeiabteilung im baden-württembergischen Innenministerium, mit dem ich heute morgen telefoniert habe, schien der gleichen Meinung zu sein wie ich; er meinte aber, daß zunächst das Regierungspräsidium entscheiden müsse.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 6 Wirten, die zu mir gekommen sind, 5 Juden befinden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr

gez.Dr.Heimerich

Abschrift

den 25.11.1960

An das

Polizeipräsidium
zu Händen des Herrn
Polizeipräsidenten Dr.Leiber

M a n n h e i m
L 6, 1

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident!

Ich nehme Bezug auf das gestern Nachmittag mit Ihnen geführte Telefongespräch. Folgende Gastwirte in Mannheim, die mich um ihre Vertretung gebeten haben, haben von Ihrer Abteilung V eine gleichlautende Verfügung vom 21. November hinsichtlich der Zurückverlegung des Beginns der Polizeistunde erhalten:

1. Josef Vetter Gaststätte "Neckartal", Mannheim, T 1 5 u.10
2. Malka Winter Gaststätte "Hühner-Hugo", Mannheim, S 1, 11
3. William Nesher Gaststätte "Atlantic-Bar", Mannheim, S 1,11
4. Rose Wieder Gaststätte "Piccolo-Bierstube", Mannheim, T 2,8
5. Joachim Dax Gaststätte "Texas-Bar", Mannheim, T 2,9
6. Bernard Better u. Zeev Straßler Gaststätte "Columbia-Bar" Mannheim, T 2, 21.

Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Verfügung sind zunächst grundsätzlich Bedenken zu erheben. Sie beinhaltet eine Polizeistundensperre für Inhaber von Gaststätten in den Stadtquadraten S 1/T 1 und T 1/T 2. Eine solche Kollektivsperre, die nur zulässig wäre, wenn ein besonderes Gesetz sie zuließe, verstößt gegen die freiheitliche Grundordnung unserer Verfassung. Sie verstößt auch gegen § 12 des Gaststättengesetzes, da die angeordnete Einschränkung der Polizeistunde wirtschaftlich einem Verlust der Gewerbebefugnis gleichkommt. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte kann nur unter den in § 12 des Gaststättengesetzes aufgeführten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Die Anordnung verstößt außerdem gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die regelmäßige Polizeistunde für

die Gaststätten in Mannheim ist auf 24 Uhr festgesetzt. Es ist nicht angängig, daß für Lokale in einer bestimmten Stadtgegend die Polizeistunde auf 22 Uhr zurückverlegt wird.

Das Polizeipräsidium erhebt in seinen Verfügungen gegen die obengenannten Wirte keine Beanstandungen gegen diese Wirte oder auch nur einen von ihnen, sondern beruft sich ausschließlich darauf, daß die genannten Stadtquadrate zu einem Unruheherd geworden seien, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört würden, weil ein wenig ordnungsliebendes Publikum in den genannten Lokalen verkehrt und dort bewirtet wird. Soweit sich Lärm oder Gewalttätigkeiten auf der Straße abspielen, ist es Sache der Polizeiorgane dagegen durch entsprechende Maßnahmen einzuschreiten. Für die Ordnung in den Lokalen selbst haben in erster Linie die Wirte zu sorgen. Genügt ihre Autorität nicht, dann muß die Polizei zu Hilfe gerufen werden. Auf keinen Fall können die Wirte für ordnungsstörendes Verhalten von Gästen ohne weiteres haftbar gemacht und mit einer Vorverlegung der Polizeistunde auf 22 Uhr bestraft werden. Da in den genannten Lokalen das Geschäft erst am Abend beginnt, bedeutet eine Vorverlegung der Polizeistunde auf 22 Uhr den wirtschaftlichen Ruin der Inhaber der Gaststätten. Die meisten dieser Gaststätteninhaber haben hinsichtlich ihrer Lokale langfristige Verträge und zahlen einen monatlichen Mietpreis bis zu DM 1.000.--. Auch das Personal dieser Gaststätten kann natürlich nur gehalten werden, wenn die regelmäßige Polizeistunde nicht verkürzt wird. Aus einer Durchführung der polizeilichen Anordnung würde also den genannten Wirten ein Schaden größten Ausmaßes, zum Teil sicherlich die Existenzvernichtung erwachsen. Ich glaube nicht, daß das Polizeipräsidium die Verantwortung hierfür tragen kann und mache darauf aufmerksam daß gegenüber den verantwortlichen Beamten Schadensersatzansprüche erwachsen.

Ich bitte daher, zunächst die polizeiliche Verfügung, die gegen die genannten Personen ergangen ist, im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu überprüfen und aufzuheben.

Es mag zugegeben werden, daß in verschiedenen Teilen der Stadt Mannheim ein wenig ordnungsliebendes Publikum die Lokale besucht und zur Störung der Ruhe Veranlassung gibt. Es muß aber auf andere Weise, als es hier geschehen ist, ein solcher Mißstand bekämpft werden. Es wäre m.E. zu überlegen, ob nicht durch eine zu vereinbarende Selbstkontrolle der Wirte in dem betreffenden Bezirk, durch eine gute Zusammenarbeit der Wirte mit der Polizei und durch ein energisches Einschreiten der Polizeiorgane auf den öffentlichen Straßen Mißstände abgestellt werden können. Die Polizei kann m.E. nicht, wie es in den Verfügungen geschehen ist, erklären, daß verstärkte polizeiliche Überwachung zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt habe und daß deshalb eine Rückverlegung der Polizeistunde für eine beträchtliche Anzahl von Gaststätten erforderlich sei.

Vorsorglich lege ich namens der obengenannten Gaststätteninhaber gegen die diesen Personen durch das Polizeipräsidium zugegangene Verfügung vom 21.11.60 (zugestellt am 23.11.60) das Rechtsmittel des Widerspruchs ein.

Das Polizeipräsidium hat gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung den sofortigen Vollzug ihrer Verfügung, d.h. das Inkrafttreten am 1.12.1960 angeordnet und hat damit erklärt, daß einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Sollte das Polizeipräsidium sich nicht veranlasst sehen, die Verfügungen aufzuheben oder wenigstens die Anordnung des sofortigen Vollzugs zurückzunehmen, so muß ich bitten, die Akten unverzüglich der Widerspruchsbehörde vorzulegen, damit diese gemäß § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die Vollziehung aussetzen kann.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Absender:

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM

Abt. V

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

Niederlegung nicht gestattet.

Zugestellt am: 23. November 60

Pulvermüller

(1a) MANNHEIM 22 11 60

Polizeipräsidium Mannheim

DEUTSCHE BUNDESPOST 070

An

Herrn

William N e s h e r

Gaststätte "Atlantic-Bar"

in

M a n n h e i m

S 1. 11

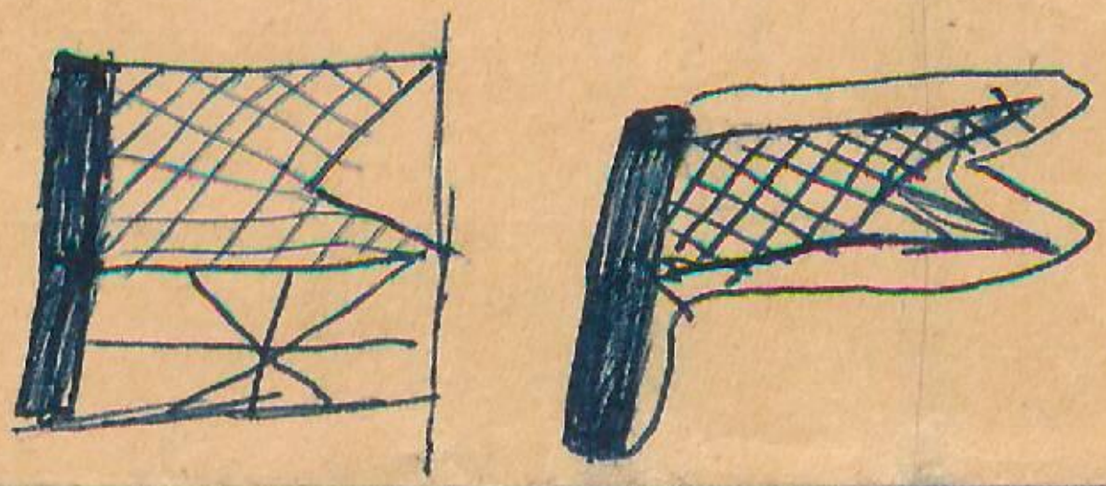
Wohnung

A 2 // 1

Welche Bz.
Berichte
liegen vor

Dr. Prof. Heinrich

Bei der Flöckle Stiba



Dr. Leiber antwortet:

Polizeistunde um 22 Uhr

in ruhegestörten Quadraten

„Die Entwicklung gewisser Gaststättenbetriebe in den Quadraten S 1/T 1 und T 1/T 2 wird vom Polizeipräsidium Mannheim seit geraumer Zeit mit Besorgnis verfolgt", heißt es in einer Stellungnahme von Polizeipräsident Dr. Rudolf Leiber zu einem am 2. November im Mannheimer Morgen veröffentlichten Brief eines Lesers, der sich über die Unruhe in jener Gegend bitter beklagte. „Die Quadrate S 1/T 1 und S 2/T 2 werden allmählich so berüchtigt, daß man sich nach Einbruch der Dunkelheit dort nicht mehr aus dem Hause traut, obwohl die Straßenbeleuchtung gut ist", hatte der MM-Leser E. K. geschrieben. Quelle der Unruhe sind einige Bars und Gastwirtschaften, die vor allem in den „kritischen Tagen" um den Monatsanfang von Amerikanern, aber vielfach auch von deutschen Rowdys aufgesucht werden, die sich beim Genuß alkoholischer Getränke keine Beschränkung auferlegen. Lärm und Schlägereien sind an der Tagesordnung.

Polizeipräsident Dr. Leiber schreibt dazu: „Obwohl durch Ermahnung der verantwortlichen Gaststätteninhaber, verstärktem Polizeieinsatz und sogar durch vorübergehende Frühpolizeistunde für verschiedene Lokale versucht wurde, den Ruhestörungen entgegenzuwirken, scheint ein zufriedenstellender Erfolg leider nicht eingetreten zu sein. Das Polizeipräsidium prüft daher zur Zeit, ob durch die allgemeine Vorverlegung der Polizeistunde auf 22 Uhr für die an den Störungen beteiligten Wirtschaften eine Besserung der Verhältnisse erreicht werden kann. Es wird nicht zögern, hiervon Gebrauch zu machen, wenn die beabsichtigte Maßnahme Erfolg verspricht." Mac

M. M. 7. 11. 1960

Aktenvermerk

Konferenz mit den bei mir erschienenen Herren. Im ganzen ist die Verfügung des Polizeipräsidiums vom 21.11. an 9 Lokale gegangen. Bei mir erschienen sind Vertreter von 6 Lokalen. Die anderen Lokale sind die Bar in dem Mandarin-Restaurant, der Rote Ochse und die Klicker-Stube.

Die Inhaberin der Hühner-Braterei "Hühner-Hugo", Frau Malko Winter, zahlt DM 1.000.-- Miete und hat 2 Bedienungen.

Die Gaststätte Atlantic-Bar zahlt DM 1.000.-- Miete, die Gaststätte hat Tanz und 5 Bedienungen und noch einen Geschäftsführer außer dem Inhaber. Die Gäste kommen im allgemeinen erst um 1/29 Uhr.

Die Gaststätte Neckartal besteht aus 2 Teilen, dem großen Restaurant in der Breiten Strasse und der Bierschwemme auf der Rückseite in T 1. Die Verfügung betrifft nur die Schwemme bezw. die Imbißstube. Die Imbißstube kostet auch ungefähr DM 1.000.- Pacht. Es sind dort 3 Bedienungen.

Die Gaststätte Piccolo-Bier-Stube zahlt DM 830.-- Miete, 3 Bedineungen, 1 Geschäftsführer und 1 Portier, der auch als Ordnungsmann tätig ist.

Die Gaststätte Texas-Bar, Miete 350.--, 2 Bedienungen, kein Tanz. Es ist ein kleines Lokal.

Die Gaststätte Columbia-Bar DM 500.-- Miete, 4 Bedienungen und 1 Köchin.

Die ganzen Lokale sind völlig unrentabel, wenn eine Polizeistunde auf 10 Uhr festgesetzt wird. Wenn die Lokale auch zwischen 5 und 6 aufgemacht werden, fängt der Betrieb eigentlich erst um 9 Uhr an.

Von den 6 Herren, die bei mir erschienen sind, sind 5 Juden. Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Nur Herr Vetter vom Neckartal ist kein Jude. Herr Nesher hat die amerikanische Staatsangehörigkeit. Herr Dax hat die israelitische Staatsangehörigkeit.

In Gegenwart der Herren habe ich des längeren mit dem Polizeipräsidenten telefoniert und habe ihn vor allem darauf aufmerksam gemacht, daß ich seine Kollektivverfügungen für ungültig halte. Es müsste jedem einzelnen Lokalinhaber genau gesagt werden, was ihm vorgeworfen wird. Außerdem habe ich erklärt, daß die Frist zum 1.12. eine so kurze ist, daß die Inhaber nicht einmal hinsichtlich des Personals Schutzmaßnahmen treffen können. Außerdem läuft natürlich die Miete für alle Lokale weiter, da längere Mietverträge bestehen, teilweise bis 1970.

Der Polizeipräsident hat anheim gegeben, daß ich in einem Schreiben an ihn auf diese Gesichtspunkte hinweise. Der Polizeipräsident sagte noch, die Verfügung bedeute gewissermaßen einen Schuß vor den Bauch, damit die Inhaber der Lokale endlich für Ruhe sorgen. Das ist aber Sache der Polizei einzugreifen, wenn die Ruhe gestört wird.

Die Verfügungen, die vom 21.11. datieren, sind gestern am 23.11. allen Beteiligten zugestellt worden.

Die Erschienenen haben DM 120.-- Gebührenvorschuß geleistet.

24.11.1960

Herrn H u b e r

Von verschiedenen Gastwirten wurde ein Gebührenvorschuß von

DM 120.--

in bar
geleistet.

25.11.1960

(Prof.Dr.Heimerich)

Hühner-Hugo

Malka Hinter

S. 1, 11 +

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 21. November 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Herrn
Josef V e t t e r
Gaststätte "Neckartal"

M a n n h e i m
T 1. 5 und 10

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr Vetter!

Die Stadtquadrate S 1/T 1 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für die Imbißstube Ihrer Gaststätte "Neckartal" wird ab 1. 12. 1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Widerspruch innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung beim Polizeipräsidium Mannheim, L 6 , 1, in doppelter Fertigung erheben. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen und etwaige Beweismittel anzugeben.

Gegen den vom Regierungspräsidium erlassenen Widerspruchsbescheid können Sie dann innerhalb eines weiteren Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erheben. Näheres hierüber enthält die Rechtsmittelbelehrung, die der Entscheidung des Regierungspräsidiums beigefügt ist.

a. 2. 7

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 21. November 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Herrn
William N e s h e r
Gaststätte "Atlantic-Bar"

M a n n h e i m
S 1. 11

30533 +

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr Nesher!

Die Stadtquadrate S 1/T 1 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für Ihre Gaststätte "Atlantic-Bar" wird ab 1. 12. 1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Widerspruch innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung beim Polizeipräsidium Mannheim, L 6 , 1, in doppelter Fertigung erheben. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen und etwaige Beweismittel anzugeben.

Gegen den vom Regierungspräsidium erlassenen Widerspruchsbescheid können Sie dann innerhalb eines weiteren Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erheben. Näheres hierüber enthält die Rechtsmittelbelehrung, die der Entscheidung des Regierungspräsidiums beigefügt ist.

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 21. November 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

– 2 –

Frau
Rosa W i e d e r
Gaststätte "Piccolo-Bierstube"

M a n n h e i m
T 2. 8

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrte Frau Wieder!

Die Stadtquadrate S 1/T 1 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für Ihre Gaststätte "Piccolo-Bierstube" wird ab 1. 12. 1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Widerspruch innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung beim Polizeipräsidium Mannheim, L 6 , 1, in doppelter Fertigung erheben. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen und etwaige Beweismittel anzugeben.

Gegen den vom Regierungspräsidium erlassenen Widerspruchsbescheid können Sie dann innerhalb eines weiteren Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erheben. Näheres hierüber enthält die Rechtsmittelbelehrung, die der Entscheidung des Regierungspräsidiums beigefügt ist.

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 21. November 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Herrn
Joachim D a x
Gaststätte "Texas-Bar"

M a n n h e i m
T 2. 9

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr Dax!

Die Stadtquadrate S 1/T 1 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für Ihre Gaststätte "Texas-Bar" wird ab 1. 12. 1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Widerspruch innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung beim Polizeipräsidium Mannheim, L 6 , 1, in doppelter Fertigung erheben. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen und etwaige Beweismittel anzugeben.

Gegen den vom Regierungspräsidium erlassenen Widerspruchsbescheid können Sie dann innerhalb eines weiteren Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erheben. Näheres hierüber enthält die Rechtsmittelbelehrung, die der Entscheidung des Regierungspräsidiums beigefügt ist.

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 54.10

(17a) Mannheim, den 21. November 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 270

Dem/Ri.

Herren
Bernard Better u. Zeev Straßler
Gaststätte "Columbia-Bar"

M a n n h e i m
T 2. 21

Betr.: Verlegung des Beginns der Polizeistunde

Sehr geehrter Herr Better, sehr geehrter Herr Straßler!

Die Stadtquadrate S 1/T 1 und T 1/T 2 sind immer mehr zu einem Unruheherd geworden, durch den die Einwohner belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ausgangspunkt der Störungen sind dort bestehende Gaststätten, in welchen ein wenig ordnungliebendes Publikum verkehrt und bewirtet wird. Die Gäste dieser Lokale sprechen dem Alkohol übermäßig zu, lärmen und prügeln sich in den Abend- und Nachtstunden auf den Straßen oder verüben sonstigen groben Unfug. Es ist auch wiederholt zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen. Verstärkte polizeiliche Überwachung und sonstige Maßnahmen haben leider zu keiner Besserung der Verhältnisse geführt.

Wir sind daher gezwungen, durch Verlegung des Beginns der Polizeistunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gestützt auf § 14 Gaststättengesetz, § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Polizeistunde sowie §§ 32 ff Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht daher nachstehende

V e r f ü g u n g :

1. Der Beginn der Polizeistunde für Ihre Gaststätte "Columbia-Bar" wird ab 1. 12. 1960 für alle Tage der Woche auf 22.00 Uhr (genau) festgesetzt.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung wird unmittelbarer Zwang (Zwangsschließung um 22.00 Uhr) angedroht.

Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Im Interesse der Öffentlichkeit ist die umgehende Beseitigung der Ruhestörungen und unsicheren Verhältnisse auf den Straßen geboten. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung wird daher der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat